

Die Geschichte des Kreuzstiftes im Überblick

von Jürgen Asch

1. Die Verehrung des hl. Kreuzes in Hildesheim. – 2. Die Ausstattung des Kreuzstiftes mit Grundbesitz und seine wirtschaftliche Entwicklung. – 3. Aufgaben des Stiftskapitels in Kultur und Unterricht. Seine soziale Zusammensetzung im Mittelalter. Die Vikarien. – 4. Geschichte des Kreuzstiftes nach 1500 im Überblick. – 5. Die Zusammensetzung des Kapitels in der frühen Neuzeit.

Vorbemerkung:

Der hier vorgelegte Überblick, dessen Ausarbeitung relativ kurzfristig übernommen werden mußte, kann und will keine erschöpfende Auswertung aller verfügbaren Quellen bieten, sondern begnügt sich bei zahlreichen Einzelfragen mit der Zusammenfassung des bisherigen Wissensstandes. So mußte aus Zeitgründen auf die Durcharbeitung der Kapitelsprotokolle und mancher Spezialakten im Hauptstaats- und im Bistumsarchiv verzichtet werden. Daher bieten sich noch viele Möglichkeiten für künftige Spezialforschung. Für verschiedene Einzelheiten bleibt infolge der schmerzlichen Kriegsverluste des Hauptstaatsarchivs (Urkundenfonds, Handschriften und Kopiare) nur noch die Übernahme der Ergebnisse aus der bisherigen Literatur. Besondere Aufmerksamkeit wurde der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Stiftes gewidmet, einem Thema, das in der Kirchengeschichtsschreibung oft etwas kurz kommt. Für eine wünschenswerte noch eingehendere Darstellung der Leistungen des Kreuzstiftes in Kultus, Unterricht und Geistesleben mangelt es leider an Quellen.

1. Die Verehrung des heiligen Kreuzes in Hildesheim

Die hohe Verehrung, welche dem heiligen Kreuz nach seiner Auffindung, die die Legende in die Zeit zwischen 320 und 350 verlegt, entgegengebracht wurde, förderte die rasche von Konstantinopel ausgehende Verbreitung von Kreuzpartikeln als Reliquien. Schon im 6. Jahrhundert faßte man Kreuzpartikel in kreuzförmigen Reliquiaren. Kaiser Konstantin, dessen Mutter nach der Kreuzlegende der Auffindung des Kreuzes während einer Wallfahrt nach Jerusalem beiwohnte, förderte den Kreuzkult. Auch in Deutschland rechneten Partikel vom Kreuz Jesu Christi zu den begehrtesten Reliquien. Oft mit verschwenderischem Reichtum ausgestattete Kreuzreliquiare oder Staurotheken bargen die Reliquien. Seit dem ausgehenden 10. und dem 11. Jahrhundert erfreuten sich derartige Reliquiare und oft mit ihnen verbunden Heilig-Kreuz-Kirchenpatrozinien steigender Beliebtheit; dies bezeugen so bedeutende

Kunstwerke wie das von Konrad II. vollendete Reichskreuz in der Wiener Schatzkammer, das Essener Reliquienkreuz der Äbtissin Theophanu, Erzbischof Annos Kreuzreliquie im Kölner Domschatz aus der Mitte des 11. Jahrhunderts und andere¹⁾.

Die heilsgeschichtlich-dogmatische Bedeutung des „*lignum vitae*“, des lebenspendenden Holzes – wie die übliche Bezeichnung lautete –, für die mittelalterliche Religiosität und seine Einbeziehung in den Ritus braucht hier nicht im einzelnen dargelegt zu werden. Die Kreuzlegende berichtet uns von einer Heilung oder Totenerweckung, durch die das echte Kreuz Christi bei der Kreuzauffindung erkannt wurde. Schon zu Zeiten Bischof Bernwards galt dem heiligen Kreuz in Hildesheim besondere Verehrung. Bernward gründete 996 eine Heilig-Kreuz-Kapelle, die Keimzelle des späteren Michaelisklosters, und legte dort eine Partikel des Kreuzes, die ihm Kaiser Otto III. geschenkt hatte, eingefast in Gemmen und Gold, zur Verwahrung nieder²⁾. Der Lebensbeschreibung des heiligen Bernward entnehmen wir, daß diese von ihm gestifteten Kreuzreliquien zahlreiche Gnadenerweise und Heilungen bewirkten. Ihre heilbringende Kraft – die Vita Bernwardi spricht vom „lebenspendenden Kreuz“ – glaubte man ganz konkret in den Nöten des Alltags zu spüren. Die Reliquie hat sich im großen Bernwardskreuz bis heute erhalten. Außerdem ließ Bernward in seiner Werkstatt um 1007/8 ein in Silber gegossenes Kruzifix, das berühmte im Domschatz verwahrte Bernwardskruzifix, als Reliquienbehälter für Kreuzpartikel anfertigen.

An diese Tradition knüpfte Hezilo an. Da die Heilig-Kreuz-Verehrung in der St. Michaeliskirche nur ein Kult unter verschiedenen anderen sein konnte, schien ihm offenbar für diesen ein neues Zentrum wünschenswert zu sein. Im Jahre 1079, durch Krankheit selber verhindert, bat Hezilo seinen Freund, den Halberstädter Bischof Burkhard, das Stift zu Ehren des heiligen Kreuzes und der Apostel Petrus und Paulus zu weihen. Ebenso wie Bernward seiner Kreuzkapelle schenkte Hezilo seiner Gründung aus Anlaß der Kirchweihe ein Kreuzreliquiar mit der Partikel des Kreuzes Christi. Seit 1173 konnte das Stift eine weitere Kreuzpartikel sein eigen nennen: Herzog Heinrich der Löwe schenkte sie ihm³⁾.

1) Ernst Günther Grimme, *Goldschmiedekunst im Mittelalter*, Köln 1972, S. 37.

2) Vita Bernwardi: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe d. 10. – 12. Jhs., ed. Hatto Kallfelz, 1973, Kap. 8.

3) Die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearb. v. Karl Jordan, Leipzig 1941, Nr. 95.

Auch sie wurde in einem Kreuzreliquiar, dem sog. „Kreuz Heinrichs des Löwen“, verwahrt. Auf die heilende Wirkung dieser Reliquien zielt eine Urkunde des Kanonikers Ludolf von Braunschweig aus dem Jahre 1281, welche die Gründung einer Vikarie in der Heilig-Kreuz-Kirche „ad honorem salutifere Crucis“ bezeugt⁴⁾. Zweifellos hat die Verehrung des hl. Kreuzes von Anfang an im Mittelpunkt von Kultus und geistlichem Leben des Stiftes gestanden. Im Jahre 1312 wird ein Heilig-Kreuz-Altar erstmals urkundlich erwähnt⁵⁾. Noch heute ist das Fest Kreuzerhöhung am 14. September der Hauptfesttag der Kirche.

Die beiden Stiftsgründungen des Bischofs Hezilo (1054 – 1079), die Gründungen des Moritzstifts (1068) und des Heilig-Kreuz-Stifts (1079), fallen in eine Epoche geistiger Erneuerung, die zugleich eine Zeit wirtschaftlicher Expansion war. Wenden wir uns zunächst dem geistigen Aspekt zu. Cluniazensischer Reformgeist versuchte, das gemeinsame Leben auch für den Weltklerus, vor allem für die an einer Kirche tätige Geistlichkeit wieder verbindlich zu machen. Die Synoden von 1059 und 1063 beschlossen entsprechende Verpflichtungen. Kollegiatstifte wurden im 11. oder 12. Jahrhundert vor allem an Siedlungs- und Verwaltungsmittelpunkten gegründet. Die älteren, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts errichteten Stifte wie St. Moritz und Heilig-Kreuz orientierten sich noch nicht an der strengeren, mehr asketischen Augustinus-Regel – waren also keine Augustiner-Chorherrenstifte –, sondern an älterem, verschiedenartigem Traditionsgut, vor allem an der Aachener Regel von 816. Die Hauptaufgabe der Kanoniker konzentrierte sich danach auf das Chorgebet und das gemeinsame Leben, die *vita communis*, im *Clastrum* mit gemeinsamem *Dormitorium* und *Refektorium*. Die „*canonici seculares*“ unterschieden sich von den Mönchen durch bessere Kleidung, eine abgestufte Hierarchie nach Weihegraden und das Recht auf Privateigentum. U.U. war auch das Leben in Einzelhäusern innerhalb des *Clastrums* erlaubt, die Vorstufe der später allgemeinen Aufhebung des gemeinsamen Lebens⁶⁾. Über die Regel, die in der Frühzeit im Kreuzstift befolgt wurde, ist nichts überliefert. Wir werden annehmen dürfen, daß es sich ebenso wie das Domkapitel und das Moritzstift an die Aachener Regel gehalten hat. In späterer Zeit regelten mehrfach revidierte Statuten die Pflichten der Kanoniker. Als weitere Aufgaben traten die Führung der Stiftsschule und die Heranbildung des Klerikernachwuchses sowie Seelsorge und sonstige Pfarrobliegenheiten der um das Stift siedelnden Gemeinde hinzu.

Die Gründung des Kreuzstiftes erfolgte in einer Epoche stetigen und zielstrebigem Landesausbaus, der durch

Hochadel und Kirche gefördert wurde und ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum zur Voraussetzung hatte. Wahrscheinlich bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, sicher aber im 12. und 13. Jahrhundert nahm die Entwicklung ein rascheres Tempo, ablesbar an verstärkter Rodung im Altsiedelland, Aufblühen von Handels- und Gewerbezentren und der beginnenden Ostsiedlung. An dieser Aufbauarbeit hatte die Kirche einen wesentlichen Anteil. Nicht zufällig erscheinen die frühesten sicheren Belege für neue freiheitliche Siedlungsformen im kirchlichen Einflußgebiet, wie die Hägersiedlung von Eschershausen innerhalb der Besitzungen des Bischofs von Hildesheim im Weserbergland (1079 – 1114) oder die vom Bremer Erzbischof geförderten Holler (Holländer)-Siedlungen in der Wesermarsch. Im ausgehenden 12. und 13. Jahrhundert bemühten sich auch Hildesheimer Stifter um Urbarmachung und Siedlungsausbau⁷⁾. Natürlich benötigten die zahlreichen neuen oder stark erweiterten Siedlungen Kirchen und Geistliche. So läßt sich im 12. Jahrhundert eine Verdichtung der Pfarrsprengel und Archidiakonatssitze nachweisen. Schon zu fränkischer Zeit waren die Kollegiatkirchen bevorzugte Ausbildungsstätten der Geistlichen, wie die Aachener Regel erkennen läßt. Da wahrscheinlich die Hildesheimer Domschule den steigenden Anforderungen der Ausbauphase vor 1100 nicht mehr gewachsen war, sollten die zwei von Hezilo gegründeten Kollegiatstifte mit ihren Schulen Entlastung bringen. Nicht zu übersehen ist, daß Hildesheim als geistliches Zentrum, Verwaltungsmittelpunkt des werdenden Territorialstaates und aufblühender Handelsplatz zahlreiche Menschen anzog. Schon der Neubau der Andreaskirche, die damals noch nicht mit einem Stift verbunden war, unter Bischof Godehard (+ 1039) liefert ein Indiz für die Erweiterung des Suburbiums, der Marktsiedlung Hildesheims. Eine Besiedlung der Umgebung der Kreuzkirche, die mit dem Umbau zur Kirche ihren Charakter als befestigtes Gebäude verlor, ist während des 11. Jahrhunderts zu vermuten.

4) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim Bd. 3 Nr. 555 (1281), künftig zitiert; U.B. Hochst. Hild.

5) U.B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 104.

6) Herwigis Kipp, Die Verfassung des Kreuzstiftes in Hildesheim (1079 – 1802) o.O.o.J. [Hildesheim, nach 1931] masch.-schr. Examensarbeit S. 3; Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von Hubert Jedin Bd. III/1, Freiburg ²1973, S. 526.

7) Quellen zur Gesch. d. dt. Bauernstandes im Mittelalter, Darmstadt² 1974, ed. Günther Franz, S. 178 ff.; Jürgen Asch, Grundherrschaft und Freiheit. In: Nieders. Jahrbuch Bd. 50, 1978, S. 107 ff. – 1196 siedelte das Moritzstift Niederländer am Damm an (Dammvorstadt). In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts förderten die Dompropste die auf ihrem Grund und Boden errichtete Neustadt. Eine entsprechende Initiative hat das Kreuzstift nicht entfaltet.

Zweifellos vollbrachte Hezilo mit der Gründung des Kreuzstiftes auch eine Tat persönlicher Frömmigkeit im Angesicht des herannahenden Todes, wie der bekannte Bericht im *Chronicon Hildesheimense* erkennen läßt, aus dem unüberhörbar das Motiv herausklingt, das von den politischen Stürmen der Zeit geprägte Leben mit der Stiftung eines „Haus des Friedens“ – oder in der sinnbildhaften Sprache der Zeit ausgedrückt – den Abend des Lebens mit einem „*vespertinum sacrificium*“, einem abendlichen Opfer, würdig zu beschließen^{7a)}.

2. Die Ausstattung des Kreuzstiftes mit Grundbesitz und seine wirtschaftliche Entwicklung

Bischof Hezilo hat das Kreuzstift ebenso wie das Moritzstift bei der Gründung mit einem umfangreichen Komplex an Grundherrschaften und sonstigem Grundbesitz ausgestattet, um dem Stift die notwendige wirtschaftliche Basis zu schaffen. Leider wissen wir über die Erstausrüstung mit Grundbesitz im Gegensatz zum Moritzstift nichts, da die späteren Schutzprivilegien keine detaillierten Angaben enthalten. Während uns eine Besitzbestätigung Bischof Bernhards für das Moritzstift aus dem Jahre 1151 einen guten Überblick über die Güter gewährt, die Hezilo dem Stift geschenkt hat, fehlen entsprechende Informationen über das Kreuzstift: sie lassen sich nur z.T. aus dem hochmittelalterlichen Urkundenmaterial rekonstruieren.

Wir dürfen davon ausgehen, daß mindestens die fünf Villikationen Ahstedt, Dingelbe, Kemme, Clauen und Groß Lafferde, die uns als Meierdinge bzw. Allode im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit wieder begegnen und dauernder Besitz des Stiftes bis zu seiner Auflösung geblieben sind, zur Grundausrüstung gehören (Im 17. Jahrhundert rechnete man mit sechs Villikationen, da Clauen in eine *villicatio maior* und *minor* unterteilt war⁸⁾). Vermutlich befanden sich ursprünglich noch mehr Villikationen im Besitz des Stiftes wie die wahrscheinlich um 1400 aufgelöste Villikation Rüper. Weiter wird man Teile des nicht unbeträchtlichen Streubesitzes in verschiedenen Orten zur ursprünglichen Ausstattung dazurechnen müssen, der später als Bestandteil einzelner Obödienzen etwa als Meierhöfe erscheint. Im Unterschied zum Moritzstift, das 14 Villikationen und beträchtlichen Streubesitz sein eigen nennen konnte, mutet der Besitz des Kreuzstiftes mit etwa sechs Villikationen und Streubesitz relativ bescheiden an. Den Umfang dieses Besitzes nach Hufenzahl können wir

allerdings für das Mittelalter nicht bestimmen. Trotzdem läßt sich sagen, daß Hezilo seine jüngere Gründung kleiner konzipiert hat als die ältere. Standen dem Moritzstift 20 Kanonikerstellen zur Verfügung, so mußte das Kreuzstift sich mit 15 begnügen. Spätere Jahrhunderte haben diesen unterschiedlichen Rahmen der Ausstattung durch Schenkungen und Zukäufe wieder ausgeglichen. Hatte das Moritzstift einen relativ weit gestreuten Besitz (von Esperde im Weserbergland und Schliekum (Krs. Springe) bis Brandesleben in der Provinz Sachsen und von Linden bei Hannover bis Westfeld und Woltershausen im Amt Winzenburg), so konzentrierten sich die Grundherrschaften des Kreuzstiftes auf die Umgebung Hildesheims, und zwar vor allem auf den Norden, Nordosten und Osten der Bischofsstadt, d. h. jene seit alters dicht besiedelte, fruchtbare Lößzone vor dem Mittelgebirgsbereich, in der auch die großen Villikationen des Domstiftes lagen, kurz auf die Hildesheimer Börde und den östlich angrenzenden Gebietsstreifen. Wahrscheinlich gehören die Besitzungen des Kreuzstiftes ebenso wie die des Domkapitels im Kern zu dem großen Komplex königlicher Grundherrschaften, mit denen die Karolinger die Hildesheimer Kirche ausgestattet haben. Über die wirtschaftliche Fundation des Domstiftes durch Ludwig den Frommen wissen wir nichts, wohl aber besitzen wir eine Nachricht aus dem 11. Jahrhundert über eine Schenkung Ludwigs des Deutschen für die Domgeistlichkeit. Danach hat Ludwig der Deutsche Bischof Altfred innerhalb der sog. *brevis parrochia*, die M. Erbe mit der Hildesheimer Börde etwa zwischen Fuhse, Vorholz, Hildesheimer Wald und Leine gleichsetzt, den gesamten Fiskalbesitz, der sich noch in königlicher Hand befand, zur Nutzung durch die „*fratres*“ übergeben⁹⁾. Später wiesen die Bischöfe Wigbert und Walbert den nach Dörfern, Fronhöfen, Hörigen und Zehnten unterteilten Besitz der Hildesheimer Kirche zu einem Drittel dem Domkapitel und zu zwei Dritteln der *mensa episcopalis*, dem Bischofsgut, zu.

Den größeren Teil des dem Kreuzstift übergebenen Besitzes dürfte Hezilo der *mensa episcopalis* ausgegliedert haben, einen Teil mag auch das Domkapitel aus seinem

7a Mon. Germ. SS. Bd. VII S. 854; Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 118.

8) Dombibliothek Hildesheim, Hs. 331 a (De ecclesia collegiata S. Crucis Hildesii. Aufzeichnungen des Kreuzkanonikers Adolf Wilh. Uhlich ca. 1687).

9) Ludwig der Deutsche: U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 60; Michael Erbe, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 104; Robert Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit, Münster 1911, S. 7 – 8.

Sondergut beigesteuert haben, da Domkapitel und Kreuzstift z. T. an denselben Orten begütert waren, z. B. in Beddingen, Gr. Lafferde, Machtsum und Itzum. Einen indirekten Beleg für die Herkunft der Erstausrüstung aus der Mensa episcopalis liefert eine Urkunde Bischof Adolfs von 1183: Damals schenkte der Bischof dem Kreuzstift die ihm bisher aus der Freisprechung der Hörigen zufließenden Einkünfte. Ich nehme an, daß diese Hörigen in erster Linie auf den Villikationen saßen, die wir dem ältesten Besitzkomplex des Stiftes zurechnen. Hezilo hatte sich also bei der Gründung bestimmte Rechte gegenüber den Stiftsuntertanen vorbehalten. Man kann daher sagen: die Bischofskirche war nicht nur geistig und organisatorisch, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht die „matrix“, die Mutter des Kreuzstiftes, wie es die Statuten von 1398 ausgedrückt haben^{9a}). Die ca. 6 Villikationen waren wahrscheinlich ähnlich organisiert wie die des Moritzstiftes. Um einen großen Haupt- oder Fronhof – in den Quellen meist „allod“ oder „curia“ genannt – etwa sieben bis vier Hufen groß – gruppierten sich die Latenhufen, d. h. die Höfe der Hörigen, der „familia“, mit dem dazugehörigen Land. Aber auch in entfernteren Orten läßt sich zur Villikation gehöriges Land feststellen, so gehörte z. B. im 16. Jahrhundert zum Meierding Gr. Lafferde auch Besitz in Gr. Solschen, Stederdorf und Woltwiesche¹⁰). Dieser Besitz war ursprünglich wohl der aufgegebenen Villikation Rüper angeschlossen. Die Laten oder Liten waren außer zu verschiedenen Abgaben an den Grundherrn, d. h. an das Stift, zu bestimmten Diensten auf dem Haupthof verpflichtet. So mußten noch im 17. Jahrhundert auf dem Hof zu Groß Lafferde wöchentlich Herrendienste geleistet werden.

Innerhalb der Villikation nahm der aus dem Liten- oder Ministerialenstande stammende Meier (auf Lateinisch: villicus) Gerichts- und Aufsichtsfunktionen wahr. Er hatte ursprünglich die Erträge und Abgaben einzusammeln, z. B. die sog. Rauchhühner der Liten, war Pächter des Haupthofes und Vorsitzender in dem Meierding, das für die freiwillige Gerichtsbarkeit der Liten oder Laten zuständig war: Ihre Grundbesitzübertragungen fanden in einem vom altertümlichen, rechtssymbolischen Formen geprägten Zeremoniell vor dem Meierding statt. 1386 hören wir zuerst von dem Meierding in Groß Lafferde und seinem Richter, 1397 von einem Heinrich von Merem als Villikus und Richter auf dem Meierding in Klauen¹¹). Die Meier waren überwiegend selbstbewußte, wohlhabende Leute und standen im 13. und 14. Jahrhundert den Rittern näher als den Liten, auch wenn sie Litengut besaßen und die Übergänge zwischen den bäuerlichen, minderfreien Liten und den rittermäßig lebenden Ministerialen fließend waren. Dies zeigt eine

Urkunde aus dem Jahre 1286, in der mehrere Ritter den Verzicht des früheren Meiers Johannes der Villikation Kemme und seines Bruders auf einen Hof vor dem allgemeinen Propstding in Gegenwart vieler Liten bekunden¹²). Ebenso wie das Domkapitel hatte das Kreuzstift Schwierigkeiten mit den Meiern, die sich erbliche Rechte anmaßten und die Einkünfte des Stiftes schmälerten. Das Domkapitel suchte bereits im 13. Jahrhundert den Einfluß der ministerialischen Meier zurückzudrängen, indem es Bauern einsetzte oder die Verwaltung der Villikationen an Domherren vergab. In den Grundherrschaften des Kreuzstiftes hat sich eine ähnliche Entwicklung, die noch der genaueren Untersuchung bedarf, durchgesetzt. Im 18. Jahrhundert nahmen Stiftskanoniker als Meier an den Meierdingsverhandlungen teil: wahrscheinlich waren es diejenigen, zu deren Pfründe die Villikation gehörte¹³). 1284 hatte das Stift Schwierigkeiten mit seinem Meier in Klauen, den es zwang, seinen großen Hof wegen Schulden zu räumen. Der Hof wurde an den Liten Dietrich von Harber verpachtet. Ähnliches geschah dem Meier Albert von Wehmingen im Jahre 1251. 1301 schloß das Stift mit dem Liten Hermann, dem Sohn des früheren Villikus von Lafferde, einen Vertrag, der die Schwierigkeiten des Stiftes mit seinen Grundherrschaften enthüllt: Das Stift übertrug Allod und Villikation zu Lafferde nur aus „Gnade“, nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtung. Außerdem durfte es aus den Söhnen des Meiers den ihm Genehmen als Nachfolger aussuchen: Das Amt des Meiers wurde auf Lebenszeit vergeben und seine Erbllichkeit unter bestimmten Bedingungen eingeräumt. Der neue Amtsinhaber mußte sich allerdings verpflichten, alle entfremdeten Güter des Allods und der Villikation wieder zurückzuführen. Im Falle ausbleibender Zinszahlungen oder erneuter Entfremdung von Gütern durfte das Stift den Villikus ohne weiteres entsetzen. Außerdem schränkte das Stift seine Rechte

9a U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 423 (1183). In den Statuten von 1398 (U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 1490 S. 946) heißt es hinsichtlich der Bestrafung versäumter Stundengebete an hohen Festtagen: „In festivitibus vero si per aliquem vel aliquos fit negligencia talis puniatur secundum consuetudinem ecclesie nostre antiquam necnon consuetudinem nostre matricis et sancti Mauricii ecclesiarum extra muros Hildesemenses, ad quarum consuetudinem nos referimus in hoc casu“. Mit der „matrix“ kann m.E. nur die Hildesheimer Domkirche gemeint sein, deren Ordnung für die Statuten des Kreuzstiftes mit maßgebend war, so daß sich „extra muros“ nur auf St. Moritz bezieht.

10) Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 320.

11) Über die Rauchhühner der Liten s. U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 1490 S. 952. 1386: U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 749; 1397: U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 1429.

12) U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 768; vgl. auch ebd. Nr. 769.

13) Zum Domkapitel im 13. Jhd. s. Hoffmann, wie Anm. 9, S. 36. Über die Meierdinge: H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 321.

ein: Es gewährte ihm nicht den Vorsitz im Propstding – hier offenbar die Bezeichnung für das Meierding – und nicht das Recht, die bei Sterbfall oder Heirat fälligen Hörigenabgaben „bumede seu beddemunt“ einzuziehen. Vermutlich hatten sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bisher zu viele Unregelmäßigkeiten ereignet¹⁴⁾.

Die vom Stift abhängigen Hörigen (Laten) erscheinen wiederholt in den Urkunden. Gelegentlich wird ihr Austausch mit denen anderer Grundherren oder ihre Freilassung bekundet. Sie waren nämlich schollenpflichtig und konnten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundherrn ihren Rechtsstand verändern. Eine derartige Freilassung setzte die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme voraus (Freikauf). In einem Fall mußte der Freigelassene, ein Lite aus Klauen, der 1247 in die von Deutschen neu besiedelten Gebiete jenseits der Elbe zog, Bürgen dafür stellen, daß er dem Stift keinen Schaden zufügen werde¹⁵⁾. Neu in den Hörigenverband des Stiftes, in die familia Eintretende mußten dem Propst einen Treueid leisten. Gegen widerspenstige Liten ging das Stift auch mit geistlichen Strafen vor. So forderte der Archidiakon Arnold von Cramme 1330 den Pfarrer in Gadenstedt auf, zwei Frauen seines Kirchspiels, die Liten waren, zum Treueid gegen den Propst innerhalb von 14 Tagen zu veranlassen oder zu exkommunizieren¹⁶⁾. Schwierig war es für die Grundherren, der Liten habhaft zu werden, die in die großen Städte gezogen waren. 1322 verzichtete das Kreuzstift ausdrücklich auf alle Rechte an den Liten, die Braunschweiger Bürger geworden waren¹⁷⁾. Auch in Orten, in denen keine Villikationshaupte hofe vorhanden waren, besaß das Stift Litenhufen, so in Beddingen, Bleckenstedt, Itzum, Freden, Gadenstedt und Lechstedt. Ihre Zuordnung zu Villikationen des Stiftes muß noch untersucht werden.

Die oberste Instanz für die Hörigen, die Meierdingsleute, bildete ebenso wie beim Moritzstift das Propstding, das auch das Kapitel als Grundherr bei Abwesenheit oder Tod des Propstes einberufen konnte¹⁸⁾. Über die auf den Meierdingen geführten Gerichtsverhandlungen erhalten wir erst aus den seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überlieferten Meierdingsbüchern Aufschluß. Das älteste Protokoll in dem Meierdingsbuch der drei Meierdinge zu Kemme, Ahstedt und Dingelbe stammt aus dem Jahre 1560¹⁹⁾. Die Meierdinge wurden von zwei Kapitularen, dem jeweiligen Kellerar und einem als Villikus bezeichneten zweiten Kanoniker, zu dessen Pfründe wahrscheinlich die Villikation gehörte, in der Regel einmal im Herbst nach der Ernte (Ende August bis Oktober), gehalten, wenn die Naturalabgaben

der Bauern eingesammelt wurden. Der Meierdingsvogt oder Richter, ein vom Stift bestellter Beamter, hegte das Gericht und führte die Verhandlungen. Anwesend waren zwei Beisitzer des Richters, zwei Urteilsträger, die die Urteile verkünden mußten, zwei Achtleute oder Schöffen, welche die Urteile zu finden hatten und ein Prokurator als Vertreter der Prozeßparteien. Beisitzer, Urteilsträger und Achtleute stammten aus den Orten, in denen sich der Besitz der Villikation konzentrierte.

Villikationen und Obödienzen waren die wichtigsten Einkünfte der Kanoniker, neben denen die Chorpräsenz gelder, außerordentliche Nebeneinnahmen aus Kapitelämtern u.a. nur untergeordnete Bedeutung hatten. Die Villikationen wurden ohne Wahl den Kapitularen, die noch keine besaßen, in einer ursprünglich wohl vom Alter abhängigen Rangfolge, seit 1557 in der Reihenfolge nach dem Eintritt in die Pfründe übertragen²⁰⁾. Die Statuten von 1366 legten fest, daß zwei oder drei Kanoniker sich die Einkünfte einer Villikation teilen mußten, die Statuten von 1523 sahen eine Villikation für einen oder zwei Kanoniker vor²¹⁾.

Seit 1180 läßt sich die Übertragung einzelner Güter auf die verschiedenen Kanoniker nachweisen. 1285 legte das Stift erstmals den Modus der Verteilung der Obödienzen in einem Statut fest. Kleinere Besitzeinheiten in der Größe von etwa zwei bis vier Hufen an einem Ort – im 17. Jahrhundert meist mit einem Hof verbunden – waren zu sog. Obödienzen zusammengefaßt. Es handelte sich um Güter, die zur Zeit der Stiftsgründung für die Bildung einer Villikation zu klein waren oder die das Stift erst in späteren Jahrhunderten erworben hatte. Im Einzelfall konnte eine Villikation, deren Besitz zusammenschmolzen war, zu einer Obödienz geworden sein. Im 14. Jahrhundert hatte das Kapitel 36 Obödienzen; in den Quellen des 17. Jahrhunderts sind 37 verzeichnet. Ihr Besitz lag, soweit es sich nicht um innerstädtisches Vermögen handelte, in Achstum, Barbecke, Berel, Bettmar, Bilm, Bönnien, Bolzum, Clauen, + Delm, Dingelbe, Dinklar, Gadenstedt, Giesen, Hildesheim-Altes Dorf, Hohenhameln, Hüddessum, Kem-

14) Meier in Clauen 1284: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 675; Meier Albert von Wehmingen 1251: ebd. Bd. 2 Nr. 884; Meier von Lafferde 1301: U. B. ebd. Bd. 3 Nr. 1305.

15) U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 795.

16) U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 1120.

17) U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 678.

18) Kipp, wie Anm. 6, S. 111. Über das Propstding, s. auch unten S. 16. Befugnisse des Kapitels in Abwesenheit des Propstes: U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 1013.

19) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 319.

20) Kipp, wie Anm. 6, S. 32.

21) U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 1195; Dombibl. Hild. Hs. 328 S. 18 ff.

me, Luttrum, Nienstedt, Reden, Schellerten, Solschen, +Tidexen bei Salzdetfurt, +Wakenstedt, Wehmingen, Wöhle²²⁾. Damit sind natürlich keineswegs alle Orte erfaßt, in denen das Kreuzstift begütert war. Auf eine Obödienz hatte nur ein Kanoniker Anspruch, der ständig im Stift anwesend war. Vakante Obödienzen wurden im Kapitel zur Option gestellt. Auch hier richtete sich die Reihenfolge der Wahl nach Rang und Alter. Eine zu dürftige Obödienz durfte der Kanoniker ausschlagen. Da die auch im 17. und 18. Jahrhundert noch als Naturalien gelieferten Einkünfte z.T. gering waren, konnten fünf und mehr Obödienzen im Besitz eines Stiftsherrn vereint sein. Vor dem Dekan knieend nahm der Kanoniker mit dem Wort „opto – ich wähle“ die Übergabe der Obödienz entgegen, wie aus dem 17. Jahrhundert überliefert ist. Von ihr mußte er bestimmte Abgaben an das Stift überweisen, das immer Eigentümer blieb. Erwirtschaftete der Kapitular Überschüsse, durfte er sie für den eigenen Bedarf frei verwenden. Außer den Obödienzen gab es noch kleinere Besitzeinheiten, die der Stiftspropst selbst verteilte: die Oblegien²³⁾.

Gegen eine Vernachlässigung oder Verschleuderung des Stiftsgutes durch untüchtige Kanoniker schritt das Stift mit energischen Schritten ein. Die Statuten von 1398 legten fest, daß ein Kapitular dem andern beim Eintreiben der Ernteabgaben helfen mußte, wenn die dem Stift geschuldeten Anteile nicht eingingen. Die sachgerechte Verwaltung und – wenn möglich – Mehrung des Stiftsvermögens erforderte in den wenig friedlichen Jahrhunderten des Hoch- und Spätmittelalters beträchtliche Anstrengungen und Leistungen, Geschäftstüchtigkeit und praktische Kenntnisse auf dem Felde der Agrarwirtschaft. Nachlässigkeit und Mißwirtschaft der Obödientiare konnte für das gesamte Stift verhängnisvoll werden, wie das Schicksal manchen verarmten Stiftes oder Klosters beweist. Geistliche Institutionen wie das Kreuzstift waren bis zu ihrer Säkularisation große auf dem Agrarsektor tätige Wirtschaftsbetriebe. Ohne die Einkünfte aus ihrem Grundbesitz hätte die Kirche in einer Zeit, die keine kontinuierliche staatliche Unterstützung kannte, ihre geistlichen Aufgaben jedenfalls nicht in dem Umfang, wie es die Gläubigen im Mittelalter erwarteten, erfüllen können. Über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Stiftsherren unterrichten uns zahlreiche Urkunden und Akten, über sie sind wir besser unterrichtet als über ihre Leistungen in Kultus, Unterricht und Seelsorge. Der zur Erntezeit stattfindenden Einziehung der Getreideabgaben, der Behauptung des Besitzes gegenüber dem niederen Adel sowie dessen Erweiterung und Abrundung mußten die Stiftskanoniker einen erheblichen Teil ihrer Zeit widmen. Daher treffen wir sie auf Reisen, um neuen Besitz zu erwerben,

oder bei der Führung von Prozessen, um streitige Güter zu verteidigen. Einen erheblichen Teil des in Obödienzen aufgeteilten Besitzes hat das Stift während des 12. – 14. Jahrhunderts erworben. Es waren Stiftskleriker, seltener auch andere Geistliche oder Adelige, die Altäre und Vikarien für ihr Jahresgedächtnis stifteten und mit Grundbesitz ausstatteten. Z.B. kaufte der Priester Eberhard von Wunstorff 1344 eine Litenhufe in Kemme und zwei Hufen in Klein Solschen für eine von ihm gegründete Vikarie und der Kanoniker Ludwig von Braunschweig erwarb 1275 zwei Hufen in Kemme für einen gleichen Zweck. Der Besitz in Heersum ging auf eine Schenkung der Ministerialen von Schwicheld im Jahre 1360, der in Schellerten z. T. auf die Grafen von Werder zurück²⁴⁾. Einen nicht unerheblichen Besitz verdankte das Stift Schenkungen der Bischöfe, so in Bilm (1359), Dinklar (1285), Klein Förste (1275), Giesen (1237), Lühnde (1320), Schellerten (1244), + Wakenstede (1260), Weetzen (1324). Meist handelte es sich um kleinere Komplexe von ein bis vier Hufen, die aus vom Adel der Kirche resignierten Gütern stammten und vom Bischof für ausdrücklich genannte Altäre bestimmt wurden.^{24a)}

Es läßt sich die Tendenz erkennen, derartige Schenkungen durch eigene Zukäufe zu erweitern. Gern kaufte man auch in der Nachbarschaft der Villikationshaupthöfe weitere Hufen auf oder verpfändetes Gut zurück, so in Groß Lafferde, Kemme und Clauen. Andererseits stieß man entferntere Besitzungen ab, so z.B. einen größeren Komplex in Freden von 14 Hufen (1339), eine Villikation in Rüper (1385), deren Reste in Woltwiesche und Stederdorf mit dem Meierding in Groß Lafferde vereinigt wurden, sowie Streubesitz in Tiede und Timmerlah bei Braunschweig.^{24b)}

Besitzentfremdungen großen Stils, die das Stift oder einzelne Kanoniker zu verantworten hatten, lassen sich nicht nachweisen. Der Kanoniker Bruno von Frenke,

22) Dombibliothek Hild. Hs. 331 a S. 35 ff.

23) Jeweils der älteste Priester, Diakon und Subdiakon durfte bei der Verteilung in seinem Ordo zuerst wählen, dann der zweitälteste usw. Hatten alle Priester gewählt, stand den noch übrigen Diakonen und Subdiakonen die Wahl zu (Kipp, wie Anm. 6, S. 32, U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 741).

24) Statuten von 1398: s. Anm. 9a; Kemme 1344: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 129 u. 132; Klein Solschen 1344: ebd. Nr. 129; Heersum 1360: ebd. Nr. 888.

24a) Bilm 1359: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 859; Dinklar 1285: ebd. Bd. 3 Nr. 715; Klein Förste 1275: ebd. Bd. 3 Nr. 413; Giesen 1237: ebd. Bd. 2 Nr. 491; Lühnde 1320: ebd. Bd. 4 Nr. 555; Schellerten 1244 ebd. Bd. 2 Nr. 717; Wakenstede 1260 ebd. Bd. 2 Nr. 1144, 1147, 1148, 1150, 1151; Weetzen 1324 ebd. Bd. 4 Nr. 806.

24b) Freden 1339: U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 1484; Rüper 1385: ebd. Bd. 6 Nr. 688.

der offenbar 1343 zu seiner Obödienz gehörigen Besitz veruntreut hatte, mußte sich verpflichten, diesen wieder herbeizuschaffen. 1344 verbot das Stift – wohl eine Folge seiner Mißwirtschaft – die Verpfändung von Gütern durch die Kanoniker. Ein Kanoniker Eberhard von Harsum, der 1385 Güter in Rüper, Stederdorf, Wendeburg und Eddesse erwarb, mußte sich verpflichten, diese weder zu verpfänden noch auf eine andere Art dem Stift zu entfremden. Im Jahre 1388 verbot Bischof Gerhard den Kirchen und Klöstern die Veräußerung ihres Gutes ohne seine ausdrückliche Zustimmung²⁵⁾. Gegen hartnäckige Schuldner rief das Stift die geistliche Gerichtsbarkeit zur Hilfe. So wurde 1256 der Ritter Konrad von Linde wegen vorenthaltenen Getreides exkommuniziert. 1244 erfolgte ebenfalls eine Exkommunikation wegen einer nicht beglichenen Forderung. Im Jahre 1288 schützte der Bischof das Stift vor ungerechtfertigten Ansprüchen²⁶⁾.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Stiftes war eng verflochten mit der politischen Geschichte des Bischofsstaates. War er in Fehden und Kriegswirren etwa wegen rivalisierender Bewerber auf den Bischofsstuhl verwickelt, drohten auch dem Kreuzstift Verwüstung und Entfremdung seiner Besitzungen und damit Armut und Flucht der Kanoniker. Zwar hatte sich das Stift Schutzprivilegien ausstellen lassen, so 1227 von Herzog Heinrich von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, dem Sohn Heinrichs des Löwen, und Papst Gregor IX; 1235 ließ es sich seine Privilegien vom Papst erneut bestätigen. Doch halfen solche Schutzprivilegien bei kriegerischen Verwicklungen des Hochstiftes mit seinen welfischen Nachbarn kaum, wenn die Nachfahren der Privilegienaussteller die Aggressoren waren oder der Beschützer so fern residierte wie der Papst. Zwischen 1243 und 1252 stellte die Witwe Adelheid von Bierbergen 20 Pfund zur Wiederherstellung der durch den Krieg, Raub und Brand verwüsteten Allode, d.h. der Villikationshaupthöfe, bereit. 1255 hatten Fehden und Plünderungen – wahrscheinlich im Gefolge der Rivalität zwischen den Bischöfen Heinrich und Hermann – den Stiftsgütern so viel Schaden zugefügt, daß offenbar mehrere Kanoniker das Stift verlassen hatten. Daher gestattete Bischof Heinrich den verbliebenen Kanonikern die Feier des Gottesdienstes in vereinfachter Gestalt und die Versorgung aus den Pfründen der Abwesenden bis zur Besserung der Lage²⁷⁾.

Auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fügten Brandschatzungen und Plünderungen – hervorgerufen durch Fehden mit den Herzögen von Braunschweig – den Besitzungen schweren Schaden zu. Das Stift erneuerte daher 1286 die Bestimmung, daß für die Wie-

derherstellung der von Brand und Krieg verwüsteten Güter und Allode das Stift zu zwei Dritteln, die Inhaber der Pfründen zu einem Drittel aufkommen mußten. 1287 wurde ein 40tägiger Ablass für Besucher des Stiftes gewährt, um diesem finanziell aufzuhelfen. Weitere Ablässe folgten.²⁸⁾ 1288 stellte der frühere Meier in Luttrum Schadensersatzforderungen.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahmen die Auseinandersetzungen im Hochstift Hildesheim an Heftigkeit zu. Die Zeiten ungebrochenen wirtschaftlichen Wachstums waren vorbei. Stagnation im agrarischen Bereich wirkte sich auch auf die städtische Wirtschaft nachteilig aus, wie am Beispiel Hildesheims zu erkennen ist: Neid und Mißgunst hielten ihren Einzug in der Stadt. Weihnachten 1332 zerstörten die Hildesheimer die vom Moritzstift gegründete und von Niederländern bewohnte Dammstadt. Nicht allein das Moritzstift erlitt schwere Verwüstungen und Zerstörungen (1343), auch das Kreuzstift wurde in den Strudel der Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof hineingerissen – wieder handelte es sich auch um den Konflikt zweier Anwärter auf den Bischofsstuhl – und verlor dabei vorübergehend große Teile seiner Besitzungen. Daher beauftragte Papst Johannes XXII. 1333 den Dekan des Andreasstiftes, dem Kreuzstift die entfremdeten Güter wieder zu beschaffen; 1339 mußte es auf Schadenersatz gegenüber der Stadt verzichten. Aus einer Urkunde aus dem gleichen Jahr erfahren wir, daß das Stift infolge des unseligen Streites um den Bischofsstuhl fast aller Güter und Einkünfte beraubt sei. Nach dem Friedensschluß wird es vieler Mühe und Geduld sowie der bischöflichen Unterstützung bedurft haben, das Verlorene wieder zu gewinnen. Wann das Stift seine Bemühungen erfolgreich abschließen konnte, wissen wir nicht.²⁹⁾ 1366 beauftragte Papst Urban V. erneut den Dekan des Andreasstiftes, entfremdete Güter in den Besitz des Kreuzstiftes zurückzuführen. Möglicherweise hängt auch ein Bann, der gegen das Kreuzstift vor 1371 wegen Nichtzahlung einer Abgabe an die päpstliche Kammer verhängt wurde, mit finanziellen Schwie-

25) 1343: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 95; 1344: ebd. Nr. 138; 1388: ebd. Bd. 6 Nr. 847.

26) 1256: U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 996; 1244: ebd. Bd. 2 Nr. 715 – 716; 1288: ebd. Bd. 3 Nr. 793.

27) 1227: U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 221; 1235: ebd. Bd. 2 Nr. 413; 1243 – 52: ebd. Bd. 2 Nr. 704; 1255: ebd. Bd. 2 Nr. 961. – Über die Fehden, die Bischof Heinrich vor allem mit dem Gegenbischof Hermann auszufechten hatte, s. Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 1, S. 267 – 68.

28) 1286: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 745; 1287: ebd. Nr. 780; 1288: ebd. Nr. 799.

29) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 1, S. 327 – 331; 1333: U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 1307; 1339: ebd. Nr. 1489.

rigkeiten des Stiftes zusammen³⁰). Insgesamt ist die Entwicklung des Stiftes in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ruhigeren Bahnen verlaufen: Auswirkungen der großen Pest von 1350 lassen sich in den Quellen nicht feststellen. Seine Geschichte während des 15. Jahrhunderts dürfte sich nur schwer rekonstruieren lassen, da der Zweite Weltkrieg die urkundliche und chronikalische Überlieferung dieser Zeit weitgehend vernichtet hat. Eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreuzstiftes vom 16. bis 18. Jahrhundert setzt ein eingehendes, für diesen Überblick nicht zu leistendes Aktenstudium voraus.

Eine Sonderstellung unter den Dignitäten nahm der Propst ein. Seine Zurückdrängung durch das Kapitel gehört in die Verfassungsgeschichte und ist daher hier nicht weiter zu erörtern. Seine Verantwortung für die Grundherrschaft blieb trotz eingeschränkter Kompetenzen in erheblichem Umfang bestehen. Er war Grundherr für alle Hörigen und damit Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Kapitelsgütern, außerdem Lehnsherr der Lehnslente³¹).

Noch um 1600 hatte er den Vorsitz im Propst- und Meierding, dem Gericht für die Hörigen, die Meierdingsleute. So berief 1591 Karl Heinrich von Kirchberg als Propst im Wohnhof des Dekans Bernhard Edler für zwei Tage (am 3. und 4. November) das Propstding ein. Geladen wurden als Beisitzer der Abt des Godehardiklosters, der Dekan des Andreasstiftes, der Dekan des Kreuzstiftes sowie weitere Kanoniker von Hl. Kreuz. Das Gericht setzte sich, wie üblich bei grundherrschaftlichen Gerichten, aus Richter, Beisitzern, Vogt, Vorsprach und Achtleuten (Schöffen) zusammen. Das 1591 erfragte Recht weist das Propstding als Meierding aus. Nicht klar erkennbar ist die Abgrenzung der Kompetenz gegenüber den Meierdingen auf den einzelnen Villikationen³²).

Die Versuchung, mit dem anvertrauten Gut des Stiftes eigenmächtig und entgegen den Interessen des Kapitels zu schalten und zu walten, war wie bei den andern Stifttern groß. Davon legen die Wahlkapitulationen, zu denen sich der Propst seit 1264 verpflichten mußte, Zeugnis ab. Nach ihnen durfte der Propst keine Güter des Stiftes, weder aus seinem Sondergut noch aus dem allgemeinen Stiftsbesitz entfremden oder als Lehen ausgeben. Die Vergabe von Gut als Lehen erbrachte wenig Ertrag und außerdem die Gefahr der Entfremdung. Daher treffen wir ähnliche Bestimmungen auch in den Wahlkapitulationen des Moritzstiftes³³). Ohne Genehmigung des Kapitels durften die Propste niemanden belehnen. Nur bei selbsterworbenem Gut konnte ihnen niemand verwehren, dieses als Lehngut auszugeben.

Die Aufteilung der grundherrlichen Abgaben unter Propst und Kapitel regelte 1184 eine Verordnung Bischof Adolgs³⁴). Von den Sterbfallabgaben der Hörigen, den Gebühren bei Ein- und Absetzung der „coloni“, der nichthörigen Bauern, beim Tausch von „mancipia“ (Hörigen), und den Gerichtsabgaben erhielten Propst und Kapitel jeweils die Hälfte³⁵).

Die Teilung des Stiftbesitzes in die mensa des Propstes und das Kapitelsgut begegnet uns erstmals in einer Urkunde Bischof Adolgs von 1183. Die an den Bischof zu entrichtenden Vogteiabgaben mußten danach nicht nur die Meier und Liten (villici et litones) der Brüder, d.h. der Kanoniker, sondern auch die des Propstes leisten³⁶). Villikationen, auf denen Liten Dienst leisteten, sind später nur im Kapitelsgut, nicht im Propstbesitz nachzuweisen. Daher muß mit einer Umschichtung der Besitzkomplexe im 13. und 14. Jahrhundert gerechnet werden.

Über die Einkünfte der Propstei gewährt uns erst relativ spät eine Aufstellung von ca. 1687 einen guten Überblick³⁷). Danach standen ihr der Kornzehnt des Hauses Steuerwald, von dem allerdings 2/3 dem Amtmann verdingt waren, in Höhe von 14 Fuder Getreide und 30 Schock Stroh zu. Die „Kettelwische“ vor dem Amthause erbrachte jährlich sechs bis sieben Fuder Heu. Zwei Bauernhöfe zu Dinklar erbrachten vier Fuder Korn und ebenso wie ein Hof in Clauen Hühner und Gänse. Der Besitz in Dinklar erscheint zuerst 1285 in den Urkunden des Stiftes: Am 7. Mai 1285 übertrug Bischof Siegfried der Propstei zwei Hufen in Dinklar, die er von seinen Ministerialen, den Brüdern Hogen zurückerhalten hatte. Am 19. Mai verkauften die Brüder Lippold und Heinrich Hogen fünf Hufen, von denen zwei bischöfliche Lehen, drei Lehen des Herzogs Johann von Braun-

30) 1366: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 1156; 1371 ebd. Bd. 6 Nr. 11.

31) Kipp, wie Anm. 6, S. 57.

32) Dombibl. Hs. 331 a S. 165 ff.

33) Kipp, wie Anm. 6, S. 55; U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 74; vgl. auch ebd. Nr. 1302 (Eidesformel des Propstes des Moritzstiftes).

34) U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 430; vgl. auch Kipp, wie Anm. 6, S. 56.

35) Die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf die Grundbesitzübertragungen, wie bei den Meier- und Propstdingen von Moritzstift und Michaeliskloster auch, sie war nach heutiger Terminologie „freiwillige Gerichtsbarkeit“. Wichtigste Gerichtsgebühr war die Umsaat; sie mußte entrichtet werden, wenn Propst- oder Meierdingsgut verkauft oder verlassen wurde. 1591 war umstritten, ob sie die Höhe des 10. Pfennigs betrug. Die Sterbfallabgabe (Baulebung) hieß im 16. Jahrhundert beim Kreuzstift „Bulefung“ und folgte der Hörigenabgabe des Stock- oder Halshuhnes. Wer auf dem Propstding unentschuldigt fehlte, mußte den Propstdingleuten fünf Groschen und dem Eigentumsherrn fünf Schillinge zahlen (Dombibl. Hs. 331 a S. 167 – 168).

36) U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 423.

37) Dombibl. Hs. 331 a S. 20.

schweig waren, an das Tafelgut des Propstes³⁸⁾. Die erwähnte Wiese hängt möglicherweise mit vier Hufen zusammen, die Propst Dietrich von Stöckheim 1395 von dem Hildesheimer Bürgermeister Helmold Westfal im Felde der Wüstung Essem bei Steuerwald erwarb und die 1460 Propst Eckhard von Wenden als „wißke genömbt de Eßmer camp belegen hinder dem vorwarke tho Sturwalde“ gegen eine andere Wiese eintauschte³⁹⁾.

Die Kornlieferung von Steuerwald begegnet uns wieder in einer Urkunde Bischof Hennings von 1478. In dieser bestätigte er der Kreuzpropstei das Recht auf 60 Morgen Korn von sieben Hufen Landes, das zehntfrei zu seiner Burg Steuerwald gehörte. Diese 60 Morgen hätten die Inhaber des Schlosses Steuerwald seit Menschengedenken alljährlich mit Pferd und Wagen den Propsten in ihre Wohnung nach Hildesheim gefahren. Die Burg Steuerwald kommt erst seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als bischöfliche Festung in den Quellen vor, auch wenn sie zweifellos im Kerngebiet bischöflichen Besitzes lag⁴⁰⁾. Dieser Umstand läßt sich nur so interpretieren, daß die endgültige Ausgestaltung des Propsteibesitzes in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert erfolgt ist.

Der Geldwert der verschiedenen Naturalleistungen wurde erst 1814 in hannoverscher Zeit anläßlich der Berechnung der Pensionen der Stiftsangehörigen festgestellt. Danach betrugen die Einkünfte des Propstes 240 Reichstaler in Gold und 1171 Reichstaler in Courant. Sie lagen erheblich unter den Einkünften des Thesaurarius mit 669 Reichstalern in Gold und 881 Reichstalern in Courant⁴¹⁾.

3. Aufgaben des Stiftskapitels in Kultus und Unterricht. Seine soziale Zusammensetzung im Mittelalter. Die Vikarien

Die Geschichte des Stiftes als geistliche Institution, soweit sie über die Beschreibung der Verfassungsentwicklung hinausstrebt, ist nur schwer zu schreiben. Das gilt vor allem für das Mittelalter. Die noch vorhandenen Quellen versagen oft, wenn wir sie nach dem „inneren“ Leben der Klerikergemeinschaft, ihrer geistigen Ausstrahlung auf die Laien sowie – Heilig Kreuz war ja auch Pfarrkirche – nach der Wahrnehmung der geistlichen Aufgaben in Seelsorge, Bildung und Kultus befragen. Da der Verfassungsgeschichte des Stiftes eine gesonderte Untersuchung in diesem Bande gewidmet wird, braucht sie hier nur soweit skizziert zu werden, wie das zum Verständnis der inneren Entwicklung und der Aufgaben des Stiftes erforderlich ist.

Die Entwicklung des Kreuzstiftes trägt viele typische, mit der Geschichte der andern Hildesheimer Stifter und Klöster gemeinsame Züge. Sie seien hier nur kurz erwähnt. Ebenso wie die andern Stifter erwarb es die weltliche Schutzvogtei über seine Güter und Untertanen. Dies geschah im Vergleich zu andern Hildesheimer geistlichen Institutionen recht früh: Während das Godehardikloster erst 1243 und das Michaeliskloster 1255 bzw. 1273 ihre Vogteien ablösen konnten, schaffte es das Kreuzstift bereits 1180 bzw. 1181, da der bisherige Inhaber ohne Erben gestorben war und die Vogtei über den Lehnbesitz bereits in der Hand des Bischofs lag, der sie 1180 dem Stift weiter verlieh. Immunitäts- und Gerichtsherr wurde nun der Propst. Er konnte nunmehr einen eigenen Gerichtsvogt einsetzen, der die Gerichtsbarkeit in der Stiftsimmunität innerhalb Hildesheims sowie im Propstding, das über den Meierdingen stand, und teilweise auch in den Meierdingen selbst ausübte. Aus der Übernahme der Vogtei erklärt sich auch das Recht der Kapitulare an der Teilnahme an den Propst- und Meierdingen. Da die weltlichen Vögte die Stiftsuntertanen oft mit harten Abgaben bedrückt hatten, bedeutete die neue Regelung auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Stiftes und seiner Abhängigen⁴²⁾.

Eine weitere aus der allgemeinen Kirchengeschichte bekannte Veränderung der Stiftsverfassung war die allmähliche Emanzipation des Kapitels aus der Gewalt des Propstes. Ursprünglich lagen ihm die Leitung des Stiftes, die Sorge für die auswärtigen Besitzungen und die Vertretung nach außen ob. Er war der vornehmste Dignitär, entstammte im Mittelalter in der Regel dem Hochadel und war Mitglied des Domkapitels. In dieser Regelung fand die Tatsache, daß das Kreuzstift ein Glied der Hildesheimer Kirche war, ihren klarsten Ausdruck. Seit dem 12. Jahrhundert beobachten wir das Ringen des Kapitels mit dem Propst um mehr Selbständigkeit. Konfliktstoff bot vor allem die Verwaltung des Stiftsvermögens. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Auseinandersetzung zugunsten des Kapitels entschieden: der Propst beschränkte sich auf eine repräsentative Rolle, während die eigentliche Führung und verantwortliche Aufsicht dem Dekan zufiel⁴³⁾.

38) U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 715 und 718.

39) U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 Nr. 1290 – 1292.

40) Hans-Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim, Göttingen 1932, S. 47.

41) H. St. A. Hannover, Hann. 77 b Nr. 3867.

42) U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 399 und 402; Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 1 S. 233 und 269.

43) Kipp, wie Anm. 6, S. 51 ff., bes. S. 55; vgl. U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 1013.

Für die geistlichen Aufgaben hatte Hezilo das Stift mit 15 Kanonikern (einschließlich der Propstei) ausgestattet. In den Zeugenreihen der Urkunden des 12. – 14. Jahrhunderts erscheinen nicht mehr als 12 – 13 Kanoniker. Wahrscheinlich entsprach das der Zahl derjenigen, welche die höheren Weihen besaßen. 1163 werden erstmals in einer Urkunde ein Dekan, ein Presbyter, ein Diakon und drei Subdiakone genannt. Kleriker, welche nur die niederen Weihen besaßen, werden in den Urkunden selten erwähnt: z.B. 1203 mehrere Akolythen⁴⁴⁾. Die Zeugenlisten der Urkunden gliedern in drei große Gruppen: die sacerdotes, d.h. die Priester, die diaconi und subdiaconi. Die Gruppe der sacerdotes umfaßte in der Regel 3 – 5 Kleriker; an ihrer Spitze stand der Dekan: die Zahl der Priester unter den Kanonikern war im Mittelalter relativ gering. Die beiden andern Gruppen setzten sich in der Regel aus je vier Klerikern zusammen. Zu den Diakonen gehörten meist der scolasticus, der für die Stiftsschule zuständige Kapitular und der custos oder thesaurarius. Ein allmählicher Aufstieg von Weihegrad zu Weihegrad läßt sich beobachten, jedoch erreichte längst nicht jeder Kanoniker den Priesterstand. In einer Urkunde von 1342 wird uns die Hierarchie des Stiftsklerus in folgender Weise vorgeführt: canonici, vicarii, lectores ac rector scholarum, scolares, pulsatores (Novizen)⁴⁵⁾.

Über die soziale Zusammensetzung des Kapitels erhalten wir erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und während des 14. Jahrhunderts mit Hilfe der in den Urkunden genannten Familiennamen Aufschluß. Während die Propstei den edelfreien oder jedenfalls alten Adelsgeschlechtern vorbehalten war, stammten die Kapitulare aus ritterbürtigen oder bürgerlichen Familien. Eindeutig überwog der niedere ostfälische Adel. Es läßt sich erkennen, daß vorzugsweise Söhne von Stiftsministerialen bzw. in bischöflichem Dienst stehenden Rittern in das Stift eintraten. Im Kapitel von Heilig Kreuz waren u.a. vertreten die von Adensen, Alten, Braunschweig, Cantelsem, Cramme, Elbe, Frenke, Holthusen, Kniestedt, Rautenberg, Reden, Rode, Salder, Stöckheim, Wulfgrove. Angehörige dieser Familien erscheinen etwa zur gleichen Zeit als Zeugen in bischöflichen Urkunden, so daß man annehmen kann, daß sie im bischöflichen Dienst standen. Nicht sicher einzuordnen sind die von Bockenem, Fümmlse (wahrscheinlich Wohldenberger Ministerialen), Schöningen, die auch Lehnsleute des Michaelisklosters waren, und die von Weetzen. Gelegentlich bedachten die gleichen Familien, deren Mitglieder Stiftskanoniker wurden, das Stift mit Schenkungen wie die Wulfgrove. Einige waren mit mehreren Kanonikern vertreten wie die von Braunschweig, von Cantelsem und Wulfgrove. Ein nicht uner-

heblicher Teil der Kanoniker stammte aus norddeutschen Bürgerfamilien. Zwar war die Unterscheidung zwischen Ministerialen und Bürgern fließend, da Ministeriale oft in die Stadt zogen und das Bürgerrecht erwarben. Jedoch treffen wir eine Reihe von nur in Bürgerfamilien vorkommenden Namen an: Craz (belegt in Hannover, Magdeburg, Staßfurt, Göttingen), Cronesben (Braunschweig, Lüneburg), von Clivo oder Klint (Braunschweig), von Damme (Hildesheim, Braunschweig), Dives (Hildesheim), von Dörnten (Goslar), Engelhardi (Braunschweig), Parvus, von Quercu (Hildesheim), von Tecklenburg (Tekeneburch: Goslar und Lüneburg), Werdeghen (Hildesheim). Einige Kapitulare waren vor ihrer Aufnahme in das Stift Pfarrer, meist in den Orten, nach denen sie hießen, z. B. Bruno von Harsum (1281 – 99), Heinrich von Gronau (1318 – 20, 1326 – 31), Albert von Peine (Pfarrer in Eddessem 1331) und Heinrich, Pfarrer in Sarstedt (1339 – 1344)⁴⁶⁾.

Im 15. Jahrhundert wandelte sich die Zusammensetzung des Kapitels. Es erhielt einen überwiegend bürgerlichen Charakter, da sich die Söhne der führenden Geschlechter Hildesheims, denen das Domkapitel wegen des Adelsprivilegs verschlossen war, um Pfründen im Moritz- und Kreuzstift bemühten. In den Jahren von 1480 bis 1597 läßt sich nur ein Kanoniker von rittermäßiger Abkunft nachweisen. Einen Adelsnachweis haben Neueintretende auch in früheren Jahrhunderten nie beibringen müssen. Die Vorschrift, daß sie „ehrlich, frey, echt und recht geboren“ sein müßten, findet man erst in dem Statut von 1447. Als ungeschriebenes Recht wird sie schon früher gegolten haben. Bei der Einführung der Reformation konnten die Kanoniker dem Rat erklären, daß sie fast alle geborene und angesehene Hildesheimer seien. Als besondere Ausnahme ist die

44) 1163: U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 334; 1203: U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 582.

45) Urkunden mit Zeugenreihen der Kanoniker: 1267: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 163; 1274: ebd. Bd. 3 Nr. 369; 1298: ebd. Bd. 3 Nr. 1198; 1330: ebd. Bd. 4 Nr. 1132. Urkunde von 1342: ebd. Bd. 5 Nr. 47.

46) Die Präpste stammten, soweit der Familienname bekannt ist, im 13. und 14. Jhd. aus den edelfreien Familien von Adensen, Herzöge von Braunschweig, von Everstein, von Querfurt, von Wohldenberger oder aus angesehenen Familien ministerialischer oder ungewisser Herkunft wie von Damme, von Hardenberg, von Schöningen, von Stöckheim. – Die Namensbelege für diesen Abschnitt lassen sich unschwer dem Index der einzelnen Bände des U. B. Hochst. Hild., Stichwort Hildesheim, Kreuzstift, entnehmen. – Die Belege für das Vorkommen der bürgerlichen Familiennamen in den einzelnen Städten bei Rudolf Zoder, Familiennamen in Ostfalen, 2 Bände, Hildesheim 1968. – Bruno von Harsum: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 411, 413, 890; Heinrich von Gronau: ebd. Bd. 4 Nr. 421, 523, 908, 1132, 1192; Albert von Peine: ebd. Bd. 4 Nr. 1166; Heinrich von Sarstedt: ebd. Bd. 4 Nr. 1499; ebd. Bd. 5 Nr. 130; Burchard, Pleban in Heinde (1350): ebd. Bd. 5 Nr. 377.

Übertragung der Propstei an den Bürgerlichen Tilemann Brandis, Sproß eines Hildesheimer Patriziergeschlechts, gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu werten. Aber er konnte statt eines Adelsbriefes sein juristisches Doktordiplom vorweisen.⁴⁷⁾

Von dem ursprünglichen gemeinsamen Leben, das das Kreuzkapitel ebenso wie andere Stiftskapitel aufgab, lassen sich nur wenige Spuren entdecken. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts versuchte man, sich mit einer Vergütung den Folgen einer Auflösung des gemeinsamen Lebens entgegenzustemmen. Ein noch vorhandenes Dormitorium wurde später von den Vikaren und den im Stift lebenden Scholaren benutzt. Die Kanoniker zogen in ihre Kurien, die meist in der Stiftsimmunität lagen, einem kleinen Bezirk aus wenigen Straßen, in denen das Stift die Gerichtsbarkeit ausüben durfte. Mit dem Ende des gemeinsamen Lebens schwand auch die zunächst selbstverständliche ständige Anwesenheit der Kanoniker. Im Jahre 1209 hatte man – freilich ohne Erfolg – hiergegen die Verfügung erlassen, daß die Kanoniker sich nicht von ihrem Stift entfernen und andere Präbenden annehmen durften⁴⁸⁾. Es wurden bestimmte Präsenzzeiten von mindestens einem halben Jahr festgelegt, zu denen sie anwesend sein mußten, wollten sie nicht die Bestrafung durch den Bischof und den Verlust der Pfründe riskieren.

Die vornehmste Aufgabe der Kanoniker war das Chorgerbet und die Teilnahme an den gemeinsamen feierlichen Gottesdiensten. Beim Zelebrieren der Konventsmesse wechselten die Priester wöchentlich. Dem für die Woche zuständigen Priester assistierten zwei Diakone oder ein Diakon und ein Subdiakon. Nach den Statuten von 1398 war die Teilnahme an den Stundengebeten nur an den Festtagen Pflicht. Von zentraler Bedeutung war die Liturgie, die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes. Auf sie zielte auch die Ausbildung der Scholaren im Chordienst.⁴⁹⁾

Eine besondere Rolle spielte das Heilig-Kreuz-Stift in der Himmelfahrtsliturgie der Hildesheimer Kirche. Am Kreuzstift endete die Prozession des Bischofs und des Domkapitels an diesem Tage. Im Jahre 1229 stiftete der Vogt des Moritzstiftes, Lippold, geschnitzte Figuren der Auferstehungsszene, vermutlich Christus umgeben von Engeln. Diese sollten alljährlich am Himmelfahrtstag, wenn die Prozession an der Kreuzkirche anlangte, zu einer bildlichen, von den Stiftsschülern arrangierten Darstellung der Himmelfahrt Christi dienen: Sie wurden an den Stufen des Chores aufgestellt und in Gegenwart des Bischofs und der Domherren langsam hinaufgezogen⁵⁰⁾. Derartige „Auffahrten“ einer Figur oder eines

Bildes des Auferstandenen waren nichts Einzigartiges, sondern verbreitetes Brauchtum, es läßt sich vor allem in Österreich bis in unsere Tage beobachten.

Das durch zahlreiche Fehden zwischen den Hildesheimer Bischöfen und den Herzögen von Braunschweig gekennzeichnete, unruhige 13. Jahrhundert brachte auch Spannungen zwischen Klerus und Laien. Bischof Otto I. wünschte daher, daß die Kanoniker des Kreuzstiftes mehr Distanz zur Laienschaft wahrten und untersagte einen zu häufigen Besuch von Laien, „welchen bekanntlich in der Stadt die Kleriker verhaßt sind und die durch ihren Lärm die Ruhe der Geistlichen und oft selbst den Gottesdienst stören“, in den Kurien des Stiftes⁵¹⁾. Auffallend ist auch der Abschluß zahlreicher Gebetsbruderschaften während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: so 1274 mit dem Maria-Magdalenenkloster, 1278 mit dem Johannisstift, 1285 mit dem Kloster Steterburg. 1283 verpflichteten sich Propst und Kapitel gegenüber dem Michaeliskloster, alljährlich an dem Fest des hl. Bernward, des Patrons des Klosters, in der Michaeliskirche teilzunehmen, wofür das Kloster eine jährliche Rente von sechs Schillingen zu leisten hatte⁵²⁾.

Seit dem 13. Jahrhundert erließ das Kapitel zur Festigung der inneren Ordnung und Klärung einzelner strittiger Fragen Verordnungen, z.B. über die Residenzpflicht, die Hinterlassenschaft der Kanoniker, das Gnadenjahr und die Verwaltung der Obödienzen. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als ruhigere Zeiten und politisch stabilere Verhältnisse eingetreten waren, fand man Muße zur Formulierung umfassender Statuten, die viele Einzelprobleme regelten, zuerst 1366, dann in erweiterter Fassung 1398⁵³⁾.

47) Ein von Bischof Magnus bestätigtes Statut von 1447 setzte das Mindestalter für die Aufnahme ins Kapitel auf 14 Jahre fest. Die Änderung des Alters auf 10 Jahre 1486 hat nicht lange Gültigkeit gehabt (H. A. Lüntzel, *Gesch. der Diözese und Stadt Hildesheim*, Bd. 2 (Hildesheim 1858) S. 598). 1523 wurde es wieder auf 14 erhöht (Kipp, wie Anm. 6, S. 13). Der Wortlaut der Statuten von 1447 und 1486 ließ sich nicht ermitteln. – Zu Tilo Brandis s. unten S. 35. Kipp, wie Anm. 6, S. 14.

48) U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 634; Kipp, wie Anm. 6, S. 20 – 21. Z. Dormitorium s. unten S. 22.

49) Kipp, wie Anm. 6, S. 25. – 1342 erhielten alle Stiftsmitglieder aus dem Testament des Heinrich Pullus eine besondere Zuwendung, damit das Fest Kreuz Erhöhung besonders feierlich begangen werden könne (U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 47). – Statuten von 1398 s. Anm. 9a.

50) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 1 Nr. 128 (künftig zitiert: U. B. Stadt Hild.); Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 1 S. 234; Kipp, wie Anm. 6, S. 82; Richard Beitz, *Wörterbuch der deutschen Volkskunde*, Stuttgart³ 1974, Artikel Himmelfahrt Christi.

51) U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 306 (1272).

52) 1274: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 375; 1278: ebd. Nr. 493; 1285: ebd. Nr. 733; 1283: ebd. Nr. 663.

53) 1366: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 1195; 1398: s. Anm. 9a.

Besondere Bedeutung kam der Stiftsschule zu. Sie unterstand dem Scholasticus, einem der Priester (1267), später in der Regel einem der Diakone, und hatte verschiedene Aufgaben: sie diente dem Klerikernachwuchs, speziell der Ausbildung der Kanoniker und der Vikare, 2. der Unterweisung der *pauperes scholares* oder *chorales* (Slapscholer oder Koerscholare), 3. dem Unterricht von Bürgerkindern oder *pueri discoli* (sog. äußere Schule), meist einer Gruppe von etwa 25 Jungen. Während des Gottesdienstes saßen sie zusammen mit der Pfarrgemeinde im Mittelschiff der Kirche. Aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert, der Zeit, als sich das Kreuzkapitel seine umfassenden Ordnungen gab, scheint die älteste Schulordnung zu stammen. Dem Scholaster unterstanden Vorsänger und Schulrektor (*Succentor* und *rector scholarum*). Während der Scholasticus jedenfalls in der Frühzeit die angehenden Kanoniker (*scholares canonici*) selbst unterrichtete, widmete sich der 1258 erstmals bezeugte Rektor, der 1342 mit den *lectores* auf eine Stufe gestellt wurde, oft auch ein Subdiakon und seit dem 15. Jahrhundert ein Laie war, vor allem dem Elementarunterricht. Im Hinblick auf ihren späteren geistlichen Beruf spielte die Ausbildung der Schüler für die liturgischen Aufgaben, den Chordienst und das Rezitieren der Psalmen, eine große Rolle. Sie hatten bereits die Tonsur und trugen beim Chordienst Talar und Chorhemd.

Natürlich bestand der Schulbetrieb nicht nur aus Grammatikbüffeln und Chordienst. Wie an allen anderen Hildesheimer Stiftsschulen feierte man am 29. Dezember, dem Tag der Unschuldigen Kinder, ein fröhliches Schülerfest, auf dem der gewählte Schülerbischof für Banner, Musik, Reigentanz und Bewirtung sorgte und die Schüler einmal „Kirche spielen“ durften. Außerdem wird uns von einem Festschmaus berichtet, das der neu aufgenommene Stiftsschüler für seine Kameraden aus der inneren und äußeren Schule und die Stiftsangehörigen auszugeben hatte.⁵⁴⁾ Der angeblich noch auf die römischen Saturnalien zurückgehende Brauch, an bestimmten Festtagen wie dem Tag der Unschuldigen Kinder einen Schüler die Rolle eines „Bischofs“ spielen zu lassen, führte gelegentlich zu Übermut und kräftigem Mißbrauch dieser eintägigen Amtsgewalt: Beim Kreuzstift ging es im 13. Jahrhundert so ausgelassen dabei zu, daß Propst und Kapitel den Schülern verbieten mußten, für das Festfeuer Zäune abzureißen und Türen auszuheben^{54a)}.

Die Bedeutung der Stiftsschulen für die Kleriker sank mit dem Aufblühen der Universitäten. Besonders auf die Gründung der Universität Erfurt 1376 muß hier hingewiesen werden. Schon im 12. – 14. Jahrhundert wer-

den gelegentlich am Kreuzstift Kanoniker mit der Magisterwürde erwähnt, etwa ein Magister Albert (1180), ein Magister Marsilius (1211 – 20), ein Magister Ägidius (1283 – 1304) oder Mag. Gwernerius von Bockenem (1298 – 99) sowie die Magister Johannes von Berczen und Heinrich von Schöningen (1344). An welchen ausländischen Universitäten diese studiert haben, bedarf noch der Nachprüfung. Die wachsende Bedeutung des Studiums im ausgehenden 14. Jahrhundert bezeugen die Statuten von 1366 und 1398, welche die Einkünfte bei der Abwesenheit des Studierenden halber regeln⁵⁵⁾. Erfurt spielte als Studienort für die Hildesheimer eine besondere Rolle. Ähnliches läßt sich auch für die Kapitel von Goslar und Halberstadt sagen. Seit der Universitätsgründung vor 1400 lassen sich zahlreiche Hildesheimer Studenten in Erfurt nachweisen⁵⁶⁾. Besonders eng war der spätere Propst Tilo Brandes (1445 – 1524) der Universität Erfurt verbunden. Den Stiftern verblieb vor allem der Elementarunterricht, und der Scholasticus beschränkte sich auf seine Aufsichtsfunktionen. Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, als hätten die Universitäten die gesamte Klerikerausbildung übernommen. Die Visitation des Kreuzstiftes von 1609 läßt erkennen, daß im 16. Jahrhundert ein erheblicher Teil der Kanoniker die Ausbildung nicht an einer Universität erhalten hat. Noch fünf Kanoniker und Vikare bezeichneten Hildesheim bzw. Hildesheim und Braunschweig als Studienort. Allerdings übernahmen im ausgehenden 16. Jahrhundert zunehmend die Jesuitenkollegs die Ausbildung der Geistlichen von den Dom- und Stiftsschulen. Vier Kleriker des Kreuzstiftes nannten 1609 Heiligenstadt als Ausbildungsort, womit das vom Mainzer Erzbischof Daniel Brendel von Homburg (1555 – 82) gegründete Jesuitenkolleg gemeint sein dürfte. Einen grundlegenden Wandel in Hildesheim brachte die Gründung des Gymnasium Josephinum durch die Jesuiten im Jahre 1595. Nun übergab auch das Kreuzstift seine jungen Kanoniker und Vikare der

54) Schulgeschichte nach Kipp, wie Anm. 6, S. 76 ff. – Rektor 1258: U. B. Stadt Hild. Bd. 1 Nr. 260; U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 47. – Nach den Statuten von 1398 sollte der neu aufgenommene Kanoniker, sofern er noch nicht die Weihen besaß, zum *episcopus puerorum* gewählt werden und am Tag der Unschuldigen Kinder ein Essen für die Vikare, Lektoren, Glöckner und Schüler nach altem Brauch geben (U. B. Hochst. Hild. Bd. 6 S. 947). Erster Beleg für den Brauch beim Kreuzstift s. Anm. 54 a; vgl. auch Kipp, wie Anm. 6, S. 17 und 82; Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 1 S. 290.

54a) U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 732. – Über den mancherorts bis zum heutigen Tag fortlebenden Brauch der Kinderbischofswahl s. Beitzl, wie Anm. 50, Artikel Kinderbischof.

55) Führung des Magistertitels s. Indizes zu U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 – 5. Studium: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 S. 777; *studium privilegiatum* ebd. Bd. 6 S. 948.

56) J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Band 1, Hildesheim und Leipzig 1922, S. 277.

Schule der Societas Jesu zur Ausbildung. Auch den katechetischen Unterricht übernahm das Josephinum⁵⁷⁾.

Ohne eine große Anzahl von Vikarien hätte das Kreuzstift seinen Aufgaben im Gottesdienst nicht gerecht werden können. Während des 13. Jahrhunderts stieg die Zahl der Vikarien auf acht, in den folgenden Jahrhunderten auf das Doppelte an. Eine Aufstellung von 1312 nennt folgende acht Altäre bzw. Vikarien: Vertretung des Propstes, St. Annenkapelle, zwei Vikarien, die der Kanoniker Ludolf von Braunschweig 1281 gegründet hatte, die Vikarien am Altar St. Martin, Hochaltar, Altar des heiligen Kreuzes und Altar St. Johannes. Von ihnen kennen wir das genaue Gründungsdatum nicht. Bereits 1243 – 52 waren der Johannes-Altar, 1243 – 46 der Marienaltar und 1263 der Godehards- und der Martinsaltar vorhanden.⁵⁸⁾ Der Propst oder bestimmte Stiftsherren waren in der Regel für die Besetzung der Vikarien zuständig. Wir dürfen annehmen, daß sie damit auch ihre Vertreter beriefen. Die Vermehrung der Altäre und Vikarien im Spätmittelalter hatte zwei Gründe: 1. die wachsende Neigung der Kanoniker, sich vertreten zu lassen, 2. das steigende Bedürfnis der Menschen, Nebenaltäre und Privatmessen zu stiften. Einer neuen persönlichen Frömmigkeit verbunden mit einer stärkeren Tendenz zur Heiligenverehrung verdanken wir eine Reihe gotischer Kapellen an den Seitenschiffen mit Nebenaltären. Meist erkennen wir Kanoniker des Stiftes als Gründer; Verpflichtung und Bedürfnis, für ihr und ihrer Verwandten Seelenheil zu sorgen, sind ihr Motiv. So entstanden 1321 die Kapelle des heiligen Pankratius, 1327 die anschließende Laurentiuskapelle, kurz vor 1344 der Altar für die Schutzheiligen des Domes St. Godehard, Bernward und Epiphanius in einer Kapelle⁵⁹⁾. Vermutlich wird dieser einen 1263 genannten Godehardsaltar ersetzt haben. Auch andere Altäre überdauerten nicht, so der 1240 erwähnte St. Blasius-Altar⁶⁰⁾. Das große Altarsterben folgte dem 30jährigen Krieg. Das Visitationsdekret von 1657 spricht von älteren, unansehnlich gewordenen Altären. Diese hat man anscheinend fortgeräumt und die dazugehörigen, verwaisten Vikarien in andere besser dotierte inkorporiert.

Meist ging mit der Stiftung der Altäre die Einrichtung der dazugehörigen Vikarien einher. Gelegentlich folgte aber der Kapellengründung und Errichtung eines Altars die Einsetzung eines Vikars erst erheblich später, da zunächst nur die Mittel für die Baumaßnahmen vorhanden waren. So dürfte die St. Annen-Kapelle um 1285 errichtet worden sein, die Vikarie wurde jedoch erst um 1300 besetzt. Ähnlich war es mit der Kapelle St. Godehardi, Bernwardi und Epiphanii, die bereits be-

stand, als der Priester Eberhard 1344 die Vikarie gründete. Der bereits 1243 – 52 und 1263 erwähnte St. Johannes-Altar erhielt erst 1272 und 1275 die für die Gründung einer Vikarie erforderliche Ausstattung. Auch die Vikarie am 1243 – 46 zuerst bezugten Marienaltar (*vicaria Annuntiationis Beatae Mariae Virginis*) erhielt erst 1291 einen ausreichenden Besitz aus der Stiftung Ludolfs von Braunschweig im Umfang von fünf Hufen in Dinklar. Wahrscheinlich haben die Kanoniker diese Altäre zunächst betreut.

Sollte eine Vikarie einem Priester im Mittelalter ausreichenden Lebensunterhalt gewähren, mußte die materielle Ausstattung vier bis fünf Hufen betragen, d.h. einem größeren Meierhof entsprechen. Die Stifter schenkten daher den von ihnen gegründeten Vikarien das erforderliche, meist aus ihrem Privatbesitz stammende Landgut. Die Bauern, die auf diesen Gütern saßen, lieferten die dem Grundherrn zukommenden Erträge noch im 17. und 18. Jahrhundert in Form von Naturalleistungen und zwar meist in gleich hohen Mengen an Roggen, Gerste und Hafer, seltener Weizen, gelegentlich auch Heu, einigen Eiern und Hühnern. Überwiegend behauptete sich in der Besitzausstattung eine erstaunliche Kontinuität. Die in den Gründungsurkunden des 13. Jahrhunderts erwähnten Besitzungen treffen wir in den Aufstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts wieder. In dieser Zeit tauchen auch häufiger Geldleistungen auf.

Erst bei der Auflösung des Stiftes zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußten die Einkünfte in ihren Geldwert umgerechnet werden, da die Rechtsnachfolger der Bischöfe von Hildesheim (Preußen, Westfalen und Hannover) auf exakte Angaben des Ertrags wertlegten. Auffallend ist, daß Vikarien, die im Mittelalter nicht mit Naturalleistungen, sondern mit Geldrenten ausgestattet waren wie die Vikarien *Visitationis Beatae Mariae Virginis* und *Trium Regum*, ihren Besitz nicht haben behaupten können und daher neu ausgestattet werden mußten. Hier zeigten sich Wert und Beständigkeit des Grundbesitzes. Es ist auch zu erkennen, daß Besitzausstattungen des Mittelalters in der frühen Neuzeit nicht mehr als ausreichend empfunden wurden, sei es wegen

57) Hermann Engfer, Die kirchliche Visitation von 1608 – 1609 im Bistum Hildesheim. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 32/33. Jg. 1964/65 S. 74 – 86; Kipp, wie Anm. 6, S. 82.

58) 1312: U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 104; 1243 – 52: ebd. Bd. 2 Nr. 702; 1243 – 46: ebd. Bd. 2 Nr. 697; 1263: ebd. Bd. 3 Nr. 49.

59) Ausführlich über die Entwicklung der Vikarien Kipp, wie Anm. 6, S. 47 ff. 1321: U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 636 S. 342; 1327: ebd. Nr. 969; 1344: ebd. Bd. 5 Nr. 132.

60) 1263: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 49; 1240: ebd. Bd. 2 Nr. 612.

der gestiegenen Ansprüche, sei es wegen des gesunkenen Ertrages⁶¹⁾.

Ein um 1687 aufgestelltes Verzeichnis führt 20 Vikarien auf: 1. Vicaria praepositi, 2. vicaria prima dominorum, 3. vicaria secunda dominorum, 4. vicaria tertia dominorum, 5. vicaria St. Annae, 6. vicaria St. Laurentii, 7. vicaria St. Godehardi, Bernwardi et Epiphanii, 8. Vicaria lateris, 9. vicaria St. Johannis baptistae, 10. vicaria Crucis, 11. vicaria Trium Regum, 12. vicaria St. Antonii seu Vincentii, 13. vicaria St. Martini, 14. vicaria Omnium Sanctorum, 15. vicaria Visitationis Beatae Mariae Virginis, 16. vicaria St. Pancratii, 17. vicaria Annuntiationis Beatae Mariae Virginis prima, 18. vicaria St. Matthiae, 19. vicaria secunda Annuntiationis Beatae Mariae Virginis, 20. vicaria St. Jacobi.

Auch wenn das genaue Gründungsdatum vielfach nicht bekannt ist, läßt sich die Mehrzahl der Vikarien ins Mittelalter zurückverfolgen. Nur in vier Fällen erfolgte die Gründung nach 1500: 1. vicaria secunda dominorum, gegründet von den Testamentvollstreckern des Kanonikers Johannes Terwin (1400 – 1474) im Jahre 1508, 2. eine Vikarie beim Altar Beatae Mariae Virginis, gestiftet von Magister Dietrich von Alten 1515, 3. Vicaria St. Matthiae. Gründer dieser Vikarie sollen Johannes Roland bzw. Hilburgis Goltberg, Bürger von Hildesheim, sein. Roland wird 1530 – 31 als Bürger der Hildesheimer Neustadt, Hilburgis Goltberg wird 1502 urkundlich erwähnt. Der Altar selbst erscheint erstmals 1546 in den Quellen. 4. vicaria tertia dominorum, 1591 von Kanoniker Moritz von Sode gegründet⁶²⁾.

Eine Reihe von Vikarien hat man 1657 auf Anweisung Erzbischof Maximilian Heinrichs in andere inkorporiert, da das Vermögen bei ihnen nicht mehr reichte, um einen Priester zu ernähren: es wurden die Vikarien des St. Laurentius und Jacobus, die Kreuzvikarie und die vicaria prima dominorum, die vicaria lateris und Visitationis B.M.V., die vicaria Annuntiationis B.M.V. und St. Matthiae, die Vikarie der hl. drei Könige und Allerheiligen vereinigt. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1803 nennt daher nur noch 15 Vikarien⁶³⁾. Die Einkünfte der vicaria St. Godehardi, Bernwardi et Epiphanii übergab man 1606 an die Jesuiten zur Finanzierung des Gymnasiums Josephinum.

Gemeinsame Einkünfte und gemeinsame Instandhaltung des 1356 erwähnten Dormitoriums der Vikare führte zur Bildung einer „communitas vicariorum“, eines Rechtsverbandes zur Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens^{63a)}. Dieses entstand dadurch, daß Vikare und Kanoniker seit dem 14. Jahrhundert, z.B. 1339

und 1342, Stiftungen und Schenkungen nicht nur für eine Vikarie, sondern zugunsten aller Vikare machten^{63b)}. Es war auch die Zeit, in der sich die Zahl der Vikarien erheblich vermehrte. Wann sich der Begriff Vikarienkommunität einbürgerte und seit wann diese ein eigenes Siegel führen durfte, läßt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls lassen sich der Begriff oder verwandte Bezeichnungen erst in einer Urkunde von 1438 und dann häufiger in den Akten der frühen Neuzeit nachweisen, so z.B. in einer von ihr besiegelten Urkunde von 1570, in der die „gemeinen vicarien“ das Schlafhaus wegen seiner Bauälligkeit und der geringen Zahl derjenigen, die bei der Kirche residierten, dem Generalkapitel mit allen Rechten, Privilegien, Brief und Siegel zurückgaben^{63c)}. Rechtlich blieben die Vikare stets in Abhängigkeit vom Kapitel, das ihre Statuten zu genehmigen hatte. Disziplinargewalt übte über sie der Dekan aus, der ihnen die Erlaubnis zur Abwesenheit erteilen mußte^{63d)}.

Im folgenden soll die Entwicklung einiger ausgewählter Vikarien z.B. der als Keimzelle der Hl. Kreuz-Pfarre wichtigen St. Annen-Vikarie genauer beschrieben werden, um die oben vorgeführten typischen, charakteristischen Züge genauer zu belegen.

Die *vicaria praepositi* ist wahrscheinlich die älteste Vikarie des Kreuzstiftes. Unter die Schenkungen des Propstes Berengar, die Bischof Adelog 1180 bestätigte, gehörten auch vier Denare für den Vikar. Wahrscheinlich wird hiermit der Vikar des Propstes gemeint sein⁶⁴⁾. Kollator war der Propst selbst, für den der Vikar die Messe am Hochaltar zu lesen hatte.

Die drei Vikarien dominorum waren für die Vertretung der Kanoniker am Hochaltar bestimmt.

Die *vicaria prima dominorum* ist ebenfalls sehr alt. Ein genaues Gründungsdatum ist nicht bekannt. Zur Auf-

61) Einzelbelege s. in der folgenden Beschreibung der einzelnen Vikarien.

62) Dombibl. Hs. 331 a S. 49 – 58^v: Verzeichnis der Vikarien um 1687. Matthias-Altar 1546 s. Zink, Quellenanhang Nr. 93.

63) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426; Nr. 428: Diplom Maximilian Heinrichs von 1657 betr. Verminderung der Zahl der Vikarien. Vgl. auch Zink, Quellenanhang Nr. 129.

63a) U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 674: Für die Unterhaltung des Schlafhauses hatte jeder neu aufgenommene Vikar eine halbe Mark Silber an seine Mitvikare zu entrichten.

63b) U. B. Stadt Hildesheim Bd. 1 Nr. 902, U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 57; Kipp, wie Anm. 6, S. 49.

63c) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 434. Urkunde von 1438: U. B. Stadt Hild. Bd. 4 Nr. 322.

63d) Kipp, wie Anm. 6, S. 49.

64) Dombibl. Hs. 331 a S. 49, U. B. Hochst. Hild. Bd. 1 Nr. 399.

gabe des Vikars gehörte die hohe Messe an bestimmten Tagen am Hochaltar in Vertretung der Priester unter den Kanonikern und der Chordienst. Kollatoren waren bis zum 16. Jahrhundert die fünf Priester. Nach der Erhöhung ihrer Zahl auf zehn im Jahre 1610 waren es im 17. und 18. Jahrhundert alle zehn⁶⁵⁾. Der Grundbesitz der Vikarie lag in Schellerten und Giesen. Ein Meier in Schellerten gab um 1687 ein Fuder Roggen, 20 Scheffel Gerste und ein Fuder Hafer, ein Kothof in Schellerten 20 Schillinge. Der Meier in Groß Giesen gab sechs Scheffel Roggen, sechs Scheffel Hafer, acht Schilling Hofzins, fünf Hühner, ein Schock Eier. Die Ausstattung war im Vergleich zu jüngeren Vikarien sehr bescheiden. Daher wurde sie mit der Kreuzvikarie vereinigt.⁶⁶⁾

Die *vicaria secunda dominorum* wurde 1508 von den Testamentvollstreckern des Senior Johannes Terwin gegründet. Die Einkünfte betrugen an Korn zwei Fuder und 24 Scheffel (um 1687 in Geldwert etwa 13 Taler). Der Stifter hatte seine Vikarie nur unzureichend ausgestattet (vor allem Getreideabgaben einzelner Hufen in Rössing, Wehmingen, Groß und Klein Himstedt). Daher erhielt sie 1554 die Obödienz Himstedt und 1657 die Vikarie Johannes des Täufers, zu der vor allem der Meierhof zu Förste gehörte (Einkünfte drei Fuder und zwei Scheffel Korn). Der Vikar hatte jährlich in 17 Wochen die Messe am Hochaltar und in den 17 „Nachwochen“ im Chor zu halten. Kollatoren waren ursprünglich alle Priester und Diakone, später auch der Vogt⁶⁷⁾.

Die *vicaria tertia dominorum Petri et Pauli* gründete 1591 der Kanoniker Moritz von Sode und stattete sie mit den Einkünften von drei Hufen Land im Alten Dorf von Hildesheim aus, welche er 1588 für 1200 Goldgulden vom Maria-Magdalenen-Kloster erworben hatte. Die Verzinsung sollte sich auf 60 Goldgulden jährlich belaufen. In Naturalleistungen betrug sie jährlich vier Fuder Korn und 10 Scheffel Roggen und Gerste. Aus dem Vermögen dieser Vikarie erhielt das Knochenhauer-Amt beim Altstadtmarkt in Hildesheim 1595 ein Darlehen von 1000 Talern. Im 17. Jahrhundert hatte der Vikar Anspruch auf 30 Reichstaler und 85 Gulden. Er wurde als dritter „Stuhlpriester“ bezeichnet. Kollatoren waren Oppermann und Vogt⁶⁸⁾.

Die *vicaria St. Annae* ist deshalb besonders bemerkenswert, weil aus ihr die Pfarre hervorgegangen ist. 1284 soll ihr nach Notizen des 17. Jahrhunderts Bischof Siegfried II. einen „Garten“ am Botterborn (Butterbrunnen im Alten Dorf bei Hildesheim) geschenkt haben. Die darüber ausgestellte Urkunde erwähnt aber die St. Annen-Kapelle noch nicht⁶⁹⁾. Wir werden annehmen müssen,

daß sie sich damals noch im Stadium der Planung oder Errichtung befand. Die St. Annen-Kapelle und -vikarie ist eine Gründung des Kanonikers Bruno von Harsum (1281 – 99). Er hat sie mit weiterem Besitz ausgestattet, u.a. zwei Gärten bei dem erwähnten Butterbrunnen. Die neu erbaute St. Annenkapelle erhielt durch mehrere von Bischof Volquin von Minden und Erzbischof Giselbert von Bremen gewährte Ablässe 1287 und 1288 Unterstützung, da offenbar das Kreuzstift in dieser Zeit nicht hinreichend zu ihrer Ausstattung beitragen konnte⁷⁰⁾. Die Kapelle, geweiht der hl. Anna und der Landgräfin Elisabeth, war offenbar von ihrem Erbauer als Totenkapelle für die verstorbenen Vikare, Schüler und Mitglieder der Familia der Stiftsherren, d.h. die Bediensteten der Kanoniker (nicht die Hörigen des Stiftes auf den Villikationen) bestimmt, wie sich aus dem Testament Brunos von Harsum von 1290 ergibt⁷¹⁾. Die Totenmessen las zu Lebzeiten des Kanonikers Bruno der Pleban des Kreuzstiftes, der Kanoniker und Magister Werner (genannt 1275 (?), 1295 – 1309). Er war der zuerst bezeugte „Leutpriester“ des Kreuzstiftes, der laut Testament von 1290 auch die Pfarrmessen zu lesen hatte: ein Kanoniker, aber nicht der Dekan des Stiftes. Durch die Stiftung Brunos von Harsum entstand in der von ihm erbauten Kapelle eine Vikarie, die nach seinem Tode, wahrscheinlich 1299, von seinem Verwandten, dem in seinem Testament erwähnten Magister Bruno, eingenommen wurde. Er hatte bestimmte Messen – allerdings nach dem Pleban – zu lesen, als Succentor Gesang und Lesung der Schüler im Chor in Abwesenheit von Scholaster und Kantor zu beaufsichtigen. Kollator war, wie 1290 von Bruno vorgesehen und 1312 bestätigt, der Scholaster. Ihm fiel die Besetzung noch im 17. und 18. Jahrhundert zu. Die Approbation erhielt der Ernannte in der Neuzeit jedoch vom bischöflichen Vikariat. Im Jahre 1303 dotierte der Kaplan Bruno mit einer Rente aus einem Haus vor dem Ostertor seine Vikarie⁷²⁾.

Mit der Einrichtung einer eigenen Vikarie in der St. Annen-Kapelle trat ein Wandel ein: Die Aufgaben des Plebans – bislang von einem Kanoniker wahrgenom-

65) Erhöhung der Priester auf 10: Kipp, wie Anm. 6, S. 13.

66) Dombibl. Hs. 331a S. 49^v. H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 436 und Nr. 426: Angaben über die Einkünfte.

67) Dombibl. Hs. 331a S. 50. – Designatio proventus in H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 437.

68) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426 und 438.

69) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 428; U. B. Stadt Hildesheim Bd. 1 Nr. 396.

70) U. B. Stadt Hildesheim Bd. 1 Nr. 417 und 423.

71) U. B. Stadt Hild. Bd. 1 Nr. 442.

72) Über Magister Werner s. Index zum U. B. Hochst. Hild. Bd. 3. S. 873. – 1275: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 413; 1303: ebd. Nr. 1437 und 1438.

men – gingen nach dem Tode des Magisters Werner (um 1309) auf den Inhaber der St. Annen-Vikarie über. 1316 erhielt dieser eine Schenkung von 40 Mark für die cura animarum, die er wahrzunehmen hatte. Dem Vikar der St. Annenkapelle lag nunmehr allein die Seelsorge der Pfarrgemeinde ob, die sich aus der Dienerschaft, den Handwerkern des Stiftes und andern Bewohnern der Stiftsimmunität zusammensetzte. Erst 1508 wurde beim St. Annen-Altar ein weiterer Vikar eingesetzt, allerdings nur zu untergeordneten Aufgaben⁷³⁾. Der Pfarrer und Vikar St. Annae gehörte in der Neuzeit der Vikarskommunität an, hatte wie die andern Vikare Sitz im Chor, las Messen und hielt das Stundengebet.

Die zur Pfarre gehörenden Gärten vor dem Ostertor brachten zwei Reichstaler und 28 Mariengroschen. Der bedeutendste Besitz der Vikarie war nach der Aufstellung von 1687 der Minnigeroder Zehnt in Groß und Klein Flöthe (120 Scheffel Getreide) und die Einkünfte von 22 Morgen in Bierbergen in Höhe von insgesamt 140 Scheffeln Korn. Hinzu kamen vier Goldgulden vom Rat in Gronau. Zur Zeit der Auflösung des Stiftes erbrachte der Grundbesitz 367 Reichstaler; die Gesamteinkünfte beliefen sich auf 571 Reichstaler.⁷⁴⁾

Als Pastoren lassen sich seit 1625 nachweisen: Magister Heinrich Einem († 1654), Jonas Rüman († 1676), Friedrich Rose († 1679), Andreas Cramer († 1681), Arnold Hamelmann († 1707), Caspar Heinrich Schöler († 1709), Bartholomäus Braumann († 1722), Peter Braumann († 1724), Edmund Bertheram († 1738), Johann Schulte († 1764), Frank Arnold Lücke († 1777), J. Franz Spikermann († 1828), Hermann Werner († 1842).⁷⁵⁾

Die *vicaria St. Laurentii* mit dem dazugehörigen Altar war eine Stiftung des Dekans Konrad von Schöningen (1310 – 29) aus dem Jahre 1327. Ursprünglich war er den Märtyrern Laurentius, Katharina, Cecilie und dem hl. Epiphanius geweiht. Konrad von Schöningen stattet den Altar mit drei Hufen in Escherde und zwei Hufen in Lühnde aus. Noch um 1687 gab ein Meierhof in Lühnde mit zwei Hufen 67 Scheffel Korn und der Meier Brandes zu Escherde 63 Scheffel Korn sowie 12 1/2 Gulden Zins. Kollator war, wie vom Stifter vorgesehen, der Dekan⁷⁶⁾.

Die *vicaria St. Godehardi, Bernwardi et Epiphanii*: Der vor 1344 errichteten und den Schutzheiligen des Domes geweihten Kapelle fehlten noch die Einkünfte. Daher stattete der Pfarrer Eberhard von Wunstorf im Jahre 1344 die Kapelle mit den Einkünften aus zwei Hildesheimer Häusern, zwei Hufen in Klein Solschen und

zwei Hufen in Kemme aus. Noch um 1687 gab ein Hof zu Kemme 25 Scheffel und ein Hof in Klein Solschen acht Scheffel Roggen. Weiterer Besitz in anderen Orten war hinzugekommen. Der Vikar hatte ebenso wie seine Kollegen an genau festgelegten Wochentagen bestimmte Messen zu lesen. Kollator war auch in der Neuzeit, wie es der Stifter gewünscht hatte, der Propst. Allerdings hatte das nach 1606 keine Bedeutung mehr, da die Einkünfte damals den Jesuiten übergeben wurden⁷⁷⁾.

Die *vicaria lateris* soll der Kanoniker Ludolf von Braunschweig gegründet haben, allerdings wohl nicht 1281, wie die Sammelhandschrift des Kreuzkanonikers Adolf Wilh. Uhlich de ecclesia collegiata S. Crucis Hildesii (ca. 1687) in der Dombibliothek behauptet, sondern 1275⁷⁸⁾. Ludolf kaufte nämlich 1275 zwei Litenhufen zu 50 Joch in Kemme für die von ihm gegründete Vikarie. Noch um 1687 gab Hans Ohlem in Kemme 120 Scheffel an den Inhaber dieser Vikarie. Die der Vikarie zustehenden 63 Scheffel Korn aus Bledeln hängen wahrscheinlich mit vier Hufen in Bledeln zusammen, welche 1296 die von Escherde den beiden von Ludolf errichteten Vikarien übertrugen⁷⁹⁾. Über die *vicaria lateralis* heißt es 1312: „Preterea decanus solus conferet unam illarum vicariam, quas dominus Ludolfus de Brunswich... fundavit et dotavit... et illius vicarii officium erit cum socio suo alternatim observare secundas missas, que a latere dantur per anni circulum a conventu“⁸⁰⁾. Eine Zuordnung dieser Vikarie zu einem bestimmten Altar – in Frage käme der Kreuzaltar – ist in der Frühzeit ihres Bestehens schwierig. Jedenfalls muß sie klar von der ebenfalls von Ludolf gegründeten Kreuzvikarie unterschieden werden. Im 18. Jahrhundert, als die Vikarie mit der *vicaria Visitationis B.M.V.* zusammengelegt war, hatte der Vikar eine Woche um die andere mit dem Vikar *primae Annuntiationis* abwechselnd alle in die Woche fallenden Vigilien oder Anniversarien, wie auch die „fundierten“ Kreuzmessen zu singen oder zu lesen, in den meßfreien Wochen zwei

73) Kipp, wie Anm. 6, S. 75.

74) Dombibl. Hs. 331 a S. 51; H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 428; nach einer Aufstellung des Pfarrers Spikermann von 1803 betrugen die Einkünfte 517 Reichstaler (Hild. Br. 3,8 Nr. 426); Bistumsarchiv Hildesheim C 1052.

75) Bistumsarchiv Hildesheim, Abt. C 1052.

76) Dombibl. Hs. 331a S. 51^v; U. B. Stadt Hild. Bd. 3 Nr. 151 S. 719. – 1657 wurde die 1394 von den Testamentvollstreckern des Kanonikus Dietrich Werdegen gegründete Vikarie des hl. Jacobus inkorporiert.

77) U. B. Stadt Hild. Bd. 1 Nr. 937; U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 132; Dombibl. Hs. 331 a S. 52.

78) Dombibl. Hs. 331a S. 52^v. – 1275: U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 424.

79) U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 1099.

80) U. B. Stadt Hild. Bd. 1 Nr. 634.

Vikariemessen „zur Meinung des fundators“ zu lesen und kleinere Chordienste zu verrichten⁸¹⁾. Das Besetzungsrecht lag beim Dekan. Im Jahre 1651 beliefen sich die Einkünfte der Vikarie auf 183 Scheffel Korn, drei Gulden, sechs Mariengroschen und drei Groschen⁸²⁾.

Die *vicaria Crucis*: 1281 bekundete Bischof Siegfried die Gründung einer weiteren Vikarie in der Kreuzkirche durch Ludolf von Braunschweig „ad honorem dei et salutifere crucis“⁸³⁾. Über die Besitzausstattung zur Zeit der Gründung erfahren wir nichts. Um 1687 umfaßten die Einkünfte nur 31 Scheffel Korn aus Lesse. Offenkundig war bereits ein Teil des Besitzes für andere Vikarien abgezweigt worden, da die Einnahmen vor 1657 noch 103 Scheffel betragen hatten. 1657 ordnete Erzbischof Maximilian Heinrich an, daß sie der *vicaria prima dominorum* zu inkorporieren war. Die Kollation stand den Diakonen zu⁸⁴⁾.

Die *vicaria St. Pancratii* gilt als Gründung des Dekans Konrad von Schöningen (1321). Er errichtete mit Zustimmung des Kapitels an dem offenbar schon bestehenden Epiphaniusaltar eine Vikarie für die Mutter Gottes, den hl. Pancratius und Epiphanius und stattete sie wie die von ihm 1327 gegründete *vicaria St. Laurentii* mit Gütern in Escherde (eine Hufe und eine Hofstätte), Lühnde (zwei Hufen mit einem Hof und einer Hofstätte) aus. Der Altar wurde zunächst weiter nach dem hl. Epiphanius genannt. Der Vikar, der diesen Altar jeweils innehaben würde, sollte an verschiedenen Wochentagen bestimmte Messen lesen: Sonntags: Messe der heiligen Dreieinigkeit, Montag: Seelenmesse, Dienstag: Messe für das Seelenheil der Lebenden, Mittwoch: St. Pancratius-Messe, Donnerstag: Messe für die Patrone, Freitag: Heilig-Kreuz-Messe, Sonnabend: Heilig-Kreuz-Messe⁸⁵⁾. Auch im 17. und 18. Jahrhundert war der Vikar zu diesen täglichen Messen „ante tertiam“ verpflichtet. Der oben aufgeführte Besitz ist Altar und Vikarie nicht erhalten geblieben, wie der Gründungsurkunde des Laurentiusaltars von 1327 zu entnehmen ist⁸⁶⁾. Im Februar 1327 gründete Konrad von Schöningen den Altar der Mutter Gottes und des hl. Pancratius neu. Dabei stattete er ihn mit vier Hufen in Heisede und 11/2 Hufen in Groß Bevelte (wüst bei Groß Giesen) aus. Dieser Besitz gehörte, fast unverändert, um 1687 noch zur Vikarie. Es waren fünf Hufen: Vier Hufen in Heisede lieferten drei Scheffel Weizen, 40 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Gerste, 40 Scheffel Hafer und ein Fuder Heu; der Meier zu Groß Giesen lieferte je 14 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer. Um 1800 gaben die „goldene“ Hufe vor Giesen 48 Reichstaler, der Meierhof zu Heisede unverändert 123 Scheffel Korn⁸⁷⁾. Kollatoren waren Dekan, Scholaster und Thesaurar.

Die *vicaria Annuntiationis Beatae Mariae Virginis prima* hat hinsichtlich ihrer Besitzausstattung eine wenig kontinuierliche Entwicklung genommen. Zink bringt sie in Zusammenhang mit dem in der nördlichen Seitenapsis aufgestellten Marienaltar, da hinter diesem ein Bild der Verkündigung Mariens hing. Über Gründung und Besitzausstattung dieses Altars, der zusammen mit seinem Vikar 1243 – 46 und 1243 – 52 zuerst erwähnt wird, liegen keine Nachrichten vor. Der Grundbesitz war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts offenkundig unzureichend, da sonst der Rückkauf von 6 Morgen Land vom Villikus Heinrich von Kemme 1243 – 46 zugunsten des Altars nicht in Frage gekommen wäre. Dieser Besitz hat sich jedoch nicht bei der Vikarie behauptet. Stattdessen versah man sie mit Gütern, die, in Dinklar gelegen, Ludolf von Braunschweig 1291 der Kreuzvikarie geschenkt hatte (5 Hufen), und die, in Bledeln gelegen, aus Schenkungen der von Escherde an die von Ludolf gestifteten Vikarien *lateris* und *Crucis* herrührten (1296). Diese Besitzungen befanden sich um 1687 bei der Vikarie *Mariae Verkündigung* in nur wenig reduziertem Umfang. Abgaben in Höhe von 120 Scheffel Korn aus Dinklar erweisen, daß der dortige Besitz um 1687 etwa vier Hufen betragen haben muß. Trotz dieser im Mittelalter ausreichenden Einkünfte wurde 1657 die *vicaria St. Matthiae* mit Einnahmen in Höhe von 25 Gulden angefügt.⁸⁸⁾

Die *Vicaria secunda Annuntiationis Beatae Mariae Virginis* ist eine Gründung des Domherrn, Archidiacons in Sarstedt und Generaloffizials Dietrich von Alten († 1502). Seine Testamentvollstrecker errichteten sie 1515. Sie hängt eng mit dem von Altenschen Hospital im Brühl, einer Gemeinschaftseinrichtung von Moritz-, Kreuzstift und Stadt, zusammen. Geistliche aus der Hildesheimer Bürgerfamilie von Alten, der Kanoniker und Thesaurar am Moritzstift Johann von Alten, der bereits erwähnte Domherr Dietrich von Alten und der Kanoniker am Kreuzstift Johann von Alten, hatten die Mittel bereit gestellt, mit denen Dietrich 1484 das Hospital der

81) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426 (Nr. 6, Stand von 1803)

82) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 428.

83) U. B. Hochst. Hild. Bd. 3 Nr. 555.

84) Siehe Anm. 63, Dombibl. Hs. 331a S. 53^v, H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 428.

85) 1321: U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 636.

86) Er ist offenbar der gleichfalls von Konrad von Schöningen gegründeten Vikarie *Laurentii* zugelegt worden, wie sich aus der Gründungsurkunde des Laurentiusaltars von 1327 ergibt (U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 969).

87) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426

88) Zink S. 101; 1243 – 46: U. B. Hochst. Hild. Bd. 2 Nr. 697; 1243 – 52: ebd. Nr. 704; 1296: ebd. Bd. 3 Nr. 1099; Dombibl. Hs. 331a S. 57. – Über die Meßverpflichtungen siehe das bei der Vikarie *lateris* Gesagte.

Jungfrau Maria „zum Trost der armen Kranken“ im Brühl errichten konnte⁸⁹⁾. Es sollte, wie die Ordnung von 1525 näher ausführt, vor allem der Gesundheit der Schläfschüler, Diener und Mitglieder der Stiftsfamilien des Moritz- und Kreuzstiftes dienen. Moritz-, Kreuzstift und Rat der Altstadt waren gemeinsam für die Oberaufsicht verantwortlich, während die eigentliche Leitung in den Händen eines Hospital- oder Hofmeisters lag. Die Vikarie des Dietrich von Alten wurde 1515 gleichzeitig am Marienaltar in der Kreuzkirche und an einem neu errichteten Jacobialtar in der Kapelle des Marienhospitals gegründet. Der Vikar erhielt seinen Platz im Chor oberhalb der „commissarien“ und Lektoren. Abgesehen von einer Sonderregelung für die beiden ersten Pfründeninhaber sollte nach dem Willen des Stifters stets der älteste Lektor („leser“) des Stiftes die Vikarie erhalten. Die beiden Provisoren des Hospitals, d.h. die zuständigen Ratsherren, würden ihn präsentieren und das Stiftskapitel ihn einsetzen. Er hatte binnen eines Jahres Priester zu werden. Dietrich von Alten stattete die Vikarie großzügig aus mit einer Rente von 15 Gulden und den Einkünften eines Meierhofes von sieben Hufen in Sehnde. Noch um 1687 gaben zwei Höfe in Sehnde 93 1/2 Scheffel Korn, zahlte der Graf zu Lippe eine Rente von 10 Reichstalern und die Provisoren des Hospitals im Brühl 10 Gulden. Der Vikar war verpflichtet, in jeder Woche drei Messen zu lesen, zwei im Hospital und eine am Marienaltar in der Kreuzkirche⁹⁰⁾.

Das Hospital nahm bis zur Reformation einen erfreulichen Aufschwung. Die Provisoren konnten es durch Zukauf eines Nachbarhauses 1533 vergrößern. Weitere Stiftungen ermöglichten die Errichtung einer zweiten Vikarie, 1539, die allerdings so knapp ausgestattet worden war, daß sie den Vikar nicht ernähren konnte und deren Foundation daher 1541 verbessert werden mußte. Inzwischen hatte sich die Neuerung durchgesetzt, daß auch Frauen in das Hospital Aufnahme fanden.

Die Gewinnung Hildesheims für den neuen Glauben bedeutete in der Geschichte des von Altenschen Hospitals einen tiefgreifenden Einschnitt. Der Rat verbot 1542 den katholischen Gottesdienst in der Kapelle und änderte ohne Billigung durch Moritz- und Kreuzstift die Aufnahmebedingungen, indem er es für 21 Frauen, 10 katholische und 11 lutherische vorsah. Auch der Hofmeister hatte nun der lutherischen Konfession anzugehören. Verschiedene Versuche, den katholischen Gottesdienst in der Kapelle wieder einzuführen, scheiterten. Immerhin erreichten Moritz- und Kreuzstift 1591, daß bei der Besetzung der Hospitalpfründen der alte Dreierhythmus gewahrt blieb (Präsentierung der Relektanten durch die Deputierten in der Reihenfolge

Moritz-, Kreuzstift und Rat). 1656 verlangte der Rat einen Zweierturnus und die Beschränkung der Stifter auf ein gemeinsames Präsentationsrecht⁹¹⁾.

Trotz dieser Schwierigkeiten blieben Moritz- und Kreuzstift an der Aufsicht des von Altenschen Hospitals bis zu ihrer Auflösung beteiligt, wie die Hospitalrechnungen in den Aktenbeständen beider Institutionen dokumentieren. Auch die Vicaria secunda Annuntiationis blieb bestehen und das Kreuzstift hielt an dem Anspruch fest, am Altar der Hospitalkapelle Gottesdienst halten zu dürfen. Aus der gut dotierten Vikarie wurden bis zuletzt die beiden Lektoren des Stiftes bezahlt. Als selbständige Einrichtung bestand das Hospital bis zum Jahre 1839 – 40, als das baufällige Gebäude abgerissen wurde und die Vereinigten Hospitäler von Alten – St. Barbarae – St. Catharinae und St. Trinitatis im Brühl errichtet wurden⁹²⁾.

Das Kreuzstift war auch für das Ende des 16. Jahrhunderts auf seinem Grund und Boden errichtete „Fünf-Wunden-Hospital“ im Vorderen Brühl verantwortlich. Dieses Hospital – auch „Kleiner Heiliger Geist“ genannt – unterstand der Aufsicht eines Kanonikers des Kreuzstiftes⁹³⁾.

Die *vicaria Visitationis Beatae Mariae Virginis*, verbunden mit einem zweiten Marienaltar, war die Gründung des Kanonikers Bartold Vogel aus dem Jahre 1396. Das Auffallende an dieser wie an der anschließend behandelten etwas älteren Drei-Königs-Vikarie ist, daß die Stifter sie ausschließlich mit Einkünften aus Geldrenten dotiert hatten. Bei der Vikarie der Heimsuchung Mariens handelte es sich um eine Rente von sechs Mark (von einer Hauptsumme von 90 Mark), deren Kapitalien bei den Räten zu Alfeld und Einbeck und einem Einbecker Bürger angelegt waren. Die Übersicht über die Vikarien von ca. 1687 läßt erkennen, daß die genannten Renten der Vikarie nicht erhalten geblieben waren. An ihre Stelle waren Naturallieferungen getreten. Wie bereits erwähnt, wurde die Vikarie der *vicaria lateris*

89) U. B. Stadt Hild. Bd. 8 Nr. 539; ebd. Nr. 767; Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, II, 4 Stadt Hildesheim. Bürgerliche Bauten, Hannover 1912, S. 94 – 95; Zink, Quellenanhang Nr. 87.

90) Dombibl. Hs. 331 a S. 58; H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 428 (Designatio sacrorum singulis vicariis ecclesiae S. Crucis imminetium juxta... visitatorum ordinationem anno 1657 factam); Aufgabenbeschreibung des Lektors Joseph Michaelis für die verschiedenen Wochen- und Feiertage s. H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426. (13).

91) Bistumsarchiv Hildesheim, Hs. C 29; Bertram, wie Anm. 7 a, Bd. 2 S. 392.

92) Bistumsarchiv Hildesheim, Hs. C 29; H. St. A. Hann., Hild. Br. 3,8 Nr. 428.

93) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 391 – 392.

1657 inkorporiert. 1803 hieß die vereinigte Vikarie daher *vicaria Visitationis a latere*⁹⁴⁾.

Die *vicaria Trium Regum* wurde 1346 von Pfarrer Burchard zu Heinde zusammen mit einer Kapelle für sein und das Seelenheil seiner Verwandten, der Brüder von Steinberg, gestiftet und mit einer Rente von 60 Mark ausgestattet. Von dieser Rente sind im 17. und 18. Jahrhundert keine Spuren mehr zu entdecken. Die Vikarie mußte daher 1657 mit der *vicaria Omnium Sanctorum* zusammengelegt werden. Außerdem wurde sie mit dem Amt des Succentors verbunden. Als Succentor hatte der Inhaber der Pfründe täglich dreimal im Chor vorzusingen, als Vikar zwei Messen in der Woche zu lesen. Die Einkünfte im 17. und 18. Jahrhundert rührten aus der Stiftung der *vicaria Omnium Sanctorum* von 1331 her: es war der vierte Teil des Zehnten von Barbecke, dessen Höhe je nach dem Umfang der Ernte schwankte. Die eigenen Einkünfte betrugen um 1687 nur noch 19 1/2 Scheffel Korn. Die Vikarie wurde vom gesamten Stiftskapitel vergeben⁹⁵⁾.

4. Geschichte des Kreuzstiftes nach 1500 im Überblick

Das Zeitalter der Reformation bedeutete einen tiefen Einschnitt in der Geschichte des Kreuzstiftes – ebenso wie der andern kirchlichen Institutionen Hildesheims. Die frühen Aktivitäten der Lutheraner seit 1523 haben das Kreuzstift noch wenig berührt. Unter den Klerikern des Stiftes befanden sich keine Anhänger der neuen Lehre. Lutherisches Gedankengut regte sich zuerst in den Kirchen und Stiftern mit größerer Nähe zur Bürgerschaft, vor allem im Andreasstift. Hier treffen wir 1525 unter den Kanonikern den ersten entschiedenen Verfechter lutherischer Auffassungen. Von der Kanzel der Andreaskirche, nicht der Kreuzkirche, predigte der Chronist und spätere Dekan des Kreuzstiftes Johan Oldecop 1527 täglich gegen die bösen Früchte der lutherischen Lehre und warnte vor dem bösen Ende, das „de secte mit orer friheit“ nehmen würde⁹⁶⁾.

Lutherische Prediger, die in den folgenden Jahren ihre Stimme erhoben, stammten von auswärts, nicht aus den Hildesheimer Klöstern und Stiftern. Vergleichsweise spät – wie in den andern Städten des Hochstiftes und des Fürstentums Calenberg – setzte sich in Hildesheim die neue Lehre durch. Erst 1542 gewann die Reformation in Hildesheim voll die Oberhand. Der Bildersturm brach los und führte zur Beseitigung der Altäre. Gleichzeitig schränkte die städtische Obrigkeit Gottesdienst und

geistliches Leben in den Stiftern und Klöstern ein. Nur Domstift und Heilig Kreuz konnten sich einigermaßen behaupten. Aber auch sie mußten auf die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste zeitweilig verzichten. Am 26. September 1542 ließ der Rat alle Klöster und katholischen Kirchen außer dem Dom schließen. Den Kanonikern von Heilig Kreuz verbot er öffentlichen Gottesdienst, Chorgesang, Glockenläuten und Orgelspiel. Die Stiftsgeistlichkeit durfte nur noch die Stundengebete bei verschlossenen Türen sprechen⁹⁷⁾. Zunächst hatten die Lutheraner gehofft, alle Kirchen für das neue Bekenntnis zu gewinnen. Das läßt sich der von Bugenhagen entworfenen Kirchenordnung für die Stadt Hildesheim von 1544 entnehmen. Darin war auch für die Heilig-Kreuz-Kirche ein Prediger vorgesehen⁹⁸⁾. 1546 sollte das Stift Siegel, Schlüssel und Register herausgeben. Als das Stiftskapitel sich weigerte, wurde es von lutherischen Bürgern im Kapitelsaal eingeschlossen, während die Bürger die Kirche besetzt hielten. Der Rat ließ alle Kirchengeräte und Kostbarkeiten, soweit er ihrer habhaft werden konnte, inventarisieren. Inventare aus dem Jahre 1546 haben sich noch im Stadtarchiv erhalten⁹⁹⁾. Der Kirchenschatz selbst blieb damals unangetastet. Im Jahre 1547 setzte der Rat den Prediger Justus Jonas in der Kreuzkirche ein, um den Kanonikern die Paulinischen Briefe zu erklären, und sie auf diese Weise von der neuen Lehre zu überzeugen. Er predigte zuerst im Chor, verlegte dann aber um der besseren rhetorischen Wirkung willen seine Kanzel in die Mitte der Kirche. Als er von dem Sieg Karls V. über die Schmalkaldener erfuhr, verließ er fluchtartig die Stadt¹⁰⁰⁾.

Kaiser Karl V. erreichte, daß sich die Stadt Hildesheim verpflichtete, Bischof und Geistlichkeit alle ihnen genommenen Rechte, Güter und Einkünfte zurückzugeben. Schlüssel, Siegel und Urkunden erhielten die Stifter zwar zurück, nicht jedoch die wertvollen Altargeräte, wenn man sie inzwischen eingeschmolzen hatte. Für das, was der Rat verbraucht hatte, gab es keinen Ersatz¹⁰¹⁾. Das Kreuzstift hatte daher gut daran getan,

94) Zink, Quellenanhang Nr. 68 und 69; H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 426; Dombibl. Hs. 331 a S. 56.

95) U. B. Stadt Hild. Bd. 3 Nr. N 121 S. 699; U. B. Hochst. Hild. Bd. 4 Nr. 1197 S. 646.

96) Chronik des Johan Oldecop, hrsg. von Karl Euling, Tübingen 1891, S. 468, Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 102.

97) Einführung der Reformation in Hildesheim im Jahre 1542. In: Neues Vaterländisches Archiv Jg. 1831, 1. Band S. 19; R. Herzig, Die Kirche zum Heilig Kreuz in Hildesheim, Hildesheim und Leipzig 1929, S. 7.

98) J. Gebauer, wie Anm. 56, Bd. 1 S. 334 – 335.

99) Zink, Quellenanhang, Nr. 93.

100) Neues Vaterl. Archiv, wie Anm. 97, S. 26 – 27.

101) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 168.

das wertvollste seines Kirchenschatzes in Sicherheit zu bringen.

Die Kanoniker von Heilig Kreuz glaubten, ihren Gottesdienst wieder in traditioneller Weise halten zu dürfen. Doch der Rat verbot ihnen 1548 erneut das Singen im Chor und das Läuten der Glocken. Das Stift mußte nachgeben und sich wie bisher mit stillem Gottesdienst begnügen. Die Erleichterungen, die das Augsburger Interim 1548 bringen sollte, waren von trügerischer Natur. Erst nach dem Regierungsantritt des diplomatisch gewandten und in der Stadt beliebten Bischofs Ernst aus dem Wittelsbacher Hause 1573 entspannte sich die Lage. Es konnten wieder Gottesdienste in der hergebrachten Form gefeiert werden¹⁰²⁾.

Nichts beleuchtet den Haß zwischen den Konfessionen und die damalige Abneigung der Bürgerschaft gegen das Kreuzstift deutlicher als die „Enthauptung“ der beiden Apostelstatuen Petrus und Paulus am Portal der Kreuzkirche im Dezember 1548. Diese feindliche Stimmung dauerte in den nächsten Jahren fort¹⁰³⁾. In große Schwierigkeiten geriet das Stift, als Herzog Heinrich der Jüngere 1558 seinen natürlichen Sohn, den kampflustigen, mehr protestantisch als katholisch gesonnenen Heinrich Karl von Kirchberg als Propst des Kreuzstiftes durchsetzte und dessen Mutter Eva von Trott die Propstei bezog. Unverkennbar war das Ziel der Welfen, die wohldotierte Kreuzpropstei, die bereits vorher Herzog Georg von Braunschweig, der spätere Bischof von Minden, innegehabt hatte, als ständige Pfründe ihrem Hause zu sichern. Vorübergehender Verzicht Kirchbergs auf die Propstei, deren Besetzung durch einen dem Bischof genehmen Domherrn Wilken von Freitag, Erneuerung der Ansprüche Kirchbergs, Beschlagnahmen des Getreides auf Braunschweiger Gütern des Kreuzstiftes durch Herzog Heinrich, Wiederbesetzung des Propsteihofes durch Kirchberg führten zu vorübergehender Spaltung des Kapitels und langwierigen Auseinandersetzungen, die erst 1587 durch einen Vergleich des Stiftes mit Kirchberg vorläufig beigelegt werden konnten und durch Kirchbergs Tod 1591 ein Ende fanden, so daß das Kreuzstift wieder von der Propstei Besitz ergreifen konnte. Das Stift wählte nun den Dompropst und gleichzeitigen Bischof von Minden, Graf Anton von Schaumburg, zu seinem Propst¹⁰⁴⁾. Nach Kirchbergs Tod versuchten die Welfenherzöge noch einmal, in den Besitz der „feinen ruhsamen Prälatur, die viele Fürsten und Grafen zuvor gehabt“, wie ihr Vertreter die Kreuzpropstei nannte, zu gelangen. Doch wies das Kapitel 1599 Herzog Ernst von Lüneburg ab, der für seinen Bruder August vorstellig geworden war, und beharrte auf der freien Propstwahl¹⁰⁵⁾.

Wie bereits angedeutet, kostete es das Stift in dieser Zeit konfessioneller Gegensätze große Mühe, seine grundherrschaftlichen Einkünfte und Besitzungen zu behaupten. So beanspruchten 1551 und 1554 die Ämter Wolfenbüttel und Steuerwald – letzteres an den Lutheraner Ludolf von Rauschenplat verpfändet – das Rauchhuhn und die Baulebung – die beiden alten und typischen grundherrschaftlichen Unfreienabgaben – von den Halseigenen des Kreuzstiftes, während der Propst und das Kapitel auf ihrem hergebrachten Recht bestanden¹⁰⁶⁾.

Einen neuen Vorstoß, um die Kreuzkirche für die lutherische Konfession zu gewinnen, unternahm der Rat 1554. Er forderte den Dekan auf, die Kreuzkirche für Vorlesungen des Superintendenten Tilemann über die Briefe des Apostels Paulus zur Verfügung zu stellen. Dank der Vermittlung des Bischofs Friedrich fanden die geplanten Vorlesungen dann in der Michaeliskirche statt. Um künftig derartige Eingriffe besser abwehren zu können, erwirkte Herzog Georg von Braunschweig, Bischof von Minden und Propst zum Hl. Kreuz, einen Schutzbrief des Herzogs Heinrich des Jüngeren^{106a)}.

Eine Milderung der konfessionellen Spannungen brachte der Vergleich zwischen Bischof Burchard und der Stadt vom November 1562. In ihm versprach der Rat, den Bischof, die Stifter und den Klerus nicht im bisherigen Umfang an der Ausübung ihrer geistlichen Pflichten zu behindern, doch dürfe der Gottesdienst in den sog. „niedereren“ Stiftern und damit auch im Kreuzstift noch nicht wieder aufgenommen werden, um nicht Unruhe in der Bürgerschaft zu wecken. Der Bischof versprach seinerseits, gegen Unordnung und unchristlichen Lebenswandel in den Stiftern und Klöstern einzuschreiten¹⁰⁷⁾. Im Hinblick auf diesen Vertrag – gewissermaßen zur Erprobung des neugewonnenen konfessionellen Spielraums – veranstaltete Bischof Burchard zu Marien Lichtmeß 1563 (am 2. Februar) eine öffentliche Prozession, „up dat he se [die Hildesheimer] wedder in de catholische religion und ceremonien bringen mochte“, wie Dekan Oldecop hoffte. Es war die erste Prozession unter Beteiligung der sieben Stifter seit 21 Jahren.

102) Neues Vaterl. Archiv, wie Anm. 97, S. 29.

103) wie Anm. 102.

104) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 384 und 387.

105) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 387.

106) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 305. Das Amt Steuerwald war an Ludolf von Rauschenplat verpfändet, der einen lutherischen Kurs in Religionsachen förderte.

106a) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2, S. 199.

107) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 230.

Burchard forderte die Kapitulare und Vikare vom Moritzberg, Hl. Kreuz, St. Andreas und St. Johannes auf, sich in ihren geistlichen Gewändern und Chorhemden mit Tonsur und „abgesneden barden“ im Dom einzufinden und der Prozession mit brennenden Kerzen anzuschließen. Auch der Bischof beteiligte sich. „De processio wart herlich fullenbracht“, wie Johan Oldecop in seiner Chronik meldet¹⁰⁸⁾.

Doch konnte während der Regierungszeit Bischof Burchards (1557 – 1573) öffentlicher Gottesdienst mit Glockengeläut nur im Dom stattfinden. Auch das stieß bereits auf die Kritik der lutherischen Prediger. Im ganzen muß man die Einigung von 1562 als wichtigen Schritt vorwärts zur Konsolidierung der konfessionellen Situation in der Stadt und zur dauernden Festigung des katholischen Glaubens werten. Die Wiederaufnahme des öffentlichen Gottesdienstes 1573 stand zunächst unter keinem günstigen Stern. In den langen Jahren, in denen man sich mit stillen Andachten im kleinen Kreis hatte begnügen müssen, war die Stiftsgeistlichkeit offenbar aus der Übung gekommen. So ließen Kritik und Klagen über die Vernachlässigung des Gottesdienstes und mangelnden Eifer der Kanoniker nicht auf sich warten. Hinzu kam, daß der Lebenswandel einzelner Kleriker immer noch zu wünschen übrig ließ – bereits in den 50er und 60er Jahren hatte das Kreuzstift ebenso wie das Moritzstift in dieser Hinsicht Grund zur Kritik geliefert. In dieser schwierigen Lage bedeutete es für das Stift einen großen Verlust, daß 1574 der Dekan Johannes Oldecop, entschiedenster Verfechter des alten Glaubens im Kapitel, verstarb. Im März 1574 forderten die bischöflichen Räte die beiden Kollegiatstifter Hl. Kreuz und St. Moritz zur Beseitigung der Mißstände auf. 1575 ließ der Papst die geistlichen Stifte überprüfen und zu vermehrtem Eifer im Gottesdienst ermahnen. Darauf zitierte im Juni des gleichen Jahres die bischöfliche Regierung die Vorstände der beiden Kollegiatstifte und ließ ihnen durch den Domscholaster Blecker die Leviten lesen wegen der kalt und ohne Engagement gehaltenen Gottesdienste. Besserung setzte allmählich, vor allem dadurch ein, daß man neue, am Collegium Germanicum oder an den Jesuitenkollegs sorgfältiger ausgebildete Kleriker heranzog^{108a)}.

Ein Zeichen des stetigen Fortgangs des inneren Lebens des Stiftes bei allen äußeren Schwierigkeiten war die Erneuerung und Erweiterung der Statuten. Sie erfolgte zweimal im 16. Jahrhundert: 1523 und 1557^{108b)}. Es handelte sich nicht um völlige Neuformulierungen, sondern um eine kontinuierliche Fortentwicklung der bereits im Mittelalter gültigen Statuten (von 1366 und 1398). Die Einzelbestimmungen wurden präzisiert, in

einigen Fällen auch verschärft und ausführlicher abgefaßt. Auf die verfassungsmäßige Verwandtschaft eines Kollegiatstiftes wie Hl. Kreuz mit dem Domkapitel weist die Ähnlichkeit mancher Statuten hin. Ein instruktives Beispiel dafür sind die Strafen, die einem Kapitular beim Versäumen des Generalkapitels drohten.¹⁰⁹⁾

Allerdings gab es auch deutliche Unterschiede zwischen Dom- und Kreuzstift. Schon im Mittelalter hatte das Domkapitel seine Exklusivität durch Beschränkung auf Ritterbürtige und Graduierte hervorgehoben, diese Tendenz seit 1575 durch den Nachweis von adeligen Vorfahren bis zur vierten Generation verschärft und von den Graduierten eine drei- bis vierjährige Lehrtätigkeit an einer katholischen Universität gefordert. Ein domkapitularischer Beschluß von 1569 verlangte Gymnasialbesuch vor dem 21. Lebensjahr und ein Studium der Theologie und Rechtswissenschaft an einer katholischen Fakultät während des 20. bis 25. Lebensjahres¹¹⁰⁾. Ähnliche Bestimmungen hat es am Kreuzstift nicht gegeben. Es stand bürgerlichen Kandidaten, wenn sie ehelich geboren waren, stets offen. (Nach den Statuten von 1523 mußten auch die Eltern von rechtmäßiger Geburt sein, 1557 hat man diese Bestimmung fortgelassen). Der Bewerber um ein Kanonikat mußte das 14. Lebensjahr erreicht haben. Auch durfte kein leiblicher Bruder unter den Kanonikern sein. Der Neuaufgenommene mußte imstande sein, 100 Gulden an die Kirchenfabrik zu zahlen, und zwar die Hälfte innerhalb eines Monats nach der Aufnahme. Weitere einschränkende Bestimmungen gab es nicht.^{110a)}

Natürlich bestand auch am Kreuzstift die Tendenz, Kanoniker mit guter akademischer Ausbildung zu fördern. Ein Kanoniker, der sich im Studium befand oder an der römischen Kurie mit Erlaubnis des Kapitels aufhielt, hatte laut Statuten von 1557 auch nach den Karenzjahren Anspruch auf die Einkünfte seiner Präbende¹¹¹⁾. Das Kreuzstift bemühte sich ebenso wie das Domkapi-

108) Oldecop, wie Anm. 96, S. 507 – 508.

108a) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2, S. 335.

108b) Die Statuten von 1366 und 1398: U. B. Hochst. Hild. Bd. 5 Nr. 1195 und Bd. 6 Nr. 1490; die Statuten von 1523 und 1557 in Abschrift: Dombibliothek Hs. 328; die Ausfertigung der von Maximilian Heinrich bestätigten Fassung der Statuten von 1557, 1623 und 1624; H. St. A. Hannover, Hild. Br. Nr. 360.

109) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 373; Dombibl. Hs. 328 Statuten von 1523 § 23, Statuten von 1557 § 22.

110) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 365 – 366.

110a) Abweichend von den Statuten wurde von dem Kanoniker Kinkius 1624 auch der Nachweis rechtmäßig geborener Großeltern gefordert (s. unten S. 39).

111) Dombibl. Hs. 328 S. 33 § 10.

tel um Kanoniker, die am Germanikum in Rom studiert hatten, und wurde dabei von den Bischöfen aus dem Wittelsbacher Hause Ernst, Ferdinand und Maximilian Heinrich, den Förderern der Gegenreformation, die ihr Besetzungsrecht in diesem Sinne ausübten, unterstützt. Genannt sei hier zunächst nur der erste am Germanicum ausgebildete Kanoniker Hermann Wüstmann (1603 – 07), der als vorzüglicher Priester galt und dessen gelehrte und begeisternde Predigten nachhaltigen Eindruck hinterließen¹¹²⁾.

Das 16. Jahrhundert ist voll von Klagen über den Sittenverfall des katholischen Klerus und den Widerstand der Stifter gegen notwendige Reformmaßnahmen und Visitationen der Bischöfe. Dekan Johan Oldekop führte in seiner Chronik über Unzucht und Leichtfertigkeit bewegte Klage¹¹³⁾. Das Kreuzstift scheint von Mißständen weniger betroffen gewesen zu sein als andere Stifter wie Dom- und Moritzstift. Unter den Kanonikern des Hl. Kreuz waren Männer, die Bischof Ernst zur Durchsetzung von Reformen und zur Besserung des Klerus eingesetzt hatte, wie der Offizial und Generalvikar Dr. David Moseler, der Dekan Johann Coler, der einer 1590 geschaffenen Kommission zur Beobachtung „aller Zucht und Ehrbarkeit“ beim Hildesheimer Klerus angehörte¹¹⁴⁾, oder der in Rom ausgebildete Konvertit und Dekan Michael Dolle, der sich um die Reformierung der Stifter verdient gemacht hat¹¹⁵⁾.

Die entscheidenden Impulse für die Festigung des Katholizismus in der nachtridentinischen Epoche gingen von der Niederlassung der Jesuiten und der Begründung ihrer Schule, des Gymnasium Josephinum 1592 – 95 aus. 1592 hatte bereits Bischof Ernst das Domkapitel und die sieben Stifter aufgefordert, die Gründung eines Jesuitenkollegs zu fördern. Hl. Kreuz leistete seinen Beitrag, indem es die Einkünfte der St. Godehard-, Bernhard- und Epiphanius-Vikarie den Patres zur Verfügung stellte. Das Josephinum konnte die pädagogischen Aufgaben sehr viel wirkungsvoller erfüllen als die alten Stifter. Die Stifts- und Klosterschulen behielten nur die Aufgaben von „scholae triviales“, von katholischen Elementarschulen, wobei Dom, Moritzstift, Michaels- und Godehardikloster je eine Jungen- und Mädchenschule betreuten, während beim Kreuzstift lediglich eine Jungenschule fortbestand¹¹⁶⁾.

Der Wille, noch bestehende Mißstände auszuräumen, hielt auch im 17. Jahrhundert unvermindert an. Er war die Triebfeder bei der großen Visitation 1608/1609, die Bischof Ernst durchführen ließ. Die Protokolle dieser Visitation gewähren uns einen guten Einblick in die Situation im Kreuzstift zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die Visitatoren konnten keine gravierenden Mängel feststellen. Offenbar hielt der Dekan Michael Dolle auf gute Ordnung. Er betonte, daß man dem Gottesdienst bis zum Ende beiwohne und nicht draußen spazieren gehe. Als Mängel führte er die hohe Verschuldung der Kirchenkasse, die Revisionsbedürftigkeit der Breviere und Lektionare und das Fehlen von Inventaren der Reliquien und Kirchengeräte an. Trotzdem befanden sich die Kirchengeräte, Kelche, Kaseln und Pluviale in gutem Zustand. Ein schwerwiegender Vorwurf wurde allerdings erhoben: Ein Kanoniker, Jacobus Hitterod, der seine Pfründe gegen ein Honorar von 300 Talern erhalten hatte, wurde der Simonie bezichtigt. Einen wenig günstigen Eindruck hinterließ auch die Befragung des Scholasters Johannes Hagen. Das Amt des Scholasters bekleidete – wie meist auch im Mittelalter – nur ein Diakon. Sein pädagogischer Eifer ließ zu wünschen übrig: er beschränkte sich auf die Aufsicht über die Choralisten, da er keinen Schulmeister zur Verfügung hatte und infolgedessen zur Zeit der Visitation kein geregelter Unterricht an der Elementarschule des Kreuzstiftes möglich war. Aus einer andern Quelle wissen wir, daß er sich in eine Schlägerei mit seinem Mitkanoniker Lorenz Schunemann einließ, gegen den 1610 ein Verfahren wegen „Horribilität“ lief¹¹⁷⁾.

Nur 10 der 15 Kanonikate waren besetzt und fünf bis sieben besaßen die Priesterweihe, obwohl nach der Auffassung des Kanonikers Hagen eigentlich 13 verpflichtet seien, Priester zu werden: eine Zahl, die allerdings sonst nicht erwähnt wird. Die Zahl von etwa fünf Priestern entsprach den Verhältnissen im 13. und 14. Jahrhundert.¹¹⁸⁾ Den zehn Kanonikern standen neun Vikare zur Seite: damit waren weniger als die Hälfte der 20 Vikariate besetzt. Auffallend war auch wie bei den andern Stiftern die relativ hohe Zahl an Nichthildesheimern: Nur

112) Hermann Engfer, Das Tridentinum und das Bistum Hildesheim. In: Unsere Diözese 28. Jg. 1959 2. Heft S. 72 – 73. – In der Handschrift der Dombibliothek Hs. 332 (Chronologica successio canonicorum in Capitulo S. Crucis) wird Wüstmann allerdings nicht erwähnt. Nach Engfer, wie Anm. 57, S. 48 war Wüstmann-Wostmann auch Domvikar, wurde 1608 Dompastor, † 1617 und liegt in der Antoniuskirche begraben.

113) Engfer, wie Anm. 112, S. 67, Chronik Oldecops, wie Anm. 96, S. 308.

114) Engfer, wie Anm. 112, S. 70.

115) Engfer, wie Anm. 112, S. 73.

116) Jesuiten: Engfer, wie Anm. 112, S. 71; Josephinum: Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2 S. 348; Schulen: Dombibl. Hs. 209a, Status Diöcesis Hildesimensis (18. Jhd.) Anhang § XXXI.

117) Engfer, wie Anm. 57, S. 77. Das Verfahren gegen M. Laurentius Schunemann wegen Horribilität: H. St. A. Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 6683. Der Grund war Abwesenheit beim Generalkapitel. Zur Visitation s. auch Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 2, S. 341.

118) Erst im Jahre 1610 legte ein Statutenbeschluß die Anzahl der Priester auf zehn fest (Kipp, wie Anm. 6, S. 13).

sechs der zehn Kanoniker stammten aus Hildesheim. In einem weithin lutherisch gewordenen Land war es schwierig geworden, einen ausreichenden Klerikernachwuchs zu gewinnen.

Recht verschiedenartig war auch der Bildungsgang verlaufen: zwei hatten noch in Hildesheim studiert, die andern in Heiligenstadt, Paderborn, Köln oder Münster; zwei hatten bereits das Collegium Germanicum besucht. Die Beschlüsse des Tridentinums zeigten bereits ihre Wirkung. Zwei Kanoniker beteten nach dem römischen Brevier, die Mehrzahl freilich noch nach dem hildesheimischen, das allerdings als zu lang und reformbedürftig galt. Alle Kanoniker versicherten, keine häretischen, d.h. reformatorischen Bücher zu lesen, katholisch zu sein und das Glaubensbekenntnis abgelegt zu haben.

Sehr unvollständig sind die Angaben über die geistlichen Verpflichtungen der Kanoniker. Während Lorenz Schunemann versicherte, er verrichte die kanonischen Tageszeiten und sei täglich im Chor, bekannte Heinrich Knip, er wisse nicht, zu wievielen Gottesdiensten er wöchentlich verpflichtet sei. Die Mehrzahl der Kanoniker und Vikare machte keine Angaben über ihre Gottesdienstverpflichtungen.

Auffallend unterschiedlich waren die Einkünfte der Kanoniker und Vikare. Am besten stand der Kanoniker Lorenz Schunemann da, wenn die Angaben zutreffen. Er bezog aus fünf Obödienzen 34 bis 35 Fuder Korn, was umgerechnet nach Hildesheimer Maß 1400 Scheffel Korn bedeutete. Der Kanoniker Johannes Schomaker bezog aus fünf Obödienzen nur 15 – 16 Fuder (= 640 Scheffel) Korn, Jacobus Hitterod erhielt aus seinem Kanonikat vier Fuder, aus einer Obödienz 5 1/2 Fuder, insgesamt also ca. 400 Scheffel Korn. Heinrich Knip gab nur an, daß er aus einer Vikarie 6 1/2 Fuder (260 Scheffel) Korn bezog. Joachim Frederichs, der die Einkünfte seiner zwei Obödienzen nicht nennt, bezog aus seinem Kanonikat vier Fuder (= 160 Scheffel) Korn. Wahrscheinlich beliefen sich die tatsächlichen Einnahmen auf den dreifachen Betrag. In deutlichem Abstand hierzu bewegten sich die Einkünfte der Vikare. Sie beliefen sich auf 51, 120, 180 oder 228 Scheffel Korn. Als einziger bezog der Vikar Johannes Rappen, der die Vikarie des Mauritius von Sode besaß, Geldleistungen: 60 Goldgulden und 30 Taler.

Das Ergebnis der Visitation läßt sich dahin zusammenfassen, daß trotz einzelner offenkundiger Mißstände die innere Erneuerung gelungen war, im Unterschied zum Moritzstift, das durch seine internen Konflikte und sei-

ne Unbotmäßigkeit ein Sorgenkind des Bischofs bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts blieb.

Die bei der Visitation aufgedeckten Mängel ließ man nicht auf sich beruhen. Die geringe Zahl an Priestern und die Abneigung mancher Kanoniker, sich um die Diakonen- und Priesterweihe zu bemühen, hatte zu schweren Mängeln im Gottesdienst geführt und zwang das Generalkapitel im Jahre 1610 zu energischen Gegenmaßnahmen. Ein Generalkapitelsdekret drohte bei dauernder Nachlässigkeit und Widerspenstigkeit strenge Disziplinarstrafen an, die sich vom Entzug des Rechtes auf Option bei der Vergabe der Obödienzen über die Halbierung der Pfründeneinkünfte bis zur Horribilität steigern konnten. Außerdem beschloß man, daß die Zahl der Priester unter den Kanonikern von fünf auf zehn erhöht werden solle^{118a)}.

Das Erreichte wurde während des 30jährigen Krieges wieder in Frage gestellt: Wie alle Hildesheimer Kirchen erlebte Hl. Kreuz schwere Zeiten. Die Statuten von 1623 lassen bereits ein Nachlassen der Disziplin erkennen.¹¹⁹⁾ Denn das Kapitel mußte u.a. einschärfen, daß jeder Kleriker einen Vertreter bestellte, wenn er das Stift verließ. Kein Abwesender sollte als Testamentsvollstrecker die Güter Verstorbenen verwalten oder Obödienzen, Obiegen oder Villikationen besitzen dürfen. Als braunschweigische und schwedische Truppen Hildesheim 1632 besetzten, beschlagnahmten sie Kirchen, Klöster und Stifter und plünderten sie aus. Außerdem setzten sie Amtleute in den Stiftshäusern ein¹²⁰⁾. 1634 schlossen die Braunschweiger die Kreuzkirche und vertreiben die Kleriker, die neun Jahre in der Nähe der Stadt zubringen mußten. Erst 1643 konnten sie nach der Restitution der Klöster und Stifter durch den Braunschweiger Herzog in das Stift zurückkehren. Es waren damals 16 Kanoniker, 12 Vikare, zwei Lektoren und vier Choralen¹²¹⁾; die Zahl der Kleriker hatte sich also gegenüber 1609 leicht vermehrt. Insgesamt hat das Kreuzstift während des 30jährigen Krieges weniger gelitten als das vor den Toren gelegene Moritzstift.

Über die Zeit nach dem 30jährigen Krieg informieren uns Visitationsbericht und -dekret von 1657. Leider liegen nicht die Klerikerbefragung, sondern nur eine Zusammenfassung des Visitationsergebnisses und die „decreta visitationis“, die Anordnungen der Visitatoren

118a) Bistumsarchiv Hildesheim Abt. C Nr. 1028.

119) Dombibl. Hs. 328 S. 44 ff.

120) Zink, Quellenanhang Nr. 121.

121) Zink, Quellenanhang Nr. 125.

Weihbischof Adamus, Domdekan Dietrich von Oynhausen und Official Johannes Matthisius an das Stift vor¹²²⁾. Die Visitatoren empfangen ebenso wie 1609 einen im ganzen günstigen Eindruck. Ihr Urteil lautete: „Die Gebäude sind in guter Ordnung, Gottesdienst und Residenz werden unsträflich gehalten“¹²³⁾. Das Stift zählte 14 Kanoniker und wies damit zwei weniger als 1643 auf. Es bestanden 19 Vikarien, die aber ebenso wie 1609 nicht alle besetzt waren, da dazu der vorhandene Besitz nicht ausreichte. Die Visitatoren ordneten an, daß im Chordienst das Römische Brevier und bei der Messe das Römische Missale benutzt werden solle. Obwohl einzelne Kanoniker das Römische Brevier bereits 1609 verwandten und das Stift seine Einführung 1629 ausdrücklich beschlossen hatte, waren einige Kleriker offenbar eigene Wege gegangen. Die Visitatoren bemängelten die zu weltliche Kleidung der Kanoniker und vermißten die Tonsur. Bei Nichtbeachtung dieser Monita drohte die Halbierung der Einkünfte. Auch der Gesang der Choralen ließ zu wünschen übrig. Auf interne Auseinandersetzungen läßt die Mahnung zu gegenseitiger brüderlicher Liebe und zum Gehorsam gegenüber den Älteren schließen. Das Innere der Kirche bedurfte einer umfassenden Renovierung und Säuberung: Reliquiare, Heiligenstatuen, die Altäre im Chor, Orgel und Seitenkapellen befanden sich in keinem guten Erhaltungszustand. Auch Spinngewebe fielen den Visitatoren in der Kirche auf.

Der Spielraum von Propst, Dekan und Kapitel wurde dadurch eingeengt, daß künftig Kapitelsstatuten der Genehmigung des Bischofs bedurften. Jedoch bestätigte Bischof Maximilian Heinrich im Jahre 1657 ausdrücklich die im Generalkapitel beschlossenen Statuten von 1557, 1623 und 1624¹²⁴⁾. Kurz nach der Visitation ordnete Bischof Maximilian die Inkorporation mehrerer vakanter Vikarien in andere besser dotierte an. Tatsächlich legalisierte er damit nur einen wahrscheinlich bereits seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Zustand.

Die Bedeutung des Kreuzstiftes in der nachreformatorischen Epoche läßt sich schwer abschätzen. Die schulischen Aufgaben, die zweifellos im Mittelalter eine große Rolle gespielt haben, traten – wie bereits ausgeführt – zurück. Die offenbar recht großzügige Dotierung der Kanonikerpfründen führte dazu, daß die Bischöfe sie mit Persönlichkeiten besetzten, von denen sie sich besondere Leistungen über den engeren Aufgabenkreis des Kreuzstiftes hinaus etwa für die Festigung des katholischen Glaubens und die Reorganisation kirchlichen Lebens im Bistum erhofften. Daher lassen sich eine ganze Reihe von Kanonikern nennen, die im 16. – 18. Jahrhundert Überdurchschnittliches geleistet haben und im

Schlußabschnitt mit den Hauptdaten ihrer Biographie vorgeführt werden sollen.

Der Tradition gemäß blieb neben den Stundengebeten die Zelebrierung der täglichen Konventsmessen zentrale Pflicht der residierenden Kanoniker. Dem für die jeweilige Woche verantwortlichen Priester (Hebdomadar) assistierten beim Hochamt zwei Diakone oder ein Diakon und ein Subdiakon bzw. nach der Anordnung der Visitatoren von 1657 im Notfall auch zwei Subdiakone oder zwei Akolythen¹²⁵⁾.

Eine der Hauptaufgaben des Heilig-Kreuz-Stiftes lag in den Jahrhunderten nach der Reformation in der Betreuung eines Pfarrsprengels. Der alte Glauben hatte ja im 16. Jahrhundert auf eine Reihe von Pfarrkirchen in der Stadt verzichten müssen: St. Andreas, St. Michael, St. Jakobi, St. Georg, St. Pauli und St. Martin¹²⁶⁾. Um so größere Bedeutung fiel den verbliebenen Kirchen zu, unter denen Hl. Kreuz durch sein ehrwürdiges Alter herausragte. Allerdings bestand über die Ausdehnung der Pfarrsprengel Unklarheit. Daher kam es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen den Pfarreien von St. Antonius, Hl. Kreuz und St. Nicolaus zu Streitigkeiten, die durch eine von Bischof Friedrich Wilhelm 1769 eingesetzte Kommission beigelegt werden mußten. Das bischöfliche Mandat erwähnt „öffentliche protestationes und gewalttätige contradictiones, viel Ärger- und gebende und die geistliche Sittsamkeit überschreitende Handlungen“¹²⁷⁾. Zunächst bestimmte die bischöfliche Verordnung, daß die bisher unbestrittenen Teile der Pfarrbezirke unverändert bleiben sollten. Hinsichtlich der offenbar umstrittenen Grenze zwischen St. Nicolaus- und Hl. Kreuz-Pfarr ordnete der Bischof an, daß „die heilige Creutz-Pfarr in dem vorderen Brühl von dem Pulverthurm an bis zu den Eingang des sogenannten Papenlochs auf einer und das Schrot [sic!] gegenüber

122) Dombibl. Hs. 328 S. 85 ff. Inhaltsangabe des Visitationsdekrets für Hl. Kreuz bei H. Engfer, Die kirchliche Visitation des Domstiftes, der Stifte und Klöster im Jahre 1657. In: Unsere Diözese, 28. Jg. 1959, 1. Heft S. 58.

123) Engfer, wie Anm. 122, S. 58.

124) Dombibl. Hs. 328 S. 28.

125) Kipp, wie Anm. 6, S. 25.

126) Neues vaterl. Archiv, wie Anm. 97, S. 28 – 29; Gebauer, wie Anm. 56, S. 335.

127) H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 456: Verordnung Bischof Friedrich Wilhelms vom 14. März 1769. Die hier beschriebene Grenzziehung läßt sich weder anhand des bei Gebauer, wie Anm. 56, Bd. 1 S. 358 wiedergegebenen Stadtplanes von 1769 noch auf Tafel I (Grundriß von 1719) in: Nieders. Städteatlas, II. Einzelne Städte, 1. Hildesheim (1933) genau rekonstruieren. Jedenfalls wird erkennbar, daß die Pfarrgrenze noch etwas über die alte Stiftsfreiheit hinausreichte, die nicht bis zur Neuen Straße ging. Zu den katholischen Pfarrbezirken s. auch Nieders. Städteatlas Erläuterungen zu Hildesheim S. 6.

stehende Eckhaus an der Neuen Straße von der andern Seite, und von diesem Eckhause weiter die Neue Straße hinauf bis ad Terminum, wo die Alt-Stadt von der Neustadt sich scheidet, sich erstrecken“ solle. Das der bischöflichen Macht anheim gefallene Pfarrecht über die gesamte Neustadt legte er der St. Nicolaus-Pfarre bei. Die Regelung ist für die Kreuzkirche nicht sehr günstig ausgefallen. Sie besaß fortan den kleinsten Pfarrsprengel. 1805 gehörten zur Dompfarre (als Nachfolgerin von St. Antonius) 644, zu St. Godehard als Nachfolgerin von St. Nicolaus 1785, zu St. Michaelis-Magdalenen 839 und zu Hl. Kreuz nur 312 Seelen¹²⁸. Die Pfarraufgaben im engeren Sinne waren mit der St. Annen-Vikarie verknüpft und wurden von zwei Vikaren wahrgenommen.

Mit dem Ende des Bischofsstaates 1802 schlug auch die Sterbestunde der Klöster und Kollegiatstifte. Sofort nach der Besetzung des Fürstentums durch preußische Truppen begannen die Erhebungen der preußischen Zivilkommission über Vermögen und Einkünfte der geistlichen Institutionen. Der Zweck dieser Bestandsaufnahme war die Vorbereitung der Auflösung der geistlichen Korporationen. Noch ehe die Reichsdeputation ihren endgültigen Beschluß gefaßt hatte, gingen die preußischen Beamten ans Werk. Sie hatten einerseits das beachtliche, erhebliche Überschüsse abwerfende Vermögen der kirchlichen Institutionen, andererseits die geringe Entwicklung von „Industrie“ und Gewerbe in einer Stadt wie Hildesheim erkannt. Ziel war es, durch eine Säkularisierung des Kirchenvermögens dem Staat zusätzliche Einkünfte zu verschaffen, mit denen er die im Vergleich zu den preußischen Provinzen zurückgebliebene Wirtschaft ankurbeln konnte.

Bereits am 16. September 1802 lag der Zivilkommission eine Übersicht ihres Beauftragten von Voigts über Verfassung und Verwaltung des Kreuzstiftes vor. Sie wird ergänzt durch ein „Tableau“, eine vergleichende Zusammenstellung der Vermögen und Einkommen aller stifthildesheimischen Klöster und Stifter.¹²⁹ Beide Quellen gewähren einen ausgezeichneten Überblick über wirtschaftlichen Zustand und Verfassung des Stiftes unmittelbar vor der Auflösung. Die Stiftsverfassung hat in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen mehr erfahren. Maßgebend waren die Statuten von 1774.

Das Kreuzstift war unter den dem Domstift nachgeordneten Kollegiatstiften das bedeutendste: an Pfründen, Einkünften und Kapitalien überragte es das noch etwas ältere Moritzstift und wurde unter den stifthildesheimischen Klöstern und Stiftern nur vom Domstift und Mi-

chaeliskloster übertroffen: Es hatte 17 Kanonikate und 12 Vikarien (Moritzstift: 14 und 10), 10 Kirchenbedienstete, darunter zwei Lektoren, vier Choralen und vier untere Kirchenoffizianten (Moritzstift: insgesamt vier), 8728 Morgen Zehntland (Moritzstift: 7951), Einkünfte aus Naturalleistungen 6971 Reichstaler (Moritzstift: 7995), Kapitalien: 128 176 Reichstaler (Michaeliskloster: 173911, Moritzstift: 38965), Kapitalzinsen: 5743 Reichstaler (Michaeliskloster: 6431, Moritzstift 1481), Gesamteinnahmen: 16 444 Reichstaler (Michaeliskloster: 20 189, Moritzstift: 11 626), Überschuß nach den wirklichen Erträgen: 16 334 Reichstaler (Moritzstift: 12439).

Als Wert des Gesamtvermögens errechnete von Voigts 643 457 Reichstaler. Dabei wurden die Einzelobjekte wie folgt bewertet:

Gebäude (Propstei, sechs Miethäuser, ein Brauhaus, Dienstwohnungen für Pfarrer, Küster und Vogt, drei Zehntscheunen)	20 400 Rt.
Gärten in- und außerhalb der Stadt	3 575 Rt.
5665 1/8 Morgen Erbmeierländereien	156 750 Rt.
1008 Morgen Pachtland	155 125 Rt.
Kapital der jährlichen Erbenzinsgefälle	4 800 Rt.
8727 5/12 Morgen Zehntland	182 900 Rt.
Ausstehende Kapitalien	128 173 Rt.
Kassenvorrat	75 Rt.
„Pretiosi“	800 Rt.
Mutmaßlicher zusätzlicher Bestand	14 000 Rt.
Passiva	23 516 Rt.

Das Stiftsvermögen war – soweit es nicht für bestimmte Gemeinschaftsaufgaben wie die Bauunterhaltung diente und über 17 verschiedene Register abgerechnet wurde – wie im Mittelalter auf die einzelnen Villikationen, Obödienzen und Vikarien aufgeteilt.

In den Jahren 1802 und 1803 erfolgte die Aufhebung einiger bedeutender Klöster wie Lamspringe, Sültekloster und Godehardi- und Michaelis-Abtei. Dies geschah,

128) Nds. Städteatlas, Erläuterungen (wie Anm. 127) S. 6. Die Seelenzahl der katholischen Pfarreien mit einer kleinen Variante (Godehard 1765) anhand einer Aufstellung von 1803 auch bei Herzig, wie Anm. 97, S. 37.

129) Bericht des Regierungsassessors von Voigts über die Verfassung und das Vermögen des Kreuzstiftes an die zur interimistischen Verwaltung und Organisation des Fürstentums Hildesheim verordnete Zivilkommission vom 16. Sept. 1802. In: Hauptstaatsarchiv, Hann. 94 Gen. G II, H I Nr. 14. – Tableau über den Bestand des Vermögens und über Einnahme und Ausgabe des Dom- und der übrigen Stifter, sowie der Klöster im Fürstentum Hildesheim [ca. 1802 – 1803]. In: H. St. A. Hann., Hann. 94 Gen. G. II, G IV Nr. 2.

obwohl der preußische Kommissar in Hildesheim, Graf Schulenburg, 1803 Bedenken trug, da Hildesheim, eine Stadt ohne „Handel und Fabrikgewerbe“, größtenteils von dem Geld gelebt habe, das durch die Hofhaltung des Fürstbischofs, die Landesverwaltung und das Zusammenleben der vielen Domherren und andern Geistlichen in Umlaufgebracht wurde¹³⁰⁾. Der König und seine Berater ließen sich durch diese Argumente nicht beirren. Ihr Wunsch war es, daß die Säkularisierung der fünf Hildesheimer Kollegiatstifter rasch folgen solle. Dagegen erhob 1805 der Staatsminister von Angern, Chef des niedersächsischen Departements des Generaldirektoriums, ähnliche Einwände wie 1803 Graf Schulenburg. Seine Argumente waren für die Klöster und Stifter wenig schmeichelhaft: Alle geistlichen Korporationen in Hildesheim hätten „die Honoratioren vom Bürgerstande und die übrigen Einwohner in Hildesheim dazu benutzt, denjenigen von ihren Söhnen, welche durch Mangel an Kräften und Geistesanlagen behindert werden, sich durch Studien oder Ergreifung irgend eines andern Métiers ihr Fortkommen zu verschaffen, darin eine Versorgung zu bewirken“¹³¹⁾. Diese Rechtfertigung der Stifter und Klöster allein vom Versorgungsstandpunkt her ist aus dem einseitig aufklärerisch-kirchenfernen Blickwinkel der Zeit um 1800 zu verstehen und steht nicht im Einklang mit dem, was wir über die Zusammensetzung des Kreuzkapitels im 17. und 18. Jahrhundert wissen, dem eine Reihe herausragender Persönlichkeiten auch aus nichthildesheimischen Familien angehörte. Von Angern plädierte für die Erhaltung wenigstens eines Stiftes, um die Versorgung der Hildesheimer Honoratiorensöhne zu gewährleisten. Hierfür hatte er das Kreuzstift ausersehen, „welches sich durch Anstand und liberale Toleranz ausgezeichnet hat“¹³²⁾. Es verwundert nicht, daß von Angerns Gründe den König nicht überzeugten, dem allein die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage am Herzen lag. In einer Randnotiz zu von Angerns Immediatbericht heißt es, der alles andere als „blühende Zustand“ des städtischen Gewerbes trotz des tausendjährigen Bestehens so vieler reicher Stifter beweise nur, „daß reiche Stiftungen vielmehr die Industrie tödten als sie beleben“. Trotzdem unterblieb die Aufhebung, da die kleineren Stifter so arm waren, daß der Staat zur Pension der Kanoniker hätte zuzahlen müssen, um dem Regensburger Hauptschluß gerecht zu werden, der eine Mindestpension von 800 Gulden vorsah. Nur beim Moritz- und Kreuzstift hätte der Wohlstand die Säkularisation gerechtfertigt. Man wußte, daß der Lauf der Zeit das Problem lösen würde, wenn eine Wiederbesetzung der Pfründen unterblieb¹³³⁾.

Der Zusammenbruch Preußens und die Errichtung des Königreiches Westphalen im Jahre 1807 bescherte den

noch bestehenden Klöstern und Stiftern ein rasches Ende. Die hohe Verschuldung des neuen Staates zwang seine Machthaber zur Suche nach ergiebigen Geldquellen. Sämtliche geistliche Körperschaften und damit auch das Kreuzstift erhielten am 1. Dezember 1810 den Bescheid ihrer Auflösung, da Klöster und Stifter für die bürgerliche Gesellschaft von keinem Nutzen seien. Das Stift zum Heilig Kreuz endete am 10. Dezember 1810¹³⁴⁾.

Die Liquidation des Vermögens des Kreuzstiftes nahm einen längeren Zeitraum in Anspruch. In welchem Umfang der Verkauf der geistlichen Vermögen, der die Staatsverschuldung mindern sollte, auch das Kreuzstift betroffen hat, bedarf noch der Untersuchung. Bekanntlich haben viele Grundstücke und Gutskomplexe in der westphälischen Zeit den Besitzer gewechselt. Der als Verwalter eingesetzte Kanoniker Osthaus verkaufte alle nicht unbedingt für den Gottesdienst benötigten Gegenstände. Dabei wurde die von früheren Stiftsherren durch großzügige Schenkungen reich bedachte und bedeutende Bibliothek, die ungeschmälert den 30jährigen Krieg überdauert hatte, in alle Winde zerstreut. Unverkäufliche Werke warf man aus dem Fenster, sie gerieten in die Hände der Krämer und Fischhändler, die die mangelnde Eignung des Pergaments der alten Missale und Breviere als Einwickelmaterial beklagten. Auch kam es zu Verkäufen von Ackerparzellen und Gebäuden in nicht unbeträchtlichem Umfang: So erwarb der letzte Propst von Hl. Kreuz, Karl Friedrich Freiherr von Wendt von der westphälischen Regierung die an die Kreuzkirche angrenzenden Stiftsgebäude, die auf diesem Wege in den Besitz des Bischofs gelangten und später von der Kreuzpfarre und den Ursulinen genutzt werden konnten. Offenbar ist aber weder eine Zerschlagung der Grundherrschaft des Kreuzstiftes während der Jahre 1810–1813 noch eine endgültige und generelle Umstellung der Einkünfte der Kanoniker und Stiftsbediensteten auf staatliche Pensionen erfolgt. Für 1811 erhielten die Stiftsmitglieder noch die „Erndte-Revenuen“, die aber auf die zu bestimmenden Pensionen angerechnet werden mußten¹³⁵⁾. Dabei läßt sich die Absicht der

130) Herman Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Teil, Leipzig 1902, Nr. 515.

131) Granier, wie Anm. 130, 9. Teil, 1902, Nr. 827 S. 377 (Immediatbericht vom 24. April 1805).

132) wie Anm. 131; vgl. Gebauer, wie Anm. 56, Bd. 2 S. 271.

133) Gebauer, wie Anm. 56, Bd. 2 S. 271.

134) Bertram, wie Anm. 7a, Bd. 3, S. 208. Vgl. Zink, Quellenanhang Nr. 267 und 268. Gebauer, wie Anm. 56, Bd. 2, S. 292.

135) H. St. A. Hann. 94 Gen. G I Ab Nr. 8: 3. Dezember 1811. – Hann. 94 Gen. G II, H VII Nr. 1: 1812 stellte man zwei Nachweisungen ehemals zum Kreuzstift gehörender und zum Verkauf zu stellender Objekte auf.

westphälischen Verwaltung erkennen, die Einkünfte zu reduzieren. Anscheinend nach und nach wurden Stiftsmitglieder „auf den Pensions-Etat gebracht“, so am 1. Januar 1812 Syndikus Zeppenfeld und Lektor Söchting¹³⁶⁾. Als provisorischer Administrator für das aufgehobene Kreuzstift amtierte seit Anfang des Jahres 1811 der frühere Kanoniker Johann Wilhelm Osthaus, der seinerseits der königlichen Domänenadministration des Distrikts Hildesheim unterstand. Als oberste Kontrollinstanz fungierte die Generaldirektion der Domänen in Kassel.

Nach der Übergabe des ehemaligen Bistums Hildesheim an Hannover erhoffte der Kanoniker Jodocus E. Lüdgers die Wiederherstellung der Verhältnisse, wie sie in preußischer Zeit bestanden hatten. Jedenfalls erhob er 1814 den Anspruch, auf die ihm zustehenden Obliegen optieren zu dürfen. Das Königreich Hannover ging aber den einmal beschrittenen Weg der Säkularisierung konsequent weiter. 1814 wurden die Pensionen von der hannoverschen Regierungskommission endgültig festgesetzt. Sie orientierte sich an der Höhe der Durchschnittseinkünfte der letzten 10 Jahre vor der Aufhebung des Stiftes (1801–1810). Dafür war die Umrechnung der Einkünfte auf Geldbeträge erforderlich, so daß sich jetzt erstmals die unterschiedliche Höhe der Einnahmen der Kanoniker, Vikare, Lektoren und Stiftsbediensteten exakt feststellen läßt¹³⁷⁾. Der noch vorhandene Grundbesitz des Stiftes ging in das Eigentum des hannoverschen Klosterfonds über. Die Klosterkammer ließ ihn zusammen mit den andern Besitzungen der Hildesheimer Kirche durch das Klosteramt Hildesheim verwalten.

5. Die Zusammensetzung des Kapitels in der frühen Neuzeit

Während des Mittelalters hat das Kreuzstift keine Stiftsherrnpersönlichkeit hervorgebracht, die in Leistung und Eigenart unverwechselbare, individuelle Konturen gewönne. Kaum mehr als den Namen, einige Lebensdaten und Etappen des Aufstiegs in der Hierarchie sowie die Beteiligung an bestimmten Rechtsgeschäften bietet die urkundliche und chronikalische Überlieferung. Erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert treten einige Kanoniker ins hellere Rampenlicht der Geschichte, herausgehoben durch besonderen Einsatz für das Stift, Gelehrsamkeit und literarische Leistung.

Als erster sei hier *Tilo Brandis* genannt, Hildesheimer Bürgersohn und Bruder des Bürgermeisters Henning Brandis und Rechtsgelehrter (1445–1524). Brandis

wurde den Brüdern vom gemeinsamen Leben in Hildesheim zur Erziehung gegeben. Danach bezog er die Universitäten Erfurt, Köln und Bologna, wo er um 1468 zum Doktor beider Rechte promovierte. Nach Hildesheim zurückgekehrt, wurde er Propst der Kreuzkirche (1483) und, wie es die Regel war, zugleich Domkanonikus. Als erfolgreicher Rechtsgutachter wußte er sein Vermögen zu mehren. Bischof und Vaterstadt, aber auch andere Fürsten und Städte bedienten sich seiner hervorragenden Kenntnisse. Für die Qualität seiner „Consilia“ spricht, daß man sie für druckwürdig hielt. Sein Vermögen erlaubte es ihm, 1520 das Collegium Saxonum in Erfurt zu gründen, eine Stiftung, die acht niedersächsischen Studenten Wohnung und Verpflegung gewährte. Für ihren Unterhalt gab er 4000 Rheinische Gulden; das Patronat über die Stiftung fiel dem Kreuzstift zu. Hier sei noch einmal auf die engen Beziehungen zwischen Hildesheim und der Universität Erfurt im Spätmittelalter hingewiesen; mit ihr hat Brandis vermutlich während seiner Propstzeit in ständiger Verbindung gestanden. Sein Vermögen verwandte er auch für wohltätige Stiftungen in seiner Heimatstadt. Das Kreuzstift, dem er 3000 Gulden vermachte, verdankte ihm die Gründung zweier Kanonikerpfünden.

Es handelte sich um Ackerlandparzellen, Gartenland und Wohnhäuser, im Wert von 2 171 und von 19 085 Reichstalern. Am 12. März und 16. April 1812 erfolgte der Verkauf zahlreicher Parzellen, am 1. Juli 1812 wurden der Brauhof, ein Wohnhaus und weitere Parzellen verkauft. Am 9. Sept., 30. Sept. und 10. Oktober 1812 wurden nochmals Ackerparzellen, die Kurie des Dekans Stolten sowie die Succentoriatskurie verkauft. – Zum Schicksal der Bibliothek: Hermann Seeland, Von alten Klosterbibliotheken in der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1952, S. 41 – 43. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1858, S. 601. – Zum Verkauf der Stiftsgebäude s. R. Herzog, wie Anm. 97, S. 37.

136) H. St. A. Hann., Hann. 94 Gen. G I, Ab Nr. 8: 6. Januar 1812.

137) H. St. A. Hann., Hann. 77 b Nr. 3867: Die „General-Liquidation der sämtlichen Canonicorum, Vicarien und übrigen Officianten des aufgehobenen Kreuzstiftes zu Hildesheim“ aufgestellt 1814, nennt folgende Personen mit ihren Einkünften: Propst von Wendt 240 Rt. Gold (künftig abgekürzt G), 1171 Rt. Courant (abgekürzt C); *Kanoniker*: Franz Carl von Lützw 669 Rt. G, 881 Rt. C; Lüdgers 677 Rt. G, 855 Rt. C; Franz Xavier Schneidewind 451 Rt. G; 701 Rt. C; von Sachs 444 Rt. G, 857 Rt. C; Franz Leopold de la Tour 448 Rt. G, 776 Rt. C; Friedrich Wilhelm Kersting 457 Rt. G, 483 Rt. C; Johann Wilhelm Osthaus 695 Rt. G, 1106 Rt. C; Franz Egon Osthaus Domicellar 444 Rt. G, 357 Rt. C; Friedrich Berlien 494 Rt. G, 407 Rt. C; Wilhelm Pelizaeus 444 Rt. G, 407 Rt. C; *Vikare*: Klöpfer (bei St. Laurenz und Jakob) 138 Rt. G, 326 Rt. C; Hagemann (Bei St. Martin) 36 Rt. G, 335 Rt. C; Gottfried Brunke (Peter und Paul) 173 Rt. G, 199 Rt. C; Hermann Grashoff (Allerheiligen und Succentor) 44 Rt. G, 490 Rt. C; Becker (Pankraz) 50 Rt. G, 360 Rt. C; Edmund Soechting (Lektor) 12 Rt. G, 248 Rt. C; Joseph Michaelis (Lektor) 22 Rt. G, 388 Rt. C; *Offizianten*: Tribunalrichter Zeppenfeld (Syndikus) 50 Rt. G, 10 Rt. C; Franz Philipp Liste (Organist) 61 Rt. C; Bernard Sander (Choral) 9 Rt. G, 344 Rt. C; Joh. Heinr. Lickefett (Herrenbäcker) 162 Rt. C; Krone (Nachtwächter) 15 Rt. C; Gottfried Dubenkrop (Opfermann) 8 Rt. G, 151 Rt. C; Joh. Benjamin Albrecht (Vogt) 179 Rt. C; Canonicus Busch, † 14. Mai 1813, liquidierte für November und Dezember 1813 und das Jahr 1814 789 Rt. G, 1295 Rt. C.

Damit erhöhte sich die Zahl der Präbenden auf 19, nachdem bereits Ende des 15. Jahrhunderts zwei hinzu gekommen waren¹³⁸⁾.

Die Wirksamkeit des Dekans *Johan Oldecop*, der – Sohn eines Hildesheimer Stadtbaumeisters – sich als Chronist seiner Zeit einen Namen gemacht hat (1493–1574), reicht schon in das Reformationszeitalter hinein. Doch hat das Spätmittelalter sein Denken noch in vielen Einzelzügen entscheidend geprägt. Diese geistesgeschichtlichen Zusammenhänge erhellt eine 1972 erschienene Dissertation von Günter Scholz.

Kindheit und frühe Jugend hat er in seiner Heimatstadt Hildesheim zugebracht; wo er seine Ausbildung erhalten hat, wissen wir nicht. Sein Studium begann er 1515 an der aufblühenden Universität Wittenberg. Als 22-jähriger Student saß er zu Füßen Luthers, wurde aber von seinem Vater bereits 1517, ehe Luthers reformatorische Impulse die Wittenberger Studenten voll in ihren Bann schlugen, zurückgerufen, was er als einen Wink Gottes ansah. Nach einem längeren Rom- und Italien-Aufenthalt wurde er zum Priester geweiht und predigte bereits 1527 eifrig gegen Luther. Nach einer kurzen Zwischenzeit als Kaplan des Bischofs wurde er 1528 Scholaster am Kreuzstift, 1549 Dekan. Als sich die lutherische Lehre in Hildesheim durchsetzte, mußte er 1544 vorübergehend die Stadt verlassen.

Die Universität hatte ihm vielseitige theologische, kirchengeschichtliche, geografische, medizinische und astronomische Kenntnisse, nicht aber das Rüstzeug für tiefgreifende theologische Disputationen vermittelt. Er stand mit seinem Wissen und seinem Weltbild sicher auf der Höhe der Zeit, dessen Grenzen und Bedingtheiten freilich bei ihm spürbar werden. Trotzdem überragte er viele Geistliche, die sich eine derartige gediegene Ausbildung nicht hatten leisten können. Seine in den 1560er und 1570er Jahren niedergeschriebene Chronik atmet noch in vielem den Geist der vorreformatorischen Epoche und führt uns zugleich die Geisteshaltung vor, die im katholisch gebliebenen Bevölkerungsteil während des 16. Jahrhunderts vorherrschte. Für Oldecop stand die Allmacht und Allgegenwart Gottes fest, die sich dem Menschen in sichtbaren Zeichen offenbarte: Blutregen, feurige Wolken, Sonnenfinsternisse, Kometen, Brände, Mißgeburten, Seuchen, Unwetter waren Beispiele für derartige Zeichen bzw. Strafen Gottes. Dem Gleichnis vom hartherzigen Schuldner (Matth. 18, 23–35) entnahm er, daß Gott die Menschen entsprechend ihrer sichtbaren guten Werke belohne oder aufgrund ihrer Missetaten bestrafe. So führte er die Widrigkeiten der Reformationszeit auf den Zorn Gottes zu-

rück, dem Unglauben, Wohlleben und Mangel an Zucht beim Klerus mißfalle („Wente de geistlichen, vorut dat domcapitel hefft godde vortornt, mogen derhalven kume gereddet werden“ [Chronik S. 308]). Der Verdienstgedanke stand im Mittelpunkt seines Gottesverständnisses. „Die ruhige Gewißheit über die Versöhnbarkeit Gottes ließ keinen Raum für religiöse Erregbarkeit, Lebensunsicherheit und Todesfurcht“¹³⁹⁾. Luthers Ringen um einen gnädigen Gott stand ihm völlig fern, zumal Luther – verständlich aus der Kampfsituation jener Zeit – für ihn der Ketzler war: Die „lichtferdicheit der lutherschen lere, de is ein vordarf aller tucht, gehorsams, leve und truwe gegen got und den negesten“ (Chronik S. 308). Er sah die Schwächen des Klerus durchaus und forderte, daß vor allem die Domgeistlichkeit Gott „up oren knigen mit warm geloven im geiste“ anbeten mußte, damit der alte Adam durch Fasten und Kasteien herausgetrieben werde, doch war er nicht der Mann, aufs Ganze gehende Reformvorschläge zu formulieren. Er stand noch fest in den überkommenen scholastischen Werturteilen.

Die weltliche Ordnung interpretierte er als den ausgewogenen Zustand einer ständisch gegliederten, zu Gott hin orientierten Gesellschaft mit Papst und Kaiser als gleichmächtigen Spitzen der Hierarchie. Innerhalb dieses großen Gesamtgefüges bildeten „Stadt und Hochstift Hildesheim den Mittelpunkt seiner Welt“¹⁴⁰⁾. Aus dem höheren Alter des Hochstiftes – verglichen mit seinen Nachbarn – und aus seiner Selbstbehauptung gegenüber den Angriffen der Welfen schöpfte er Hoffnung für seinen zukünftigen Bestand. Mit einem derartigen einfachen politisch-religiösen Weltbild wird Oldecop im Kreuzstift nicht allein gestanden haben. Es gab die Kraft, den Angriffen einer feindlichen, reformatorischen Umwelt über viele Jahre hinweg zu widerstehen. Um an den Protestantismus verlorene Positionen zurückzuerobern, reichte es nicht aus. Die gefestigte katholische Glaubenslehre aus der Zeit nach dem Tridentinum ist bei Oldecop noch nicht zu erwarten.

Wert und Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen Oldecops als Geschichtsquelle hat die Geschichtsforschung kritisch überprüft. Dabei hat man zahlreiche Irrtümer und Ungenauigkeiten im Faktischen, vor allem im Be-

138) Neue Deutsche Biographie Bd. 2 (1955) S. 525 (mit älterer Literatur); Kipp, wie Anm. 6, S. 5; Seeland, wie Anm. 135, S. 42; Herzig, wie Anm. 97, S. 30.

139) Die Charakterisierung der Weltanschauung Oldecops folgt Günter Scholz, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574), Münster 1972. Zitat: S. 27.

140) Scholz, wie Anm. 139, S. 32.

reich der Orts- und Landesgeschichte, aufgedeckt. Seine Darstellung der Reformation in Hildesheim ist durch eine offenkundige Parteilichkeit geprägt. Daher hat sein Werk „unter dem Gesichtspunkt der Mitteilung von Fakten zur politischen Geschichte und zur Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts nur einen begrenzten Aussagewert“ (G. Scholz). Seinen besonderen Wert hat es wegen seiner Fülle an kulturgeschichtlichen Informationen und als Quelle für die Erforschung der Gesinnung und Denkweise im Katholizismus zur Zeit der Glaubensspaltung.

Im 17. und 18. Jahrhundert gehörten dem Kreuzkapitel eine Reihe von bedeutenden Persönlichkeiten an: spätere Weihbischöfe, Gelehrte und Juristen, die sich um die katholische Kirchenreform verdient gemacht haben.

Zu den Reformmaßnahmen Bischof Ernsts gehörte die Berufung eines tüchtigen Offizials. Auf Vorschlag des Domkapitels ernannte er 1599 den Kanoniker des Kreuzstiftes *David Moseler*, der als frommer und fleißiger Priester galt. Der Lizentiat der Theologie (nach andern Quellen Doktor der Theologie und Rechtswissenschaft) hatte 1595 ein Kanonikat am Kreuzstift erhalten. Bis zu seinem Tode 1616 versah er beide Ämter gewissenhaft¹⁴¹⁾.

Unter die Erneuerer des geistlichen Lebens im 17. Jahrhundert muß auch der aus Wittstock im Magdeburgischen stammende Konvertit *Michael Dolle* gerechnet werden. Nach Studien in Halberstadt und Prag wurde er katholisch und ging nach Rom ans Germanicum. Er war Propst am Maria-Magdalenen-Stift, erhielt 1599 ein Kanonikat am Kreuzstift und wurde schließlich Dekan und Rat des Bischofs von Hildesheim. Die Visitation des Stiftes 1609 zeigt ihn als sachkundigen, um gute Ordnung bemühten Leiter des Kapitels. Er starb 1623¹⁴²⁾. Offenbar ein Verwandter war der Domvikar *Michael Dolle*, der 1613 als Kanoniker in das Kreuzstift eintrat, 1652 einer Kommission für die Einrichtung eines Priesterseminars angehörte und 1669 als Senior starb.

Durch besonderes soziales Engagement zeichnete sich der aus einer alten und angesehenen Ratsherren- und Kaufleutefamilie Hannovers stammende *Moritz von Sode* aus, der auch Propst des Magdalenenklosters war. Er wurde 1527 als Sohn des Hans von Sode († 1552 in Hildesheim) geboren. Seine Geburt lag noch vor der Einführung der Reformation in Hannover (1533/34). Daß er wie andere in Hannover gebliebene Mitglieder der Familie zur lutherischen Konfession übergetreten ist, kann bezweifelt werden. Von einer Konversion zum Ka-

tholizismus ist nichts bekannt. Auch das genaue Datum seines Eintritts in das Stift kennen wir nicht. 1563 wird er erstmals in einer Quittung seines Bruders Jürgen von Sode als Kanoniker zum hl. Kreuz bezeichnet. Er galt als reicher Mann. Nach einer Schuldverschreibung von 1591 hatte er dem Rat von Hannover 4500 Reichstaler und 2000 Gulden geliehen. 1571 gab er 300 Gulden dem Michaeliskloster, 1581 50 Reichstaler dem Kreuzstift. 1587 gründete er ein Armenhaus auf dem Grund und Boden des Minoritenklosters in Hannover für 9 arme Männer und 9 arme Frauen, das sog. Sodensche Kloster, das als Stiftung noch heute besteht; für die dortigen Armen stiftete er 3 000 Reichstaler, für arme Studenten in Hannover 2000 Reichstaler. 1604 errichtete er mit einem Vermögen von 3000 Talern eine weitere Stiftung für arme „studiosi“. Das von Brandis gegründete Collegium Saxonum in Erfurt erhielt 1200 Reichstaler. Acht verschiedene Hospitäler in Hildesheim erfreuten sich seiner Unterstützung. Aber auch für Altäre und gottesdienstliche Aufgaben in den Kirchen Hildesheims oder zur Verbesserung von Wegen in der Umgebung der Stadt setzte er Beträge aus. Für die beiden Figuren der Apostel und Patrone des Stiftes, Petrus und Paulus, an der Freitreppe vor der Westfassade stellte er 172 Reichstaler zur Verfügung. 1604 gründete er eine weitere Vikarie, die *vicaria tertia dominorum seu Petri et Pauli*. Im Jahre 1606 verstarb er¹⁴³⁾.

Den aus Trier stammenden Dekan Dr. jur. *Johannes Heinrich von Anethan*, der 1667 in das Kapitel von Hl. Kreuz eintrat und außerdem Dompropst zu Goslar war, ernannte Fürstbischof Maximilian Heinrich zum Weihbischof und Generalvikar. 1670 stiftete er für die Kreuzkirche eine große, heute nicht mehr vorhandene Marienbildsäule. 1677 trat er zurück und wurde Generalvikar und Weihbischof zu Trier. Sein Grab soll sich in St. Gereon in Köln befinden¹⁴⁴⁾.

Der 1626 in Hannover geborene Sohn eines Hofmarschalls *Friedrich von Tietzen*, genannt Schlüter, der dem

141) Dombibliothek Hs. 332: *Chronologica canonicorum successio in Capitulo St. Crucis* S. 30 (auf dieser vom Ende des 18. Jahrhunderts stammenden handschriftlichen Zusammenstellung von Kurzbiographien der Kanoniker – überwiegend des 15. – 18. Jahrhunderts – beruhen im folgenden die meisten biographischen Angaben; weitere Quellen werden ausdrücklich genannt); Engfer, wie Anm. 112, S. 68, 70 – 71, 74.

142) Dombibl. Hs. 332 S. 96 und 71; Engfer, wie Anm. 112, S. 73, 77 – 78, hält offenbar Michael Dolle den Älteren und den Jüngeren für eine Person. Vgl. auch Engfer, wie Anm. 57, S. 74 – 75.

143) Dombibl. Hs. 332 S. 57 – 58, S. 63 – 67; Herzig, wie Anm. 97, S. 31; H. St. A. Hannover, Hild. Br. 3,8 Nr. 400 und 399; zur Familie Sode frdl. Auskunft des Stadtarchivs Hannover (Herr Zimmermann).

144) Dombibl. Hs. 332 S. 71; Herzig, wie Anm. 97, S. 32.

hannoverschen Staatspatriziat zuzurechnen ist, trat nach einem Studium der Philosophie und Rechtswissenschaft in Helmstedt in Brüssel zur katholischen Kirche über und studierte an der Sorbonne in Paris und im Seminar St. Sulpice Theologie. 1676 wurde er Kanoniker, 1677 Weihbischof von Hildesheim und Verwalter des apostolischen Vikariats des Nordens. Die Bronzetafel, die das Grab des 1696 im 70. Lebensjahr Verstorbenen bedeckte, wurde ebenso wie der Epitaph des Tilo Brandis ein Opfer der Geldnot in der französischen Zeit¹⁴⁵⁾.

Der aus Münster eingewanderte *Johannes Heerde* (*1631) stammte aus einer der führenden Honoratiorenfamilien Münsters und war Theologe und Rechtsgelehrter zugleich. Er trat 1657 in das Stift ein; 1675 wählte ihn das Kapitel zum Dekan, der Bischof ernannte ihn zum Generalvikar und Offizial. Heerde, der 1725 im hohen Alter von 94 Jahren starb, war lange Jahre Senior des Kapitels. Seine letzte Ruhe fand er vor dem von ihm ausgestatteten Altar der Jungfrau Maria. Die Grabplatte galt bereits vor dem Kriege als verschollen. Seine Hauptleistung ist die umfassende, von ihm selbst finanzierte Erneuerung der Kirche, die sowohl den Neubau der Fassade und des Südflügels als auch die Renovierung großer Teile der Inneneinrichtung brachte¹⁴⁶⁾.

Sein gleichfalls aus Münster stammender Neffe *Johannes Hermann Heerde* († 1726), der zunächst Vikar und Presbyter an der Kapelle St. Anton und Vinzenz, seit 1706 Kanoniker (Scholaster), assessor officialatus und schließlich (1726) Dekan war, förderte ebenfalls die Innenausstattung der Kirche. Er wurde vor dem Altar Beatae Mariae Virginis neben seinem Onkel begraben¹⁴⁷⁾.

August Otto Ernst Busch (oder von dem Busch) wurde 1704 als Sohn eines fürstbischöflichen Hofrates in Hildesheim geboren. Er erhielt eine Präbende, von der er 1719 durch einen Prokurator, 1724 persönlich Besitz ergriff. Anschließend erhielt er für drei Jahre Studienurlaub. 1759 wurde er als Senior und Thesaurar bezeichnet, 1779 verstarb er und wurde im Kreuzgang begraben.

Busch war künstlerisch begabt und entwarf Dekorationen für Porzellan und Glas. Er erfand auch eine neue Technik, derartige Zeichnungen auf Porzellan anzubringen: Er ritzte mit dem Diamant in die Glasur des Porzellans Zeichnungen ein, die – mit chinesischer schwarzer Tusche bestrichen – Kupferstichen ähnelten. Mehrere mit seinen Werken geschmückte Porzellangefäße befinden sich im Roemer-Museum in Hildesheim¹⁴⁸⁾.

Besonders sei noch auf einige Kanoniker hingewiesen, die sich literarisch betätigt haben:

Bartholdus Nihus (Neuhauser), * 1590 in Holtorf im Hannoverschen oder bei Vogelsdorf in der Nähe von Halberstadt, † 1657 in Erfurt, studierte Medizin und protestantische Theologie; 1611 begann er zusammen mit Georg Calixtus, mit dem er enger befreundet war, sein Lehrtätigkeit in Helmstedt. Er hatte recht bald Schwierigkeiten wegen einer These, die den Widerspruch der Theologen hervorrief und ein Lehrverbot des Herzogs von Braunschweig nach sich zog. Daher mußte er sich als Prinzenenerzieher in Weimar durchschlagen. In dieser Zeit äußerte er Zweifel an der protestantischen Auffassung, daß der Papst der Antichrist sei, und fand, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt brauche. Die Aufgeschlossenheit der Calixtschen Theologie gegenüber einer überkonfessionellen Ethik führte einzelne Anhänger Calixts, darunter auch Nihus, zur römischen Kirche als der in ihren Augen besseren Hüterin kirchlicher Tradition zurück. 1622 verließ Nihus Weimar und trat in Köln zur katholischen Kirche über, wo er Vorsteher des Seminars der Erzbruderschaft des Kruzifixes und Priester wurde. Später trat er als Vikar für die vicaria Annuntiationis Beatae Mariae Virginis prima in das Kreuzstift ein, 1627 wurde er Kanoniker an hl. Kreuz und Propst des Zisterzienser-Frauenklosters in Althaldensleben, 1629 Abt des Prämonstratenserstiftes Ilfeld. 1625 – 26 begann er die theologische Auseinandersetzung mit seinem früheren Freund Calixt, der seine Konversion beanstandet hatte. Im Juli 1631 trat er von seinem Kanonikat am Kreuzstift zurück; noch im September des gleichen Jahres vertrieben ihn die Schweden aus Ilfeld. Er fand in Hildesheim Zuflucht und nutzte die Muße, um eine neue gegen die Helmstedter Theologen Georg Calixtus und Konrad Horneus gerichtete Streitschrift zu verfassen, die 1632 in Hildesheim gedruckt wurde: *Ars nova dicto S. Scripturae unico lucrandi e pontificiis plurimos in partes Lutheranorum*. In ihr forderte er die Protestanten auf, die sich ja für ihre Trennung von der alten Kirche auf die hl. Schrift beriefen, ihrerseits ihr Dogma wenigstens durch eine zweifelsfreie wörtliche Bibelstelle zu beweisen. Die *Ars nova*

145) Dombibl. Hs. 332 S. 42 – 43; Herzig, wie Anm. 97, S. 32. – Über die Familie s. auch Joachim Lampe, *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover*, Bd. 1 und 2, Göttingen 1963.

146) Dombibl. Hs. 332 S. 81; Herzig, wie Anm. 97, S. 33. – Über die Familie s. Karl-Heinz Kirchhoff, *Münstersche Bürgerliste 1535*. In: *Westfälische Zeitschrift* Bd. 111 (1961) S. 79.

147) Dombibl. Hs. 332 S. 86; Herzig, wie Anm. 97, S. 33.

148) Dombibl. Hs. 332 S. 9; Herzig, wie Anm. 97, S. 33; Herbert Dreyer, *Der Porzellanmaler August O.E. von dem Busch 1704 – 1779*, Hildesheim 1931.

ebenso wie eine weitere theologische Kampfschrift, der Apologeticus (Köln 1640), befanden sich vor der Säkularisation in der Stiftsbibliothek von Hl. Kreuz.

Infolge der Kriegereignisse floh er nach Amsterdam. Nach Zwischenstationen in Münster und in der Mainzer Diözese wurde er 1655 Dekan in Erfurt und Weihbischof für Sachsen und Thüringen. Seine Hauptwerke beschäftigten sich mit theologischen Themen wie der Kommunion unter einer Gestalt und der Meßfeier am Karfreitag¹⁴⁹⁾.

Der aus Hensberg im Herzogtum Jülich gebürtige Dr. jur. *Matthias Kinkius* oder Kinkes, seit 1627 Assessor am Hildesheimer Offizialat, erhielt 1624 sein Kanonikat bei Hl. Kreuz nur auf eigene Gefahr und unter der Bedingung, daß er es wieder räumen werde, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen die erforderliche rechtmäßige Geburt seiner Eltern und Großeltern nachweisen könnte. Dieser in der „*chronologica canonicorum successio*“ erwähnte Vorbehalt überrascht, da in den Statuten von 1557 nur die Rechtmäßigkeit der eigenen Geburt gefordert wurde. Er gab einen Kirchenkalender mit liturgischer Meßanleitung für Welt- und Ordenskleriker (*directorium sacerdotum et clericorum speculum titulum*, Köln 1662) heraus, in dem nichts Neues zu finden sei, wie es in der *successio canonicorum* boshaft heißt. Im Jahre 1634 verstarb er¹⁵⁰⁾.

Um die Geschichtsschreibung des Kreuzstiftes hat sich der aus Körbecke in der Grafschaft Arnsberg stammende Dekan *Florentin Hoynck* verdient gemacht. Sohn eines kurkölnischen Richters und Kanoniker an Hl. Kreuz 1725 – 1764, stellte er eine siebenbändige, auf alten Manuskripten und Protokollen beruhende Quellensammlung und historische Beschreibung des Stiftes zusammen. Wohl mit diesem siebenbändigen Werk ist seine „*introductio in historiam seu statum... Ecclesiae S. Crucis*“ identisch, deren vier Bände man bis zu ihrer Vernichtung im zweiten Weltkrieg im Staatsarchiv Hannover einsehen konnte. Sie enthielt Urkundenabschriften und Quellennachweise und bot eine ausführliche Zustandsbeschreibung des Stiftes zur Zeit Hoyncks mit einer Darstellung des historischen Hintergrundes. Eine Abschrift, die an anderer Stelle den Krieg überdauert hätte, ist bisher nicht bekannt geworden. Daher beruht unsere Kenntnis dieses Werkes heute allein auf den relativ bescheidenen Auswertungen in der Vorkriegszeit¹⁵¹⁾.

Die soziale Herkunft und die landsmannschaftliche Zugehörigkeit der Kanoniker in der frühen Neuzeit, d.h. in dem Epochenabschnitt von der zweiten Hälfte des 16.

bis zum Ende des 18. Jahrhunderts läßt sich nur z.T. feststellen. Man gewinnt den Eindruck, daß die Mehrzahl der Kanoniker aus „Honoratiorenfamilien“ stammte, wie das auch die preußischen Beamten nach der Besitznahme des Fürstentums erkannt haben, d. h. aus der bürgerlichen Führungsschicht des Fürstentums Hildesheim und einiger westdeutscher geistlicher Staaten. Von den etwa 50 Kanonikern, über deren Herkunft die Quellen des Kreuzstiftes berichten, stammte gut die Hälfte (27) aus der Stadt und dem Stift Hildesheim¹⁵²⁾. Darunter befanden sich zahlreiche Söhne stiftildesheimischer Räte und anderer höherer Beamten: Franz Ferdinand Abel, Sohn eines Hildesheimer Hofkammerrates, Kanoniker seit 1754 († 1802); Christoph Busch, Sohn eines Hildesheimer Kanzlers, Kanoniker seit 1603 († 1624); Wilhelm Friedrich Buchorst, Sohn eines Hildesheimer Kanzlers, Kanoniker seit 1664 († 1673 am kurfürstlichen Hof in Bonn); Joseph Blum, Kanoniker 1768 (Über seine Herkunft ist nichts bekannt; aber er wurde später selbst Hofrat und resignierte vor 1775 zugunsten von Friedrich Kersting, Sohn eines Hofrates und Kanzlers); Karl Theodor von Dauber, Sohn eines Hildesheimer Hofrates, * 1722, Kanoniker 1737 (*possessio per procuratorum*), 1745 (*possessio personalis*), † 1795 – 1799; Johann Theodor Franken-von Sierstorff, Sohn eines Kanzlers aus einer 1657 nobilitierten Familie (* 1720, † 1779), Kanoniker seit 1744, 1738 erhielten er und sein Bruder das Freiherrendiplom; Joachim Franz Joseph von Hermanni, Sohn eines Kammerrates, Kanoniker seit 1735, ist 1743 ins St. Godehard-Kloster eingetreten und hat 1744 resigniert; Friedrich Wilhelm Neuhoß, Sohn des Sekretärs Philipp Joseph Neuhoß, Kanoniker seit 1779 († 1798); Ferdinand Joseph Osthaus, Sohn des Sekretärs des Domkapitels, Kanoniker (*possessio personalis*) 1754 († 1776).

Auffallend hoch ist die Zahl der aus Westfalen, vor allem aus Münster und Paderborn stammenden Kanoniker. Hier machte sich die Diaspora-Situation Hildesheims bemerkbar, die bewirkte, daß das Hochstift auf

149) Dombibl. Hs. 332 S. 18; Ernst Ludwig Theodor Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, 1. Band Halle 1853 S. 241, 338 – 339, 495 – 96; H. Schüssler, Georg Calixt. Theologie und Kirchenpolitik, Wiesbaden 1961, S. 104 – 106. Georg Denzler, Die Propagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland, Paderborn 1969, S. 238 Anm. 6; Joh. Meyer, Kirchengeschichte Niedersachsens, Göttingen 1939, S. 129; Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 7 (1935) S. 567 nennt Holtorf als Geburtsort, Hs. 332 hingegen „pagus Vogelstorff“ als Herkunftsgebiet.

150) Dombibl. Hs. 332 S. 112 – 113. Zu den Statuten von 1557 s. oben S. 29.

151) Dombibl. Hs. 332 S. 20 – 21; Kipp, wie Anm. 6, S. 90: Die Untersuchung von Kipp scheint die einzige aus der Vorkriegszeit zu sein, die in größerem Umfang das Werk von Hoynck ausgewertet hat.

152) Die folgenden Zusammenstellungen beruhen wieder überwiegend auf Dombibl. Hs. 332.

geistlichen Nachwuchs aus den katholischen Staaten im Westen angewiesen war: Matthäus Bahrs, Kanoniker in Minden und Vikar in Neuenheerse, Kanoniker am Kreuzstift seit 1672, † 1682; Johannes Clute aus Münster, Kanoniker seit 1643 († 1653); Christoph Clute, Bruder des Johannes Clute, Kanoniker seit 1654 (auch Kanoniker in Fritzlar), tauschte mit dem Neffen seines Bruders Johannes Melchior Clute, 1661 Eintritt ins Stift, 1667 *personalis possessio* der Pfründe, er resignierte 1668; Menso Dehne aus Paderborn, Kanoniker 1599, † 1653; Anton Heinrich Degeder aus Münster, Kanoniker 1634 († 1683); Johannes Wolfgang Feuerbein, *1682, Kanoniker seit 1706; Johannes Heerde und Johannes Hermann Heerde aus Münster; Christoph Hoynck aus Körbecke (s. oben); Johannes Matthisius, Sohn eines Ratsherrn aus Minden, Kanoniker seit 1653, resignierte 1663 und starb 1664 (Doktor, *consiliarius* et *officialis Hildesiensis*, Mitglied der Kommission für die Errichtung eines Priesterseminars zusammen mit Michael Dolle dem Jüngeren); Dr. Theodor Matthisius, *Offizial* in Paderborn, † 1626 in Paderborn; Johann Peter Preusser aus Siegen, Kanoniker 1693 († 1702); Johannes Schulze aus Paderborn, vorher Kanoniker in Bußdorf und Domvikar in Paderborn, * 1677, Kanoniker am Kreuzstift 1728 (*possessio personalis*), erhielt das Pastorat in Borsum († 1764); Heinrich von Spiegel auf Desenberg († als Subdiakon 1585)¹⁵³⁾.

Unter den Nord- und Mitteldeutschen befanden sich mehrere Konvertiten: der bereits erwähnte Germaniker Michael Dolle aus Wittstock an der Dosse, der in Halberstadt konvertierte († 1623); der vielleicht aus dem Braunschweigischen stammende August Dagerat, Kanoniker seit 1692 († 1720)¹⁵⁴⁾; Christian Lehmann aus Lübben in der Lausitz, der in Rom konvertierte und Zögling des Collegium germanicum wurde, Kanoniker am Kreuzstift seit 1688 († 1720); August Joseph von Lützwow, geboren 1740 in Luxemburg und Edelknabe des dänischen Königs: er schwor der lutherischen Konfession ab und erhielt 1765 ein Kanonikat († 1811); der oben charakterisierte Bernhard Niehus aus Vogelsdorf bei Halberstadt; Ludolf Wilhelm Majus, als Sohn eines lutherischen Predigers zu Kirchberg in Sachsen geboren, in Rom zum Priester geweiht, vorübergehend Dekan des Moritzstiftes, Kanoniker beim Hl. Kreuz seit 1708 († 1754): Majus wirkte als Missionar in Celle und Hannover und wurde als Apostolischer Provikar für Niedersachsen zum Nachfolger bzw. zunächst Vertreter des Bischofs von Spiga, Agostino Steffani, bestellt, mußte aber wegen der großen Schwierigkeiten, die ihm als Hildesheimer Untertan in Hannover begegneten, das Provikariat 1723 aufgeben und sich nach Hildesheim zurückziehen¹⁵⁵⁾. Ob der aus Lübeck stammende Mar-

tin Stricker Konvertit war, ließ sich nicht feststellen. Er war Kanoniker an Hl. Kreuz seit 1612, wurde 1627 von der Propagandakongregation zum Apostolischen Missionar für die Bistümer Bremen und Lübeck ernannt, betreute unermüdlich als Wandermisionar die verschiedenen kleinen Diasporagemeinden, z. B. in Hamburg und Lübeck, und leistete außerdem in den Diözesen Magdeburg und Halberstadt beachtliche Missionsarbeit. Um ihm mehr Bewegungsfreiheit zu gewähren, befreite man ihn von der Residenzpflicht als Kanoniker des Kreuzstiftes; er durfte aber die Einkünfte des Kanonikates weiter behalten, was zu mancherlei Differenzen mit dem Kapitel führte¹⁵⁶⁾. Unter den Kanonikern norddeutscher Herkunft wären noch zu erwähnen Johann Calischius aus Landsberg an der Warthe, Kanoniker seit 1627; Bernhard Edeler, Kleriker aus Havelberg, der im 16. Jahrhundert dem Kollegium angehörte; Vollrad Christian Müller aus Mecklenburg (* 1697, † 1759), Hieronymus Schope aus Hamburg, Kanoniker seit 1626 († 1630).

Sehr viel geringer war die Zahl der Kanoniker aus anderen Teilen des Reiches: Johannes Bergerot († 1644 als 70jähriger) wurde als „magister Luciburgensis“, als Luxemburger, bezeichnet und war „Pater congregationis“ in Brühl, ehe er nach Hildesheim kam, Kanoniker bei Heilig Kreuz seit 1627; Dr. jur. Johann Ernst Neussesser aus Regensburg, Kanoniker seit 1606, resignierte 1611; Jakob Hitterodt aus Nürnberg, auch Domvikar, Kanoniker seit 1586¹⁵⁷⁾ († 1622).

Nur schwach war der Adel in der frühen Neuzeit im Kapitel von Hl. Kreuz vertreten: Außer dem oben aufgeführten August Joseph von Lützwow seien noch genannt: Friedrich August von Lützwow aus Goldenbow bei Boizenburg an der Elbe, Kanoniker seit 1729 (*personalis possessio*) – er wurde als „vir maxime probitatis et virtutibus decoratus“ bezeichnet – († 1778) und die drei Brüder Kurtzrock. Sie stammten aus einem alten thüringi-

153) Über Menso Dehne s. Engfer, wie Anm. 57, S. 77: Herkunft aus einer sehr angesehenen Paderborner Familie, Studium bei den Jesuiten in Paderborn, dann im Collegium Germanicum. – Über Johannes Matthisius s. H. Engfer, wie Anm. 112, S. 78. – Über die aus der Corveyer Ministerialität hervorgegangene Familie Spiegel von Desenberg s. Artikel Desenberg (Krs. Warburg) in Hdb. d. histor. Stätten: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart² 1970 und Ernst Heinrich Kneschke, Neues allg. deutsches Adelslexikon, 1929 – 30, Bd. 8, S. 559.

154) Zoder, wie Anm. 46, Bd. 1 S. 336 bringt einen Beleg aus Wolfenbüttel für den Namen Dageroth: Johann Friedrich Dageroth.

155) Johannes Metzler, Die apostolischen Vikariate des Nordens, Paderborn 1919, S. 106 – 107.

156) Metzler, wie Anm. 155, S. 17 – 18; Denzler, wie Anm. 149, S. 53 – 54, 96 – 97.

157) Über Hitterodt s. auch Engfer, wie Anm. 57, S. 80.

Die Verfassung des Kollegiatstiftes zum Hl. Kreuz in Hildesheim

von Udo Blumenthal - Johannes

schen Adelsgeschlecht, waren Enkel eines kurkölnischen Hof- und Staatsbeamten und Söhne eines Reichshofrates Maximilian Heinrich Kurtzrock von Wellingsbüttel. Theobald von Kurtzrock übernahm sein Kanonikat 1718 nur „per procuratorem“, resignierte 1724 zugunsten seines Bruders Johannes Baptista, der seinerseits vor der persönlichen Übernahme des Kanonikats zugunsten des dritten Bruders Eugen Alexander zurücktrat. Dieser übernahm seine Pfründe 1728 persönlich und wurde bereits 1729 Domherr und Propst des Kreuzstiftes sowie Domherr zu Lübeck. Außerdem erwarb er das Gut Almstedt. Alexander Maximilian Kurtzrock von Schönweide und Wellingsbüttel stammte aus Holstein (* 1748, Kanoniker 1765 (possessio per procuratorem), 1768 possessio personalis als Koadjutor des Propstes). Das genaue Datum seines Rücktritts ist nicht bekannt. Mehr der Kuriosität halber seien die beiden Söhne des Generalpostmeisters und Günstlings Herzog Georg Wilhelms von Celle, Francesco Capellini gen. Stechinelli, erwähnt, der es – vom Herzog in Venedig als Bettlerjunge aufgelesen – zum Gutsherrn von Wieckenburg gebracht hatte: Ernst August Capellini gen. Stechinelli erhielt seine Pfründe 1682, resignierte aber bereits 1684 zugunsten seines Bruders Francisco Philippo, der 1685 seine Pfründe einnahm und 1692 zurücktrat.